

Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt  
Postfach 100851, 35338 Gießen

Hausadresse: Marburger Straße 91, 35396 Gießen

**Empfangsbekanntnis**

Krug Energie GmbH & Co. KG  
endvertreten durch den Geschäftsführer  
Steffen Krug  
Dorfstr. 53  
35117 Münchhausen

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):  
**RPGI-43.1-53e1740/2-2023/1 (HeDok);**  
**1060-43.1-53-a-1740-07-00002#2023-00001 (DMS 4.0)**

Bearbeiter/in:  
Durchwahl:  
E-Mail:

Datum: 18.06.2025

**Genehmigungsbescheid**

**I. Tenor**

**1. Genehmigungsumfang**

Auf Antrag vom 07.12.2023 wird der

**Krug Energie GmbH & Co. KG**  
gesetzlich vertreten durch die  
Krug Energie Verwaltungs GmbH,  
diese gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Steffen Krug,  
**Dorfstr. 53, 35117 Münchhausen**

nach §§ 4, 6 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt

**eine Windenergieanlage**

des Typs ENERCON E-160 EP5 E3, mit einer Nabenhöhe von 166,60 m, einem Rotor-  
durchmesser von 160,00 m, einer Gesamthöhe von 246,60 m und einer Nennleistung  
von 5,56 MW zu errichten und zu betreiben.

Der genaue Standort der Windenergieanlage ist (Koordinaten gerundet):

Bezeichnung	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32N)	
					Wert Ost	Wert Nord
WEA 6	35282 Rauschenberg	Rauschenberg	27	1/1	493.098	5.635.151

Die Genehmigung berechtigt ferner zur Errichtung der für Errichtung und Betrieb der Anlage erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen, der Lager-, Kranstell- und Vormontageflächen, des Stichwegs vom Vorhanden wirtschaftsweg zur Anlage sowie zur Durchführung der mit der Maßnahme verbundenen Rodungs- und Wiederaufforstungs-, sowie Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Der Bau bzw. Ausbau der Zuwegungen sowie die Verlegung der Kabeltrasse gehören nicht zum Anlagenumfang; sie sind somit nicht Gegenstand des Antrags und auch nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Gleiches gilt für den späteren Rückbau der Anlage, der ebenfalls nicht Bestandteil der Genehmigung ist. Für diese Maßnahmen sind ggf. gesonderte Genehmigungen einzuholen.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Windenergieanlage darf nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt IV genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

## 2. Befristung der Genehmigung

Die Genehmigung gilt befristet für einen Zeitraum von 30 Jahren ab Bekanntgabe des Bescheides.

## 3. Erlöschen der Genehmigung

Die erteilte Genehmigung erlischt für die Windenergieanlage, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der Anlage begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

## 4. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheids wird angeordnet.

## **5. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

## II. Inhaltsverzeichnis

<b>I. Tenor .....</b>	<b>1</b>
1.    Genehmigungsumfang .....	1
2.    Befristung der Genehmigung .....	2
3.    Erlöschen der Genehmigung .....	2
4.    Sofortige Vollziehung .....	2
5.    Kostenentscheidung .....	3
<b>II. Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>4</b>
<b>III. Eingeschlossene Entscheidungen .....</b>	<b>10</b>
<b>IV. Antragsunterlagen .....</b>	<b>11</b>
<b>V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG .....</b>	<b>19</b>
1.    Allgemeines .....	19
1.1  Antragsunterlagen .....	19
1.2  Baubeginn .....	19
1.3  Mitteilung Inbetriebnahmedatum .....	19
1.4  Aufbewahrung von Unterlagen .....	20
1.5  Mitteilung des verantwortlichen Betreibers .....	20
1.6  Mitteilung Betreiberwechsel .....	20
1.7  Aufsichtsperson .....	20
1.8  Mitteilung von Störungen, besonderen Vorkommnissen etc. ....	20
1.9  Dokumentationspflichten .....	22
1.10 Einmessungsbescheinigung .....	22
1.11 Beendigung des Betriebs und Rückbau .....	22
2.    Bauordnungsrecht .....	22
2.1  Typenprüfung .....	22
2.2  Gutachten zur Standorteignung .....	23
2.3  Baugrundgutachten .....	23
2.4  Baubeginn .....	23
2.5  Ablauf Entwurfslebensdauer .....	23
2.6  Bauleiter .....	23
2.7  Wiederkehrende Prüfung .....	24
2.8  Eiswurf bzw. Eisabfall .....	25
2.9  Rückbau .....	25

3.	Brandschutz und Gefahrenabwehr .....	26
3.1	Merkblatt Windenergieanlagen .....	26
3.2	Kennzeichnung .....	27
3.3	Eintragung FGW e. V.....	27
3.4	Feuerwehrplan.....	27
3.5	Absperrmaterial .....	27
4.	Immissionsschutzrecht .....	27
4.1	Schutz vor Schallimmissionen .....	27
4.2	Schutz vor Schlagschatten .....	30
4.3	Schutz vor Lichtimmissionen .....	32
5.	Grundwasserschutz .....	32
5.1	Information der tätigen Personen .....	32
5.2	Information des ZMW .....	32
5.3	Zu verwendende Baumaterialien .....	32
5.4	Fundamentherstellung .....	33
5.5	Grundwasserüberdeckung.....	33
5.6	Verfüllung .....	33
5.7	Sicherung der Baugrube.....	33
5.8	Unfälle .....	33
5.9	Abweichende Gründung .....	33
5.10	Entfernung von Platz- und Wegebefestigungen nach dem Bau .....	34
5.11	Hydrogeologische Baubegleitung.....	34
5.12	Wassergefährdende Stoffe .....	34
6.	Infrastrukturelle Belange der Wehrverwaltung.....	35
7.	Kampfmittel.....	35
8.	Luftverkehrsrecht.....	35
8.1	Tageskennzeichnung:.....	35
8.2	Nachtkennzeichnung .....	36
8.3	Weitere Anforderung an die Tages- und Nachtkennzeichnung .....	36
8.4	Weitere Auflagen zur Kennzeichnung:.....	38
8.5	Meldepflichten nach Erteilung der Baugenehmigung: .....	38
8.6	Meldepflichten bis zur Inbetriebnahme: .....	39
8.7	Meldepflichten im Betrieb: .....	39
9.	Abfallrecht.....	40

9.1	Einstufung von gefährlichen Abfällen.....	40
9.2	Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“:.....	41
10.	Naturschutzrecht .....	41
10.1	Eingriffe in Natur und Landschaft: .....	41
10.2	Vorsorgender Bodenschutz .....	47
10.3	Besonderer Artenschutz .....	50
11.	Forstrecht .....	56
11.1	Anzeige des Beginns der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen.....	56
11.2	Anzeige des Beginns der Erdbaumaßnahmen .....	56
11.3	Informations- und Abstimmungspflicht mit dem Hess. Forstamt Burgwald .....	56
11.4	Forstamtliche Aufsicht und Kontrolle der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen.....	57
11.5	Auspflücken der vorübergehenden und dauerhaften Rodungs- und Umwandlungsflächen .....	57
11.6	Barriere zur Begrenzung des Eingriffsbereichs .....	57
11.7	Anzeige der Barriere zur Begrenzung des Eingriffsbereichs und Abnahme .....	57
11.8	Rückbau der Barriere und Markierungen zur Begrenzung des Eingriffsbereichs .....	57
11.9	Pflicht zur ökologischen Baubegleitung .....	58
11.10	Verantwortlichkeiten der ökologischen Baubegleitung.....	58
11.11	Berichtspflicht der ökologischen Baubegleitung an die Obere Forstbehörde .....	58
11.12	Anforderungen an die Stockrodung .....	59
11.13	Zwischenlagerung von Materialien nur auf genehmigten Flächen.....	59
11.14	Böschungsgestaltung und Oberbodenauftrag im Anschluss an die Baumaßnahmen .....	59
11.15	Rückbau von Erdrampen nach Errichtung der WEA.....	59
11.16	Wiederaufforstung vorübergehender Rodungsflächen: Entfernung von bodenfremden Materialien und Herstellung Bepflanzbarkeit .....	60
11.17	Beschränkung des Einsatzes von Mischbindern auf Kranstellfläche und Zuwegung.....	60
11.18	Fachgerechte Entsorgung überschüssiger Erdmassen .....	60
11.19	Ausspülen von Betonfahrzeugen nur in geeigneten, dichten Behältnissen 60	

11.20	Wiederherstellung der Waldwege unter forstamtlicher Aufsicht und Kontrolle .....	60
11.21	Wiederanbindung forstlicher Infrastruktur nach Abschluss der Baumaßnahmen .....	61
11.22	Durchführung der Wiederaufforstung.....	61
11.23	Ersatzaufforstung dauerhaft gerodeter Flächen .....	61
11.24	Abschluss der Ersatz- und Wiederaufforstungsmaßnahmen.....	61
11.25	Vorgehen bei Pflanzenausfällen bei der Wieder- bzw. Ersatzaufforstung ...	62
11.26	Sicherheitsleistung für vorübergehend gerodete Fläche.....	62
11.27	Walderhaltungsabgabe für dauerhaft gerodete Fläche.....	62
11.28	Erlöschen der Waldumwandlungs- und Rodungsgenehmigung .....	62
<b>VI.</b>	<b>Hinweise .....</b>	<b>63</b>
1.	Bauordnungsrecht .....	63
2.	Immissionsschutzrecht .....	63
2.1	Schall.....	63
2.2	Schatten .....	64
3.	Oberflächengewässer.....	64
4.	Wassergefährdende Stoffe .....	64
4.1	Besorgnisgrundsatz: .....	64
4.2	Dichtheit.....	65
4.3	Anzeigepflicht beim Austritt wassergefährdender Stoffe:.....	65
5.	Nachsorgender Bodenschutz und Altlasten.....	65
6.	Straßenverkehrsrecht .....	65
6.1	Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schadensvermeidung .....	65
6.2	Verkehrliche Erschließung .....	66
6.3	Sondertransportwege .....	66
6.4	Verlegung der Kabeltrasse .....	66
6.5	Zuwegung und Kabeltrasse (Annex).....	66
7.	Luftverkehrsrecht.....	66
8.	Abfallrecht.....	67
8.1	Industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung.....	67
8.2	Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen .....	67
9.	Naturschutzrecht .....	68
10.	Forstrecht .....	69

10.1	Unzulässigkeit der Abweichung von den genehmigten Eingriffsbereichen .....	69
10.2	Verlängerung der Waldumwandlungs- und Rodungsgenehmigung.....	69
10.3	Ordnungswidrigkeiten.....	69
10.4	Zustimmung für die Benutzung von Waldwegen durch Waldbesitzer.....	69
10.5	Begriffsdefinition .....	69
11.	Landwirtschaft .....	70
11.1	Information von Grundstückseigentümern betroffener Flächen über Bauvorhaben .....	70
11.2	Vermeidung landwirtschaftlicher Betriebsabläufe während Bauphase – Abstimmung mit Bewirtschaftern .....	70
11.3	Freihalten des landwirtschaftlichen Wegenetzes.....	70
11.4	Befahren betroffener Ackerflächen nur bei trockenen Bodenverhältnissen .....	70
11.5	Beseitigung baustellenbedingter Schäden am landwirtschaftlichen Wegenetz .....	71
11.6	Unverzögliche Wiederherstellung von entfernten Grenzmarken bzw. Grenzsteinen .....	71
<b>VII.</b>	<b>Begründung.....</b>	<b>72</b>
1.	Rechtsgrundlagen .....	72
2.	Antragsgegenstand.....	72
3.	Verfahrensablauf .....	72
3.1	Antragstellung.....	72
3.2	Vollständigkeitsprüfung.....	73
3.3	Anwendung von § 6 WindBG.....	73
3.4	Verfahrensablauf sowie am Genehmigungsverfahren beteiligte Behörden und Stellen.....	73
3.5	Anhörung gem. § 28 Abs. 1 HVwVfG .....	75
3.6	Einverständnis Auflagenvorbehalt .....	75
3.7	Öffentliche Bekanntmachung gem. § 21a der 9. BImSchV.....	75
4.	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen .....	75
4.1	Regionalplanung.....	75
4.2	Bauleitplanung / Bauplanungsrecht .....	78
4.3	Bauordnungsrecht .....	79
4.4	Brandschutz und Gefahrenabwehr .....	81
4.5	Denkmalschutz .....	82

4.6	Immissionsschutzrecht .....	83
4.7	Straßenverkehrsrecht .....	88
4.8	Infrastrukturelle Belange der Wehrverwaltung .....	88
4.9	Kampfmittel.....	88
4.10	Luftverkehrsrecht.....	88
4.11	Wassergefährdende Stoffe .....	89
4.12	Grundwasserschutz.....	90
4.13	Oberflächengewässer und Hochwasserschutz.....	91
4.14	Abfallrecht.....	92
4.15	Naturschutzrecht .....	92
4.16	Forstrecht .....	124
4.17	Landwirtschaft .....	136
4.18	Nachsorgender Bodenschutz .....	136
4.19	Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften.....	137
4.20	Zusammenfassende Beurteilung .....	137
4.21	Begründung der sofortigen Vollziehung.....	138
<b>VIII.</b>	<b>Kostenentscheidung.....</b>	<b>139</b>
<b>IX.</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung .....</b>	<b>139</b>
<b>X.</b>	<b>Anlagen.....</b>	<b>140</b>

### III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Eingriffsgenehmigung nach § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. V. m. §§ 14, 15 BNatSchG im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde.
- Genehmigung zur Umwandlung von Wald (Rodungsgenehmigung) nach § 12 Abs. 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) für eine Gesamtrodungsfläche von 1,7540 ha auf dem folgenden Flurstück: Gemarkung Rauschenberg, Flur 27, Flst. 1/1 (tw.).  
Die Gesamtrodungsfläche teilt sich wie folgt auf:
  - Dauerhafte Waldrodung und -umwandlung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG von 0,8760 ha
  - Vorübergehende Waldrodung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG von 0,8780 ha
- Genehmigung zur Waldneuanlage nach § 14 Abs. 1 HWaldG als forstrechtliche Kompensation (Ersatzaufforstung) gem. § 12 Abs. 4 HWaldG für eine Gesamtfläche von 0,5044 ha auf folgendem Flurstück: Gemarkung Schönstadt, Flur 19, Flurstück 172/1
- Baugenehmigung nach § 74 i. V. m. § 66 der Hessischen Bauordnung (HBO).

## IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Kapitel	Bezeichnung	Datum	Anzahl Seiten
<b>0</b>	<b>Vollmacht</b>		
0.0	Vollmacht	31.10.2023	1
<b>1</b>	<b>Antrag</b>		
1.0	Registerverzeichnis		1
1.1	Formloses Anschreiben	07.12.2023	1
1.2	Formular 1/1	31.10.2023	5
1.3	Beiblatt Formular 1/1 Rev. 1		1
1.4	Formular 1/2 Genehmigungsbestand		1
<b>2</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>		
2.1	Inhaltsverzeichnis Rev. 06	05/2025	8
<b>3</b>	<b>Kurzbeschreibung</b>		
3.0	Registerverzeichnis		1
3.1	Projektkurzbeschreibung Erweiterung Rauschenberg Rev. 05		18
<b>4</b>	<b>Geschäftsgeheimnisse</b>		
4.0	Registerverzeichnis		1
<b>5</b>	<b>Standort und Umgebung</b>		
5.0	Registerverzeichnis Register 5 Standort und Umgebung		1
5.1	Erläuterungen Register 5		1
5.2	Standortbeschreibung Rev. 01		5
5.2.1	Regionalplan Mittelhessen		1
5.2.2	Kartenauszug Regionalplan Mittelhessen Rauschenberg		1
5.3	Flächennutzungsplan Stadt Rauschenberg-15000	06.07.2015	1
5.4	Auskunft Altflächendatei Land Hessen	05.05.2023	4
5.5	Übersichtslageplan Bestandspark K1-25000	03.11.2023	1
5.6	Übersichtslageplan Erschließung Zuwegung Kabel-K3-100000	03.11.2023	1
5.7	Übersichtslageplan Erschließung Zuwegung Kabel-K3a-25000	03.11.2023	1
5.8	Übersichtslageplan Schutzgebiete-K2-10000	18.04.2023	1
5.9	Übersichtslageplan Abstände_Schutzgebiete-K2a-25000	03.11.2023	1
5.10	Lageplan WEA_Luftbild-K5-2000 Rev. 01	28.06.2024	1
5.11	Lageplan Abstände WEA-K4-2000 Rev. 01	28.06.2024	1
5.12	Lageplan Antragsgegenstand_Eingriffsbereiche-K6-2000 Rev. 01	28.06.2024	1
5.13	Lageplan Eingriffsbereich im VRG	01.07.2024	1
<b>6</b>	<b>Anlagenbeschreibung</b>		
6.0	Registerverzeichnis		1
6.1	Formular 6/1		2
6.2	Erläuterungen zu Register		2

Kapitel	Bezeichnung	Datum	Anzahl Seiten
6.3	Erklärung Enercon_Anlagentyp R0_R1	24.10.2023	1
6.4	Kundeninformation Produktkonformität WEA Rev05 SL_AU_Produktkonformität_rev05_ger-ger		2
6.5	Technische Beschreibung ENERCON E-160 EP5 E3 D02730135/2.1-de	23.02.2023	14
6.6	Technische Daten ENERCON E-160 EP5 E3 D02730150/3.1-de / DA		3
6.7	Ansichtszeichnung E-160 EP5 E3	28.05.2021	1
6.8	Technische Beschreibung Turm, D02375238/1.0-de / DB		1
6.9	Technisches Datenblatt Turm, D02375235/1.0-de/en / DA		1
6.10	Technische Beschreibung Fundamente E-160 EP5 E3 D02382144/3.0-de / DB		1
6.11	Technisches Datenblatt Gondel E-160 EP5 E3 D02693747/2.2-de/en/fr / DA		1
6.12	Zusammenbauzeichnung Gondel	28.11.2022	1
6.13	Gewichte Gondel EP5, D02721400/1.1-de / DA		1
6.14	Technisches Datenblatt Rotorblatt, D02433337/1.0-de/en / DA		1
6.15	Technische Beschreibung_Aerodynamische Anbauteile Ro- torblatt, D02296427/1.0-de	06.04.2023	13
6.16	Technische Beschreibung Eigenbedarf, D0215274/23.0-de	15.03.2024	14
6.17	Farbgebung Enercon Windenergieanlagen D0185200/15.1-de / DB		1
6.18	Technische Spezifikation Zuwegung und Baustellenflächen E-160, EP5 E3, D02284867/5.1-de	21.02.2024	38
<b>7</b>	<b>Stoffe</b>		
7.0	Registerverzeichnis		1
7.1	Formular 7/1		3
7.2	Formular 7/2		2
7.3	Registerblatt Stoffsicherheitsdatenblätter		1
7.3.1	CARTER SG 220, Version 1	07.06.2022	16
7.3.2	GLYSANTIN G30 Ready Mix50 pink, Version 3.0	24.10.2018	17
7.3.3	GORACON GTO 68, Version 2.2	05.09.2019	10
7.3.4	HHS 2000, Version 17	02.11.2023	24
7.3.5	Hydrauliköl_ZAF_32_LT, Version 1.3	13.07.2022	11
7.3.6	Klüberplex_AG_11-461, Version 2.9	14.07.2021	26
7.3.7	MIDEL_7131, Version 15	April 2023	8
7.3.8	MOBIL SHC GEAR 460, Revisionsnummer 2.0	22.12.2022	13
7.3.9	Mobil SHC Grease 460 WT, Revisionsnummer 2.0	22.12.2022	14
7.3.10	Mobil SHC Grease 461 WT, Revisionsnummer 2.0	22.12.2022	15
7.3.11	MOBIL_SHC_632, Revisionsnummer 2.0	27.12.2022	15
7.3.12	MOBILITH SHC 460, Revisionsnummer 2.0	20.12.2022	14

Kapitel	Bezeichnung	Datum	Anzahl Seiten
7.3.13	MOUSSEAL-CF, Version V06	12.10.2021	19
7.3.14	RENOLIN UNISYN CLP 68, Version 3.2	08.07.2022	10
7.3.15	RENOLIN UNISYN CLP 220, Version 3.0	02.12.2019	10
7.3.16	Klüberplex BEM 41-141, Version 2.3	22.07.2020	20
7.3.17	TIBOREX ABSOLUTE, Version 3	30.05.2024	11
<b>8</b>	<b>Luftreinhaltung</b>		
8.0	Registerverzeichnis		1
<b>9</b>	<b>Abfallvermeidung</b>		
9.0	Registerverzeichnis		1
9.1	Erläuterungen zu Register 9		1
9.2	Formular 9/1		2
9.3	Technisches Datenblatt Abfallmengen, D0801247/3.1-de / DA		1
9.4	Stellungnahme Abfallentsorgung SL_AU_Stellungnahme Abfallentsorgung_D_rev01_ger-ger		1
<b>10</b>	<b>Abwasser</b>		
10.0	Registerverzeichnis		1
10.1	Kundeninformation zur Entstehung von Abwasser		1
<b>11</b>	<b>Abfallentsorgungsanlagen (entfällt)</b>		
11.0	Registerverzeichnis		1
<b>12</b>	<b>Abwärmenutzung (entfällt)</b>		
12.0	Registerverzeichnis		1
<b>13</b>	<b>Immissionen</b>		
13.0	Registerverzeichnis		1
13.1	Erläuterungen zu Register 13		1
13.2	Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen D0243660/6.2-de / DB		1
13.3	Technische Beschreibung Schattenabschaltung D02906137/1.0-de	22.04.2024	5
13.4	Technische Beschreibung_Sektormanagement (PI-CS) D02551657/1.1-de	20.03.2024	12
13.5	Technische Beschreibung_Schallreduzierung (PI-CS) D02533651/2.0-de	17.01.2023	19
13.6	Technisches Datenblatt Betriebsmodus 0s-1 D02693750/2.0-de	02.08.2024	15
13.7	Oktavbandpegel Betriebsmodus 0s-1 E-160 EP5 E3 R1-5560 kW, D02693759/4.0-de	18.10.2024	8
13.8	Schallimmissionsprognose Rev. 01, 22-1-3130-002-NG	10.12.2024	58
13.9	Schattenwurfprognose, 22-1-3130-000-SM	28.11.2022	71
<b>14</b>	<b>Anlagensicherheit</b>		
<b>14.0</b>	<b>Allgemeines zur Anlagensicherheit</b>		

Kapitel	Bezeichnung	Datum	Anzahl Seiten
14.0.0	Registerverzeichnis		1
14.0.1	Techn. Beschreibung Sturmregelung, D0178786/14.0-de	18.10.2022	7
14.0.2	Wartungsplan, D0788324/2.1-de	06.10.2021	10
14.0.3	Kundeninformation Störfallverordnung SL_AU_Störfallverordnung 12-BImSchV_rev001_ger-ger.docx		1
14.0.4	TB Anlagensicherheit EP5, D0248369/3.3-de	22.04.2022	7
14.0.5	Musterkonformitätserklärung E-160 EP5 E3, D0376121-15 / QA		2
<b>14.1</b>	<b>Schutz der Allgemeinheit</b>		
14.1.0	Registerverzeichnis		1
14.1.1	Technische Beschreibung ENERCON Eisansatzerkennung, D02531399/2.1-de	01.12.2023	25
14.1.2	Eisfallgutachten, 22-1-3130-000-EM	28.11.2022	24
14.1.3	TÜV NORD Eisansatzerkennung Kennlinienverfahren und ext. Eissensoren, 8111 7247 373 D Rev.2	28.02.2022	22
14.1.4	Techn. Beschreibung_Eisansatzerkennung EP5 (Wölfel) D0827984/3.1-de	25.01.2021	12
14.1.5	Information Wanderwege		1
14.1.6	Stellungnahme Wanderwege	13.03.2023	4
14.1.7	Stellungnahme MSLT Panoramaweg	13.04.2016	2
14.1.8	Abstand WEA neu und Wanderweg x25	24.04.2023	1
<b>14.2</b>	<b>Schutz der Arbeitnehmer</b>		
14.2.0	Registerverzeichnis		1
14.2.1	Flucht- und Rettungsplan E-160 EP5 E3 SAP 635570		1
<b>14.3</b>	<b>Explosionsgefährliche Stoffe (entfällt)</b>		
14.3.0	Registerverzeichnis		1
<b>15</b>	<b>Arbeitsschutz</b>		
15.0	Registerverzeichnis		1
15.1	Erläuterungen zu Register 15		1
15.2	Technische Beschreibung Einrichtung zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz, D0446785/2.3-de	22.03.2021	5
15.3	Allgemeiner Umgang mit Gefahrstoffen, Revision 000	23.04.2012	2
15.4	Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen SL_AU_Arbeitsschutz Aufbau_rev001_ger-ger.doc	30.08.2006	1
15.5	Montage- Gebrauchs- und Instandhaltungsanleitung Sicherheitssteigleiter, Version 05-2016 EC	Mai 2016	88
15.6	DGUV Prüfbescheinigung Steigleiter, HL 18010	06.08.2018	2
15.7	Technische Beschreibung Aufstiegshilfe V01R00	Januar 2020	8
15.8	Baumusterprüfungszertifikat Aufstiegshilfe	04.02.2020	1

Kapitel	Bezeichnung	Datum	Anzahl Seiten
<b>16</b>	<b>Brandschutz</b>		
16.0	Registerverzeichnis		1
16.1	Formular 16/1.1		1
16.2	Formular 16/1.2		3
16.3	Standortbezogenes Brandschutzkonzept (Fortschreibung)	12.01.2023	5
16.3.1	Brandschutzkonzept (Bestand)	20.06.2016	3
16.3.2	Plan Anzahl B-Schläuche im Park LWK 02	Juli 2017	1
16.3.3	Lage der Zisternen im Windpark LWK 01	Juli 2017	1
16.3.4	Stellungnahme Landkreis Marburg-Biedenkopf zum Brandschutzkonzept	02.02.2023	2
16.4	Technische Beschreibung Brandschutz, D0736681/9.0-de	25.04.2024	6
16.5	Anlagenbezogenes Brandschutzkonzept ENERCON E-160 EP5 E3, E-160 EP5/E3/166/HT Index B	29.04.2022	24
16.6	Brandschutztechnische Stellungnahme für Windenergieanlagen im Wald	19.06.2013	2
16.7	Technische Beschreibung Blitzschutz, D0260891/19.1-de	21.03.2024	16
<b>17</b>	<b>Wassergefährdende Stoffe</b>		
17.0	Registerverzeichnis		1
17.1	Erläuterungen zu Register 17		1
17.2	Technische Beschreibung wassergefährdende Stoffe D02719495/2.0-de	07.09.2023	20
17.3	Übersicht wassergefährdende Stoffe		1
17.4	ESC_Maßnahmenplan wassergefährdende Stoffe _Rev000	15.05.2023	9
17.5	Hydrologische Stellungnahme Rauschenberg-WEA6_SN	16.03.2023	2
17.6	Enercon Maßnahmenkatalog Wasserschutzgebiete 21.11.2012-rev001		7
<b>18</b>	<b>Bauvorlagen</b>		
<b>18.0</b>	<b>Antrag</b>		
18.0.0	Registerverzeichnis		1
18.0.1	Bauantrag BAB 01	19.09.2023	2
18.0.2	Nachweis der Bauvorlageberechtigung des Entwurfsverfassers 2023		1
18.0.3	Gutachten Standorteignung Rauschenberg MS-2210-182-HE-SC-de, Revision 0	14.02.2023	29
18.0.4	Baugrund- und Gründungsgutachten GEO-220712	10.10.2022	65
18.0.5	Detailplan WEA 6 Rev. 000	05.12.2022	1
18.05.1	Hinweis zu Register 18.05		1
<b>18.1</b>	<b>Abstandsplanunterlagen</b>		
18.1.0	Registerverzeichnis		1
18.1.1	Erläuterungen zu Register 18.1		1
18.1.2	Abstandsflächenplan öfftl. Vermesser	18.04.2023	1
18.1.3	Grenzabstandsplan_K7	18.04.2023	1

Kapitel	Bezeichnung	Datum	Anzahl Seiten
18.1.4	Abstandsflächenplan WEA 1_K8	16.06.2023	1
18.1.5	Abstandsflächenberechnung Hessen SL_MZ_Abstandsflächenberechnung_HE_E-160 EP5_E3_166,6m_Rev0		1
<b>18.2</b>	<b>Flächensicherung</b>		
18.2.1	Eigentüternachweis Standort	10.02.2023	1
18.2.2	Gestattungsvertrag Rauschenberg_Nachtrag 2021	31.03.2021	6
18.2.2.1	Anlage Gestattungsvertrag_Liegenschaftskarte Stadt Rauschenberg	24.02.2021	1
18.2.2.2	Anlage Gestattungsvertrag_Park-Plan	04.02.2021	2
<b>18.3</b>	<b>Typengeprüfte Dokumentation</b>		
18.3.0	Registerverzeichnis		1
18.3.1	Erklärung Enercon_Anlagentyp R0_R1	24.10.2023	1
18.3.2	Bestätigung_Typenprüfung_R1_rev02	16.10.2023	1
18.3.3	Zusammenstellung Typengeprüfte Dokumentation Rev. 4 E-160 EP5 E3-HT-166-ES-C-01		294
<b>18.4</b>	<b>Rückbau</b>		
18.4.0	Registerverzeichnis		1
18.4.1	Rückbauverpflichtungserklärung	31.10.2023	1
18.4.2	Rückbauverpflichtungserklärung (K9) Lageplan Rev. 01	28.06.2024	1
<b>19</b>	<b>Sonstige Konzessionen</b>		
<b>19.1</b>	<b>Treibhausgasemissionen (entfällt)</b>		
19.1	Registerverzeichnis		1
<b>19.2</b>	<b>Flugsicherheit</b>		
19.2.0	Registerverzeichnis Rev. 01		1
19.2.1	Formular 19/2		1
19.2.2	Lageplan zur luftfahrtrechtlichen Prüfung [M 1:25.000]	18.03.2023	1
19.2.3	Stellungnahme Bundesnetzagentur zu Richtfunkstrecken	31.03.2023	2
19.2.4	Technische Beschreibung Befuerung und farbliche Kennzeichnung	22.02.2024	10
19.2.5	Notstromversorgung Befuerung, D02547282/0.1-de / DA		1
19.2.6	Erläuterung zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung		1
<b>19.3</b>	<b>Naturschutzrechtliche Antragsunterlagen</b>		
19.3.0	Registerverzeichnis Rev. 04		1
19.3.1	Faunabericht Rev. 02	16.05.2025	96
19.3.1.1	Karte1 Fledermäuse A0	Juni 2023	1
19.3.1.2	Karte2 Haselmaus A2	Juni 2023	1
19.3.1.3	Karte3 Brutvögel A0 Rev. 01	Juli 2024	1
19.3.1.4	Karte4 Rotmilan A0	Juni 2023	1
19.3.1.5	Karte5a Rotmilan Phase1 A0	Juni 2023	1
19.3.1.6	Karte5b Rotmilan Phase2 A0	Juni 2023	1
19.3.1.7	Karte5c Rotmilan Phase3 A0	Juni 2023	1
19.3.1.8	Karte5d Rotmilan Phase4 A0	Juni 2023	1

Kapitel	Bezeichnung	Datum	Anzahl Seiten
19.3.1.9	Karte6 Wespenbussard A2	Juni 2023	1
19.3.1.10	Karte7 Sonstige Großvögel A0 Rev. 01	Juli 2024	1
19.3.2	Habitatpotenzialanalyse WSB	20.06.2023	12
19.3.3	LBP Rev. 03	13.06.2025	180
19.3.3.1	LBP Karte1 Bestand A1 Rev. 03	März 2025	1
19.3.3.2	LBP Karte2 Planung A1 Rev. 05	Juni 2025	1
19.3.3.3.1	Stellungnahme Enercon just in time	11.07.2024	1
19.3.3.3.2	Stellungnahme Enercon Baustellenflächen	10.06.2024	1
19.3.3.3.3	Stellungnahme Enercon Verschiebung Blattlager		1
19.3.3.4	LBP Karte3 Sichtbarkeitsanalyse Rev. 02	März 2025	1
19.3.3.5	Angebot_Fledermauskasten-Hersteller_1037985 1	12.06.2025	3
19.3.4	Windpotential- und Ertragsermittlung MS-2210-182-HE-WG-de Revision 0	14.02.2023	47
19.3.5	Unterlagen Ökopunkte Rev. 01		1
19.3.5.1	Ökopunkte-Auszug LK GI	16.02.2022	3
19.3.5.2	Ökopunkte-Maßnahme Auszug Natureg		1
19.3.5.3	Lageplan Verortung Ökopunkte-Maßnahme		1
19.3.5.4	Ökopunkte-Auszug LK GI_Aktueller Stand	06.06.2025	2
19.3.6	Einverständnis Stadt Rauschenberg	23.09.2024	1
19.3.6.1	Einverständnis Stadt Rauschenberg - Ergänzung	15.05.2025	1
19.3.7	Plausibilisierung Erfassungsdaten	16.05.2025	9
19.3.8	Kurzgutachten Wildkatzenmaßnahme	16.09.2024	10
<b>19.4</b>	<b>Forstrecht</b>		
19.4.0	Registerverzeichnis Rev. 04		1
19.4.1	Forstrechtlicher Beitrag Rev. 05	12.06.2025	37
19.4.1.1	Karte1 Bestand nach Forsteinrichtungsdaten und Bauflächen Rev. 02	16.05.2025	1
19.4.1.2	Karte2 Rodungsflächen Rev. 05	11.06.2025	1
19.4.1.3	Karte3 Windwurf Rev. 03	12.03.2025	1
19.4.1.4	Karte4 Wiederaufforstung Rev. 01	11.06.2025	1
19.4.1.5	Karte5 Ersatzaufforstungsfläche	16.05.2025	1
19.4.2	Lageplan mit Profilen (K10) Rev. 02	18.04.2023	1
19.4.3	Nachweise Ersatzaufforstungsfläche	21.06.2024	3
19.4.4	Eigentüternachweis Ersatzaufforstungsfläche	24.06.2024	6
19.4.5	Erklärung zur Ersatzaufforstungsfläche		1
19.4.6	Grundbuchausdruck Ersatzaufforstungsfläche	06.06.2025	46
19.4.7	Erklärung zur Ersatzaufforstungsfläche Krug Energie		1
<b>19.5</b>	<b>Denkmalschutz</b>		
19.5.0	Registerverzeichnis		1
19.5.1	Denkmalschutzgutachten Baudenkmäler 22-1-3130-D	26.01.2023	67
19.5.2	Archäologisches-denkmalfachliches Gutachten (Text) EV-Nr. 2022/163	06.03.2023	25

<b>Kapitel</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Datum</b>	<b>Anzahl Seiten</b>
19.5.3	Archäologisches-denkmalfachliches Gutachten (Karten) EV-Nr. 2022/163	06.03.2023	5
19.5.4	Stellungnahme WiBa_geänderte Planung	19.06.2024	2
<b>19.6</b>	<b>Boden</b>		
19.6.0	Registerverzeichnis		1
19.6.1	Formular 19/3 Inanspruchnahme von Bodenflächen Rev. 01		1
19.6.2	Bodenfachbeitrag_2024-06-20 Rev. 01	20.06.2024	36
<b>19.7</b>	<b>Wetterradar</b>		
19.7.0	Registerverzeichnis		1
19.7.1	Stellungnahme Wetterradar	12.01.2023	2
<b>19.8</b>	<b>Raumordnung</b>		
19.8.0	Registerverzeichnis		1
19.8.1	Stellungnahme zur Vereinbarkeit mit den Festlegungen der Regionalpläne Rev. 01		6
<b>19.9</b>	<b>Bergrecht</b>		
19.9.0	Registerverzeichnis		1
19.9.1	Erläuterungen zu Register 19.9		1
<b>20</b>	<b>Umweltverträglichkeitsprüfung (entfällt)</b>		
20.0	Registerverzeichnis		1
<b>21</b>	<b>Betriebseinstellung</b>		
21.0	Registerverzeichnis		1
21.1	Rückbaukostenschätzung Enercon Rev. 01		1
21.2	Maßnahmen Betriebseinstellung SL_AU_Maßnahmen Betriebseinstellung_Rev04_ger-ger		1
21.3	Technische Beschreibung Demontage und Entsorgung	21.06.2021	18

## **V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG**

### **1. Allgemeines**

#### **1.1 Antragsunterlagen**

Die Windenergieanlage (WEA) darf nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt IV genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Die Antragsunterlagen sind insoweit Bestandteil der Genehmigung.

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen, so gelten Letztere.

#### **1.2 Baubeginn**

Der jeweilige Beginn

- der bauvorbereitenden Maßnahmen (Rodungsarbeiten, Bau der Kranstell- und Vormontageflächen) sowie
- der Errichtung der Windenergieanlage (Beginn der Ausschachtung für das Fundament)

ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, und der zuständigen Bauaufsicht beim Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, rechtzeitig, d. h. mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Angabe des Datums des Beginns der oben bezeichneten Maßnahmen anzuzeigen.

Alternativ kann mindestens zwei Wochen vor Beginn der ersten Arbeiten ein Ablaufplan über die einzelnen Gewerke vorgelegt werden. Zeitliche Veränderungen der Abläufe sind unverzüglich mitzuteilen.

Die im Übrigen in diesem Bescheid formulierten Anzeigepflichten, insbesondere gegenüber den Fachbehörden, und der dort jeweils geforderte Zeitpunkt der Anzeige bleiben hiervon unberührt.

#### **1.3 Mitteilung Inbetriebnahmedatum**

Der Termin der Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, rechtzeitig, d.h. in der Regel mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mit Angabe des Datums der Inbetriebnahme anzuzeigen.

Als Inbetriebnahme gilt der Beginn der ersten Stromerzeugung, also der Einspeisung der ersten Kilowattstunde.

#### **1.4 Aufbewahrung von Unterlagen**

Eine Kopie des Bescheides sowie die dazugehörenden, in Abschnitt IV genannten Unterlagen sind am Betriebsort (d.h. im Turm einer der WEA) oder an einer anderen geeigneten, mit der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, abzustimmenden Stelle aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

#### **1.5 Mitteilung des verantwortlichen Betreibers**

Mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zur Errichtung der Windenergieanlage (Beginn der Ausschachtung für das Fundament) ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, vorher schriftlich mit Namen, Anschrift und Telefonnummer die natürliche Person anzuzeigen, die die Pflichten des Betreibers im Sinne von § 52b BImSchG wahrnimmt.

#### **1.6 Mitteilung Betreiberwechsel**

Im Falle eines vollständigen oder teilweisen Wechsels der Betreiberin der Windenergieanlage, z. B. durch Verkauf, hat die Genehmigungsinhaberin dies der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, und der Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

#### **1.7 Aufsichtsperson**

Während des Windenergieanlagenbetriebes muss ständig mindestens eine verantwortliche und mit den Windenergieanlagen vertraute Aufsichtsperson oder -stelle kurzfristig erreichbar sein.

Die Adresse(n) der Aufsichtsperson(en) oder –stelle(n) mit Telefonnummer(n) ist/sind auf der Mitteilung über die Inbetriebnahme anzugeben. Spätere Wechsel der Aufsichtsperson(en) sind unverzüglich der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, mitzuteilen.

#### **1.8 Mitteilung von Störungen, besonderen Vorkommnissen etc.**

Die Anlagenbetreiberin hat der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-

Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, unverzüglich jede immissionsschutzrechtlich bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Windenergieanlage mitzuteilen.

Die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 und die Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, sind über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte(n), sofort per Telefon, Telefax oder E-Mail zu unterrichten.

Dazu gehört insbesondere die Beschädigung von Bauteilen,

- wodurch diese abstürzen oder weggeschleudert werden könnten, oder
- die zu einem erhöhten Lärmpegel,
- die zum Auslaufen von Öl oder
- die zu einer sonstigen schwerwiegenden Schädigung der Windenergieanlage führen könnte.

#### Kontaktdaten

- Regierungspräsidium Gießen: Telefon 0641/303-0; Telefax 0641/303-4103; [poststelle@rpgi.hessen.de](mailto:poststelle@rpgi.hessen.de)
- Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf: 06421/405-0; Telefax 06421/405-1500; [landkreis@marburg-biedenkopf.de](mailto:landkreis@marburg-biedenkopf.de)
- Bzw. Notruf 112

Das Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen und die Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, sind zu informieren, wenn es zum Wegschleudern von Eis während des Betriebes der Windenergieanlage gekommen ist.

Es sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abwehr von Gefahren und zur Abstellung der Störungen erforderlich sind. Hierzu gehört insbesondere die Abschaltung der Windenergieanlage bei den o. g. Vorkommnissen.

Die Wiederinbetriebnahme der Windenergieanlage nach o. g. Vorkommnissen ist erst mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Gießen, Dezernat 43.1, zulässig. Die Zustimmungspflicht gilt nur für nicht im Regelbetrieb auftretende Abschaltungen, die mit einer Gefährdung der Allgemeinheit einhergehen.

Für die Beurteilung von Schäden kann die Hinzuziehung eines Sachverständigen gefordert werden; die Kosten hierfür trägt der Betreiber.

## **1.9 Dokumentationspflichten**

Jegliche Wartungs- und Reparaturarbeiten sind durch eine schriftliche Dokumentation in Form eines Wartungsbuches lückenlos festzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Veränderung oder den Tausch von Rotorblättern oder technische Veränderungen an den Triebsträngen. Die Dokumentation kann auch elektronisch geführt werden. Das Gleiche gilt für Wetter- und Leistungsdaten der Windenergieanlage, die lückenlos ab der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen dauerhaft zu speichern sind.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind vor Ort aufzubewahren und ebenso wie die elektronisch gespeicherten Daten auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

## **1.10 Einmessungsbescheinigung**

Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist dem Amt für Bodenmanagement Marburg, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg, sowie dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, eine Einmessungsbescheinigung mit Angabe der Rechts- und Hochwerte jeder einzelnen Windenergieanlage vorzulegen.

## **1.11 Beendigung des Betriebs und Rückbau**

Vor Beendigung der zulässigen Nutzung ist der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, und der Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, die Stilllegung der Windenergieanlage anzuzeigen.

Bezüglich des Rückbaus der Windenergieanlage wird auf Abschnitt V.2 verwiesen. Beginn und Abschluss der Demontearbeiten sind der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, und der Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, anzuzeigen.

## **2. Bauordnungsrecht**

### **2.1 Typenprüfung**

Die Auflagen zum Standsicherheitsnachweis zur Typenprüfung der Windenergieanlage Typ Enercon E-160 EP5 E3, Prüfbescheid 3443492-3-d Rev. 4 vom 05.12.2023 mit den dazugehörigen gutachterlichen Stellungnahmen für die Windenergieanlage sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage zu beachten.

## **2.2 Gutachten zur Standorteignung**

Das Gutachten zur Standorteignung der Windenergieanlage am Standort Rauschenberg mit der Bericht Nr.: MS-2210-182-HE-SC-de, Revision 0 vom 14.02.2023 ist bei der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage zu beachten.

## **2.3 Baugrundgutachten**

### **2.3.1**

Das Baugrund-/Gründungsgutachten GEO-220712 vom 10.10.2022 des Büros Geotechnik GmbH, Herrieden, mit den darin festgelegten Anforderungen an die Gründung der Windenergieanlage sind Bestandteil der Genehmigung und entsprechend zu beachten.

### **2.3.2**

Zur Überprüfung der im Baugrund-/Gründungsgutachten getroffenen Annahmen ist der Baugrundgutachter vom Aushub der Baugrube zu unterrichten sowie vor Betonieren der Sauberkeitsschichten zu der Sohlabnahme hinzuzuziehen.

## **2.4 Baubeginn**

Der Baubeginn ist gem. § 75 Abs. 3 HBO der Unteren Bauaufsicht des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.

## **2.5 Ablauf Entwurfslebensdauer**

Da der Betrieb der Windenergieanlage für einen Zeitraum von 30 Jahren nach Bekanntgabe der Genehmigung beantragt wird, ist rechtzeitig vor Ablauf der zulässigen Entwurfslebensdauer gemäß Abschnitt 17.1 und 17.2 der „Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, Ausgabe Oktober 2012 - Korrigierte Fassung März 2015, durch eine gutachtliche Stelle zu bestätigen, dass die Standsicherheit der Anlage weiterhin gegeben ist. Diese Prüfungen sind in von der gutachtlichen Stelle vorgegeben Zeiträumen zu wiederholen. Die entsprechenden Bescheinigungen sind der Unteren Bauaufsicht des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, und dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7 oder Marburger Straße 91, 35390 Gießen, unaufgefordert vorzulegen.

## **2.6 Bauleiter**

### **2.6.1**

Für das Vorhaben ist ein verantwortlicher Bauleiter nach § 59 HBO der Bauaufsicht zu benennen, der die Übernahme der öffentlich-rechtlichen Verantwortung gegenüber der

Unteren Bauaufsicht des Landkreises Marburg-Biedenkopf durch Unterschrift auf der Baubeginnsmeldung übernimmt.

### **2.6.2**

Während der Bauausführung hat der Bauherr jeden Wechsel in der Person des Bauleiters und des Unternehmers der Unteren Bauaufsicht des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg; unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung über den Wechsel des Bauleiters ist vom neuen Bauleiter mit zu unterschreiben (§ 75 Abs. 3 HBO).

## **2.7 Wiederkehrende Prüfung**

### **2.7.1**

Die Wiederkehrenden Prüfungen sind in regelmäßigen Abständen gemäß Abschnitt 15.1 der „Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, herausgegeben vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt), Ausgabe Oktober 2012- Korrigierte Fassung März 2015, durchzuführen.

### **2.7.2**

Der Umfang der Wiederkehrenden Prüfungen muss der „Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, Ausgabe Oktober 2012 - Korrigierte Fassung März 2015 - unter Abschnitt 15.2 entsprechen.

### **2.7.3**

Die Unterlagen, die zur Wiederkehrenden Prüfung einzusehen sind, ergeben sich aus Abschnitt 15.3 der „Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, Ausgabe Oktober 2012 - Korrigierte Fassung März 2015.

### **2.7.4**

Die Dokumentation zur Wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht nach Abschnitt 15.5 der „Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, Ausgabe Oktober 2012 - Korrigierte Fassung März 2015, festzuhalten.

### **2.7.5**

Werden im Rahmen der Wiederkehrenden Prüfung Mängel festgestellt, sind Maßnahmen im Rahmen der Vorschriften nach Abschnitt 15.4 der „Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, Ausgabe Oktober 2012 - Korrigierte Fassung März 2015, zu ergreifen.

## **2.8 Eiswurf bzw. Eisabfall**

### **2.8.1**

An gut sichtbarer Stelle sind dauerhafte Schilder anzubringen, die auf die möglichen Gefahren von Eisabwurf bzw. Eisabfall von der Windenergieanlage hinweisen.

### **2.8.2**

Bei vereisten Rotorblättern muss die Anlage am Standort Rauschenberg entsprechend dem im Antrag mit Eisfallgutachten 22-1-3130-000-EM vom 28.11.2022 beschriebenen Eiserkennungssystem selbstständig abschalten.

### **2.8.3**

Das Ansprechungsverhalten des Eiserkennungssystems ist auf eine hohe Empfindlichkeit einzustellen. Die Anlage darf nur mit eisfreien Rotorblättern gestartet werden. Die Funktionstüchtigkeit des Systems ist bei Inbetriebnahme der Windenergieanlage zu bescheinigen.

## **2.9 Rückbau**

### **2.9.1 Sicherheitsleistung**

#### **2.9.1.1**

Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass die Genehmigungsinhaberin zur Sicherung der Rückbauverpflichtung vor Baubeginn (hier Baubeginn i. S. d. des § 75 HBO: Aushub der Baugrube, „erster Spatenstich“) eine unbefristete Sicherheit in Höhe von 166.600,00 Euro für die Windenergieanlage (= 166,60 m Nabenhöhe x 1.000 Euro) leistet.

#### **2.9.1.2**

Die Sicherheitsleistung ist bei der für den Rückbau zuständigen Behörde, der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, zu hinterlegen.

#### **2.9.1.3**

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die für den Rückbau zuständige Bauaufsichtsbehörde das jeweilige Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

#### **2.9.1.4**

Die Sicherheitsleistung ist vorzugsweise zu erbringen durch eine unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische (das heißt, auf die Einrede der Vorklage wird verzichtet) Bank-, Versicherungs-, Kautions- oder Konzernbürgschaft auf erstes Anfordern. Die Bürgschaft ist zugunsten des Trägers der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde auszustellen.

In geeigneten Fällen können auch folgende Sicherheitsleistungen gewählt werden:

- die Hinterlegung der Sicherheitsleistung in Geld oder festverzinslichen Wertpapieren (Sparbuch),
- die Verpfändung von Gegenständen und Rechten (zum Beispiel einer Grundschuld) oder
- die Sicherungsgrundschuld beziehungsweise Sicherungshypothek.

## **2.9.2 Rückbauverpflichtung**

### 2.9.2.1

Mit der im Kapitel 18 der Antragsunterlagen enthaltenen, mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehenen Rückbauverpflichtung verpflichtet sich die Genehmigungsinhaberin gemäß § 35 Abs. 5 BauGB zum Rückbau der Windenergieanlage bei dauerhafter Nutzungsaufgabe. Die Rückbauverpflichtung ist von einer etwaigen Rechtsnachfolgerin zu übernehmen.

### 2.9.2.2

Für den Fall eines Betreiberwechsels ergeht die Genehmigung unter der Auflage, dass die neue Betreiberin spätestens einen Monat nach Anzeige des Wechsels gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, und der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, eine Verpflichtungserklärung abgibt, dass die Windenergieanlage nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird und eine auf sie ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung für den Rückbau gleicher Höhe bei der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, hinterlegt, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung der Vorbetreiberin absichert, weiterhin für die neue Betreiberin gilt.

Die von der Vorbetreiberin erbrachte Sicherheitsleistung bleibt solange bestehen bis die Sicherheitsleistung von der neuen Betreiberin erbracht wird.

## **3. Brandschutz und Gefahrenabwehr**

### **3.1 Merkblatt Windenergieanlagen**

Das Merkblatt Windenergieanlagen in der jeweils aktuellsten gültigen Fassung (derzeitige Version 2.0 mit Stand 15.03.2020) des Fachausschusses Brandschutz des HMdI ist grundsätzlich zu beachten sofern im Folgenden keine Abweichenden Regelungen getroffen werden.

### 3.2 Kennzeichnung

Um bei einer Schadensmeldung eine eindeutige verwechslungsfreie Zuordnung zu ermöglichen, ist in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle eine individuelle Kennzeichnung der WEA in sinnvoller Höhe und Größe anzubringen und in der Legende des Lageplans zu beschreiben.

### 3.3 Eintragung FGW e. V.

Eine Eintragung in die Liste auf der Internetseite der Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien - FGW e.V. (<https://deep-fgw.net/>) ist vorzunehmen.

### 3.4 Feuerwehrplan

Für die Windenergieanlage, sind vor Inbetriebnahme, in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Marburg- Biedenkopf, Feuerwehrpläne in Anlehnung an die DIN 14095 Teil I -Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen- zu erstellen.

Hierin sind insbesondere

- die Zufahrt zu der Windenergieanlage zu kennzeichnen.
- Der Aufstellort der Windenergieanlage kenntlich zu machen.
- Der mögliche Mindest-Absperrbereich im Schadensfall festzulegen
- Die Kontaktdaten des Ansprechpartners/ der Service Stelle/ des Betreibers einzutragen.
- Wasserentnahmestellen/- Einrichtungen einzutragen.

### 3.5 Absperrmaterial

Durch den Betreiber ist in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle ausreichend Absperrmaterial zur Verfügung zu stellen, um einen Radius von mindestens des **5-fachen Rotordurchmessers** absperrern zu können.

## 4. Immissionsschutzrecht

### 4.1 Schutz vor Schallimmissionen

#### 4.1.1 Emissionsbegrenzung

##### 4.1.1.1

Bei den im schalltechnischen Gutachten als Zusatzbelastung WEA 1\* des Anlagentyps Enercon E-160 EP5 E3 bezeichnete Windenergieanlage darf folgender max. zulässiger Emissionspegel bei maximaler Auslastung im **Tag- und Nachtzeitraum** nicht überschritten werden.

Bezeichnung der einzelnen WEA	Max. zul. Emissionspegel $L_{e,max}$	Betriebsmodus
WEA 1*	108,5 dB(A)	Mode 0s - 1

\*Hinweis: Im Schallgutachten wurde die hier beantragte, im Tenor als WEA 6 bezeichnete Anlage abweichend als WEA 1 bezeichnet

$$L_{e,max} = L_W + 1,28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$$

$L_{e,max}$ : max. zulässiger Emissionspegel

$L_W$ : deklarerter (mittlerer) Schalleistungspegel (hier 106,8 dB(A))

$\sigma_R$ : Messunsicherheit Typvermessung (hier 0,5 dB(A))

$\sigma_P$ : Serienstreuung (hier 1,2 dB(A))

Bei der Festlegung des Schalleistungspegels wurde folgendes Oktavspektrum zugrunde gelegt:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_W$ [dB(A)]	88,0	97,1	98,1	99,8	101,4	100,2	92,9	70,7
$L_{e,max}$ [dB(A)]	89,7	98,8	99,8	101,5	103,1	101,9	94,6	72,4

#### 4.1.1.2

Die Anlagen dürfen an allen in den Hinweisen genannten Immissionsorten keine Einzel-töne, keine impulshaltigen Geräusche gemäß Nr. 2.5.2 und 2.5.3 des Anhangs der TA Lärm sowie keine erheblichen Belästigungen durch tieffrequente Geräusche nach Nr. 7.3 TA Lärm in Verbindung mit A.1.5 TA Lärm hervorrufen.

Technische Störungen an den Anlagen, die zu einer Erhöhung des Schallpegels führen könnten, sind unverzüglich zu beseitigen. Die Störungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und die Dokumentation ist auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen. Solange die Störung vorliegt, ist die Anlage in einem schallreduzierten bzw. leistungsreduzierten Betriebsmodus zu betreiben. Der gewählte Betriebsmodus ist mit der Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissions-schutz) abzustimmen. Wenn eine Änderung des Betriebsmodus nicht möglich ist, sind die Anlagen bis zur Beseitigung der Störung außer Betrieb zu nehmen.

### 4.1.2 Abnahmemessung und Überwachung

#### 4.1.2.1

Frühestmöglich, spätestens 18 Monate nach der Inbetriebnahme der Windenergieanlage muss durch eine nach § 29 b BImSchG zugelassene Messstelle überprüft werden, ob die

unter 4.1.1.1 festgelegte Emissionsbegrenzung eingehalten werden. Kann die Frist aufgrund der meteorologischen Bedingungen nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig eine Fristverlängerung bei der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 -Immissionsschutz-, zu beantragen.

#### 4.1.2.2

Die Bestätigung einer geeigneten Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung ist der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz, spätestens 1 Monat nach der Inbetriebnahme vorzulegen.

#### 4.1.2.3

Die Schallpegelmessung ist nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1, herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie e.V., in der jeweils aktuellen Fassung durchzuführen. Abweichungen sind zu begründen und hinsichtlich der möglichen Auswirkungen auf das Ergebnis zu bewerten.

#### 4.1.2.4

Die Schallpegelmessung des Betriebsmodus 0s -1 ist vorab mit dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz, in Form eines qualifizierten Messplanes abzustimmen.

#### 4.1.2.5

Der geplante Messtermin ist der Überwachungsbehörde unverzüglich, möglichst drei Tage vor Durchführung der Messungen mitzuteilen.

#### 4.1.2.6

Über das Ergebnis der Schallpegelmessung (Emissionsmessung) ist ein Messbericht zu erstellen und spätestens nach Ablauf von sechs Wochen nach Abschluss der Messung der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 -Immissionsschutz-, digital (als pdf-Datei) vorzulegen. In Absprache mit der Überwachungsbehörde ist eine Fristverlängerung zur Abgabe des Messberichts möglich.

Wenn bei der emissionsseitigen Abnahmemessung unter Berücksichtigung der Messunsicherheit die unter 4.1.1.1 genannten maximal zulässigen Emissionen nicht in allen Oktaven eingehalten werden, ist mit den ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln eine Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren (Nr. 5.2 der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen der LAI, Stand 30.06.2016) durchzuführen. Hierbei ist dann die Serienstreuung und die Messunsicherheit der emissionsseitigen Abnahmemessung, jedoch nicht die Prognoseunsicherheit, zu berücksichtigen.

Für den Fall, dass die in den unter 4.1.1.1 genannten zulässigen Emissionen ( $L_{e,max}$ ) in allen Oktaven eingehalten werden, muss keine Schallausbreitungsrechnung im Nachgang der Abnahmemessung durchgeführt werden.

#### 4.1.2.7

Für den Fall, dass die Emissionsbegrenzung nicht eingehalten wird, sind durch die Betreiberin unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen, Abhilfemaßnahmen einzuleiten (wie z.B. Leistungsreduzierungen). Die zuständige Überwachungsbehörde, das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz, ist hierüber unverzüglich zu informieren. Die dauerhafte Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen ist durch Messung nachzuweisen.

Mit der Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz, sind die beabsichtigten Abhilfemaßnahmen abzustimmen. Eine Nachmessung ist gemäß den zuvor genannten Kriterien in Auftrag zu geben.

#### 4.1.2.8

Falls aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, z.B. wegen des Standortes der Windenergieanlage im Wald, eine Emissionsmessung nicht möglich ist, können die Schallimmissionen an den in den Hinweisen genannten Immissionsorten oder an Ersatzimmissionsorten gemessen werden.

Die Messdurchführung, die Festlegung der Ersatzimmissionsorte oder Auswahl der Immissionsorte ist in dem unter 4.1.2.4 geforderten Messplan aufzunehmen.

Die Beurteilungspegel an den möglichen Ersatzimmissionsorten sind mittels Prognose nachzuberechnen.

In diesem Fall ist unter Anwendung des Interimsverfahrens (Nr. 2 der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der LAI, Stand 30.06.2016) auch der Schalleistungspegel zu bestimmen.

#### 4.1.2.9

Sofern bis zur Inbetriebnahme eine Dreifachvermessung nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1, herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie e.V., in der jeweils aktuellen Fassung, vorliegt, kann auf die Abnahmemessung verzichtet werden. Die Dreifachvermessung ist dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, unaufgefordert zur Prüfung zu übermitteln.

## 4.2 Schutz vor Schlagschatten

### 4.2.1

Die Windenergieanlage WEA 1 ist mit der im Antrag beschriebenen Schattenwurfabschaltautomatik, die meteorologische Parameter (z.B. Intensität des Sonnenlichtes) berücksichtigt, zu betreiben.

### 4.2.2

Die Windenergieanlage ist abzuschalten, wenn an den folgenden Immissionsorten der Immissionsrichtwert für die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr oder die tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten überschritten wird:

Immissionsorte	
IO R03	Rauschenberg, Im Sand 9
IO R04	Rauschenberg, Im Sand 11
IO R05	Rauschenberg, Im Sand 10
IO R06	Rauschenberg, Im Sand 12
IO R07	Rauschenberg, Im Sand 14
IO R08	Rauschenberg, Im Sand 14b
IO R09	Rauschenberg, Auf dem Flur 1
IO R10	Rauschenberg, Auf dem Flur 3
IO R11	Rauschenberg, Auf dem Flur 5
IO R12	Rauschenberg, Auf dem Flur 7
IO R13	Rauschenberg, Auf dem Flur 9
IO R14	Rauschenberg, Auf dem Flur 13
IO R15	Rauschenberg, Auf dem Flur 2
IO R16	Rauschenberg, Auf dem Flur 2a
IO R17	Rauschenberg, Auf dem Flur 4
IO R18	Rauschenberg, Auf dem Flur 6
IO R19	Rauschenberg, Auf dem Flur 8
IO R20	Rauschenberg, Auf dem Flur 14
IO R21	Rauschenberg, Auf dem Flur 16
IO R22	Rauschenberg, Auf dem Flur 18
IO R23	Rauschenberg, Auf dem Flur 20
IO R24	Rauschenberg, Auf dem Flur 22
IO R25	Rauschenberg, Auf dem Flur 24
IO R26	Rauschenberg, Himmelsberger Straße 2
IO R27	Rauschenberg, Himmelsberger Straße 4
IO R28	Rauschenberg, Hof Zettrichshausen 1
IO S01	Sindersfeld, Am Dornbusch 13
IO S02	Sindersfeld, Am Dornbusch 14

#### 4.2.3

Ein Nachweis der sachgerechten Programmierung der unter 4.2.1 genannten Abschaltautomatik ist der zuständigen Überwachungsbehörde bei der Inbetriebnahme vorzulegen. Der Nachweis muss belegen, dass die Abschaltung der Anlage an den in den unter 4.2.2 genannten Immissionsorten entsprechend den dort festgelegten Zeitgrenzen erfolgt und detailliert Typ, Bauart und Funktionsweise der Abschaltautomatik ausweisen. Die exakte Einmessung der Immissionsorte muss in dem Nachweis dokumentiert sein.

#### 4.2.4

Die Helligkeitssensoren als Teil der Abschaltautomatik sind so anzubringen, dass sie von nahestehenden Bäumen etc. nicht beschattet werden.

#### 4.2.5

Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Schattenzeiten und Abschaltzeiten müssen von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr dokumentiert werden.

Entsprechende Protokolle sind der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, auf Verlangen vorzulegen.

#### **4.2.6**

Sollte an den oben genannten Immissionsorten durch örtliche Gegebenheiten der Schattwurf nicht oder nicht in vollem Umfang immissionswirksam werden (z.B. wegen Abschirmung durch Bäume), kann mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Gießen, Dezernat 43.1, auf die geforderte Abschaltung verzichtet werden.

### **4.3 Schutz vor Lichtimmissionen**

#### **4.3.1**

Die Befeuerungen der Windenergieanlage sind soweit technisch möglich mit den Vorbelastungsanlagen zu synchronisieren.

#### **4.3.2**

Für die Beschichtung von Turm, Maschinenhaus und Rotor sind mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade gemäß DIN 67530 / ISO 2813-1978  $\leq 30 \%$  zu verwenden.

## **5. Grundwasserschutz**

### **5.1 Information der tätigen Personen**

Die ausführenden Firmen sind von der Lage der geplanten Baumaßnahme in der Zone III A des Wasserschutzgebietes schriftlich zu informieren. Alle Beschäftigten sind vor dem Beginn der Bauarbeiten entsprechend einzuweisen und zur besonderen Sorgfalt im Hinblick auf den Boden- und Grundwasserschutz anzuhalten. Die Nebenbestimmungen sowie die Verbote der Schutzgebietsverordnung sind den dort tätigen Personen bekannt zu geben.

### **5.2 Information des ZMW**

Das Wasserversorgungsunternehmen Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke (ZMW), Teichweg 24, 35396 Gießen, ist mindestens zwei Wochen vor Baubeginn über den Zeitraum der Baumaßnahme zu informieren.

### **5.3 Zu verwendende Baumaterialien**

Im Zuge der Errichtung der Windkraftanlagen und der Nebenanlagen dürfen nur unbelastete, nicht auswasch- oder auslaugbare Stoffe und Baumaterialien verwendet werden, von denen aufgrund ihrer Eigenschaft und ihres Einsatzes nachweislich keine Boden- oder Grundwasserverunreinigung ausgeht. Die Verwendung von Recyclingmaterial, auch als Schotter zur Wege- und Flächenbefestigung, ist unzulässig.

#### **5.4 Fundamentherstellung**

Bei der Fundamentherstellung sind nur nachweislich nicht wassergefährdende und chromarme Zemente sowie nicht wassergefährdende Zuschlagsstoffe für den Beton zu verwenden. Bauhilfsstoffe (z. B. Schalöl, Anstriche) dürfen nicht grundwassergefährdend sein.

#### **5.5 Grundwasserüberdeckung**

Bei den Bauarbeiten sind Bodeneingriffe auf das notwendige Maß und den möglichst kürzesten Zeitraum zu beschränken. Erdaufschlüsse sind innerhalb eines Tages mit bindigem Material wieder zu verschließen oder durch Abdeckungen inkl. der an die örtlichen Verhältnisse angepassten Wasserhaltungsmaßnahmen zu schützen. Alle Baugruben/Gräben sind unverzüglich nach Fertigstellung der jeweiligen Arbeiten mit dem zwischengelagerten Erdmaterial ordnungsgemäß zu verfüllen und zu verschließen. Die abdichtende Wirkung der Oberbodenschicht um das Fundament sowie die Deckschichten sind wieder herzustellen.

#### **5.6 Verfüllung**

Die Verfüllung des Bauwerkes muss in kürzest möglicher Zeit erfolgen hierbei ist darauf zu achten, dass eine Veränderung der geohydraulischen Verhältnisse möglichst gering ist. Eine Drainagewirkung der Baugrube ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Eine wasserundurchlässige Versiegelung ist nicht zulässig.

#### **5.7 Sicherung der Baugrube**

In die Baugrube darf kein Oberflächenwasser von angrenzenden Flächen eindringen.

#### **5.8 Unfälle**

Unfälle mit möglichen Auswirkungen auf das Grundwasser bzw. auf die genannte Trinkwassergewinnungsanlage sowie Grundwasseraufdeckungen bzw. -eingriffe sind unverzüglich dem ZMW als zuständigem Wasserversorgungsunternehmen, dem Kreis Ausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, FB Wasser- und Bodenschutz sowie Dezernat 41.1 Grundwasserschutz/Wasserversorgung beim Regierungspräsidium Gießen mitzuteilen und die Arbeiten sofort einzustellen.

#### **5.9 Abweichende Gründung**

Sofern eine von den Antragsunterlagen abweichende Gründung des Bauwerks erforderlich wird, ist die geplante Ausführung mit Baugrundgutachten dem Dezernat 41.1 Grundwasserschutz/Wasserversorgung zur Beurteilung vorzulegen. In diesem Fall wäre die geänderte geplante Ausführung erneut einer Prüfung auf Genehmigungsfähigkeit zu unterziehen

## **5.10 Entfernung von Platz- und Wegebefestigungen nach dem Bau**

Nach dem Bau nicht mehr benötigte Platz- und Wegebefestigungen sind wieder restlos zu entfernen und mit örtlichem Boden wiederherzustellen.

## **5.11 Hydrogeologische Baubegleitung**

Die Erdarbeiten sind durch einen mit den Standortverhältnissen vertrauten (Hydro-) Geologen fachgutachterlich zu begleiten und im Hinblick auf den erforderlichen Grundwasserschutz zu überwachen. Es sind sämtliche grundwasserrelevanten Tätigkeiten während der Bauphase fachlich zu begleiten, zu dokumentieren und über die Einhaltung der Nebenbestimmungen der Genehmigungs-/Zulassungsbescheide zu wachen.

Die Ergebnisse der Baubegleitung und Überwachung sowie der Kontrollen sind in einem Bericht zu dokumentieren und dem Dezernat 41.1 Grundwasserschutz/Wasserversorgung beim Regierungspräsidium Gießen nach Abschluss der Baumaßnahmen vorzulegen.

## **5.12 Wassergefährdende Stoffe**

### **5.12.1**

Während der Baumaßnahme dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen. Es ist darauf zu achten, dass Baumaschinen gegen Tropfverluste sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle gesichert sind. Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten sowie Betankungen sind nur außerhalb von Wasserschutzgebieten bzw. auf dafür vorgesehenen Flächen zulässig.

### **5.12.2**

Durch geeignete Schutz- und Kontrollmaßnahmen ist sicherzustellen, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung durch die in den Maschinen, Geräten und Fahrzeugen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe nicht zu besorgen ist. Insbesondere sind die Maschinen, Geräte und Fahrzeuge arbeitstäglich auf austretende Stoffe zu kontrollieren, Schäden sind umgehend zu beseitigen.

### **5.12.3**

Baumaschinen und Arbeitsgeräte sind so zu sichern, dass weder durch Unfälle noch durch Sabotage eine Gefährdung des Grundwassers durch austretende Betriebsmittel zu besorgen ist.

### **5.12.4**

Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen muss der Verursacher in eigener Verantwortung Sofortmaßnahmen ergreifen. Die ausgetretenen Stoffe sowie etwaig hierdurch verunreinigtes Bodenmaterial sind vollständig aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Hierfür benötigte Materialien sind vorzuhalten.

## **6. Infrastrukturelle Belange der Wehrverwaltung**

Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens **IV-2164-23-BIA** mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen."

## **7. Kampfmittel**

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst beim Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, unverzüglich zu verständigen.

## **8. Luftverkehrsrecht**

### **8.1 Tageskennzeichnung:**

#### **8.1.1**

Die Rotorblätter der Windkraftanlage sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange bzw. rot sein.

#### **8.1.2**

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

#### **8.1.3**

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

## **8.2 Nachtkennzeichnung**

### **8.2.1**

Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot.

### **8.2.2**

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

### **8.2.3**

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

### **8.2.4**

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

### **8.2.5**

Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, muss der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dies ist bei der zuständigen Luftfahrtbehörde unter Vorlage der notwendigen Unterlagen vor Inbetriebnahme zu beantragen. Die Inbetriebnahme der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung darf erst nach Genehmigung der zuständigen Luftfahrtbehörde erfolgen. Diese luftverkehrsrechtliche Genehmigung ist vor Inbetriebnahme auch der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

## **8.3 Weitere Anforderung an die Tages- und Nachtkennzeichnung**

### **8.3.1**

Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das Feuer W, rot sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

### **8.3.2**

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.

### **8.3.3**

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

### **8.3.4**

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

### **8.3.5**

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.

### **8.3.6**

Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z. B. LED) kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen. Die Betriebsdauer der Leuchtmittel ist zu erfassen.

### **8.3.7**

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

### **8.3.8**

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben..

### **8.3.9**

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

### **8.3.10**

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt

nicht für die Infrarotkennzeichnung. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächen-  
deckende Stromausfälle durch höhere Gewalt, die aus technischen Gründen nicht zeit-  
nah zu beheben sind.

### **8.3.11**

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, und/oder Gefah-  
renfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten  
meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach  
den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kenn-  
zeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

## **8.4 Weitere Auflagen zur Kennzeichnung:**

### **8.4.1**

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen  
Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

### **8.4.2**

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tages-  
kennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernis-  
feuer) zu versehen.

## **8.5 Meldepflichten nach Erteilung der Baugenehmigung:**

### **8.5.1**

Da der Windpark als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist dem Regierungs-  
präsidium Kassel, Dezernat 22, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, in einem ersten  
Schritt der jeweilige Baubeginn rechtzeitig (mind. 6 Wochen vorher) anzuzeigen. Maßge-  
bend ist hier der Baubeginn der Hochbauarbeiten.

### **8.5.2**

Spätestens vier Wochen nach Errichtung sind der Flugsicherungsorganisation, bitte nur  
per E-Mail an [ff@dfs.de](mailto:ff@dfs.de), die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, damit diese  
die endgültige Veröffentlichung veranlassen kann.

Diese Daten haben zu umfassen:

- Name des Standorts
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geogr. Standortkoordinaten, Grad, Min. und Sek., im WGS84-System
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN

- Art der tatsächlich ausgeführten Kennzeichnung (Beschreibung der Tags-/ Nachtkennzeichnung)

### **8.5.3**

Die Meldungen haben unter Angabe des Aktenzeichens der LLB und der DFS zu erfolgen:

**LLB: 0030-22-066m15.08-00030#2023-00002**

**DFS: He 3648 a**

### **8.5.4**

Bei den oben genannten Mitteilungen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, auch der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Befeuerung meldet und für die Instandsetzung zuständig ist. Ergänzend ist hierzu die Meldekette zur Veröffentlichung von NOTAMs anzugeben.

### **8.5.5**

Die Berechnung der notwendigen Kapazität der Ersatzstromversorgung muss durch den Anlagenbetreiber gegenüber dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, nachgewiesen werden.

## **8.6 Meldepflichten bis zur Inbetriebnahme:**

Vor der Inbetriebnahme der Anlagen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, durch eine Bescheinigung des Herstellers oder des für die Inbetriebnahme Zuständigen nachzuweisen, dass die vorstehenden Auflagen zur Markierung und Befeuerung eingehalten werden und die entsprechenden Einrichtungen funktionstüchtig sind.

Gleichzeitig ist das Datum der Betriebsaufnahme anzuzeigen.

## **8.7 Meldepflichten im Betrieb:**

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de) unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.

## 9. Abfallrecht

### 9.1 Einstufung von gefährlichen Abfällen

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und bei Wartungsarbeiten können folgende gefährliche Abfälle anfallen, die gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) wie folgt eingestuft werden:

<b>Interne Abfallbezeichnung</b>	<b>AVV - Schlüssel</b>	<b>AVV - Bezeichnung</b>	<b>Überwachungs- bzw. Entsorgungsstatus</b>
Schmierfett	12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Hydrauliköl)	13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Getriebeöl)	13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Isolieröl)	13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Trafoöl)	13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Ölverschmutzte Betriebsmittel (z.B. Fettkartuschen, Ölbinder, Ölfilter, Öl- und Fettlappen etc.)	15 02 02*	Aufsaug- u. Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Frostschutzmittel (Kühlwasser)	16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Bleibatterien (Blei-Akkus)	16 06 01*	Bleibatterien	gefährlicher Abfall zur Verwertung

Bei den genannten Abfallarten handelt es sich um gefährliche Abfälle, für die Register- und Nachweispflichten bestehen. Näheres hierzu finden Sie auf der Homepage des Re-

gierungspräsidiums Gießen unter <https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfall-entsorgungswege/nachweisfuehrung-fuer-den-abfallerzeuger>.



## 9.2 Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“:

Das Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ ist bei allen Baumaßnahmen (Fundamente, Kranstellflächen etc.) zu beachten. Über die Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen kann das in Hessen eingeführte Merkblatt heruntergeladen werden. Zu finden ist dieses Merkblatt unter <https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/bau-und-gewerbeabfall> in den Downloads.



## 10. Naturschutzrecht

### 10.1 Eingriffe in Natur und Landschaft:

#### 10.1.1 Naturschutzfachliche Unterlagen

Das Vorhaben ist entsprechend der eingereichten und geprüften Unterlagen auszuführen. Bestandteil der Genehmigung werden folgende Antragsunterlagen:

- Windpark Rauschenberg, Errichtung von einer Windenergieanlage – Ergänzung von einer Anlage (WEA 6) – Landschaftspflegerischer Begleitplan, Simon & Widdig GbR, Büro für Landschaftsökologie, erstellt Juni 2025 (Stand: 13.06.2025)
- Artenschutzrechtliches Kurzgutachten – Verlegung eines Holzlagers (Habitatpotenzial für die Wildkatze), Simon & Widdig GbR, Büro für Landschaftsökologie, erstellt September 2024 (Stand: 16.09.2024)

Die darin enthaltenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind dementsprechend durchzuführen. Sofern solche von den Nebenbestimmungen dieses Bescheides abweichen, sind hinsichtlich der Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen die Nebenbestimmungen dieses Bescheides anzuwenden.

#### 10.1.2 Kompensation

Es wird ein Biotopwertdefizit von 103.340 Biotopwertpunkten (BWP) für die Eingriffe in die Biotop- und Nutzungstypen festgesetzt. Für Eingriffe in das Schutzgut Boden sowie

Archivböden entsteht zusätzlich ein Defizit von insgesamt 24.196 BWP (4.840 BWP Böden + 19.356 BWP Archivböden).

Insgesamt entsteht daher ein Biotopwertdefizit von **127.536 BWP** (103.340 BWP + 24.196 BWP).

Durch die Anrechnung der Ersatzaufforstungsfläche, der Walderhaltungsabgabe, dem Kauf von Fledermauskästen sowie dem Kauf von Ökopunkten als Kompensation für die Eingriffe in den Naturhaushalt, verbleibt ein Biotopwertüberschuss von **217 BWP**, der zur Kompensation der externen Erschließung (Zuwegung und Kabeltrasse) genutzt werden kann.

Der Kaufvertrag über die o.g. Summe der Ökopunkte sowie ein Anerkennungsschreiben mit Abschlussbewertung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde ist bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Baumaßnahme der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vorzulegen.

### **10.1.3 Anzeige Baubeginn**

Der Beginn der Baumaßnahmen ist mindestens zwei Wochen vorher der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung V, Dezernat 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen schriftlich anzuzeigen (Baubeginnsanzeige). Sollte die o.g. Frist nicht eingehalten werden können, ist dies der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Obere Naturschutzbehörde auch einem früheren Beginn der Baumaßnahmen zustimmen.

### **10.1.4 Ersatzgeld Landschaftsbild**

Es wird ein Ersatzgeld für nicht ausgleichbare Eingriffe in das Landschaftsbild in Höhe von **41.215,34 €** festgesetzt. Das Ersatzgeld ist vor Beginn der ersten in Natur und Landschaft eingreifenden Handlung (hierunter fallen bspw. auch Rodungs- und Erdbaumaßnahmen) zu zahlen und unter Angabe der Referenznummer **8951060251531105** und des Aktenzeichens **1060-53.1-90-p-3600-00138#2018-00001** auf folgendes Konto zu überweisen:

**HCC-HMUKLV Transfer**  
Landesbank Hessen-Thüringen

IBAN: DE74 5005 0000 0001 0063 03  
BIC: HELADEFXXX

### **10.1.5 LRT 9110-Ausgleich (Ausgleichsmaßnahme A5)**

Ergänzend zum Maßnahmenblatt 11.16 der Ausgleichsmaßnahme A5 (vgl. S. 168 des LBP) sind folgende Bestimmungen umzusetzen:

Der funktionale Ausgleich für den Verlust des LRT 9110 „bodensaurer Buchenwald“ wird auf dem Flurstück 1/1, Flur 27 in der Gemarkung Rauschenberg mindestens in einem Umfang von 1:1 umgesetzt.

Spätestens drei Monate nach Umsetzung der Maßnahme ist der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ein Bericht zur Ausführung der Maßnahme mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Angaben zu der Entnahme von Nadel- und Pioniergehölzen und dem Freistellen der vorhandenen Buchen-Naturverjüngung
- Angaben zu den durchgeführten Pflanzmaßnahmen
- Kopie der vertraglichen Regelungen zu der forstlichen Bewirtschaftungsart der Fläche
- Fotodokumentation.

Gegebenenfalls erforderliche Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen zur Entwicklung und Erhaltung des LRT 9110 „bodensaurer Buchenwald“ sind eigenständig durchzuführen.

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist im 6. Jahr nach Umsetzung der Maßnahme bis zum 1. Dezember des Jahres ein Bericht zur Entwicklung der Fläche und dem Erreichen des Zielzustandes LRT 9110 „bodensaurer Buchenwald“ der Maßnahme A 5 vorzulegen.

#### **10.1.6 Datenübermittlung**

Bis zum Ablauf von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Bescheides hat der Vorhabenträger der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen auf Datenträgern entsprechend den Vorgaben des „Merkblatts zur Bereitstellung von Naturschutzdaten nach § 4 Abs. 3 HAG-BNatSchG und § 4 Abs. 3 Satz 1 Kompensationsverordnung“ (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Juli 2013) die Daten zu den festgelegten Kompensationsmaßnahmen zu übermitteln.

Spätestens drei Monate nach Bekanntgabe dieses Bescheides gegenüber dem Antragsteller hat der Vorhabenträger entsprechend den o.g. Vorgaben die Art-Kartierungsdaten zu übermitteln.

#### **10.1.7 ÖBB und BBB**

Es ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) sowie eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) durchzuführen.

Die Aufgaben der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) umfassen insbesondere die Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die ökologische Begleitung des Vorhabens im Laufe der gesamten Baumaßnahme. Zudem hat die ÖBB im Laufe der gesamten Baumaßnahme jederzeit für die Sicherstellung der Einhaltung des Eingriffsbereiches zu sorgen.

Vorortkontrollen zur Sicherstellung der Einhaltung der festgesetzten naturschutzrechtlichen Maßnahmen sind während der Baumaßnahme anlassbezogen ansonsten mindestens einmal wöchentlich durchzuführen. Bei unvorhersehbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind diese durch die ÖBB zu dokumentieren und den Vorhabenträger sowie die Obere Naturschutzbehörde unverzüglich, spätestens am Folgetag (werktags) zunächst mündlich und nach Absprache schriftlich darüber zu informieren. Die hierfür jeweils vorgesehenen Personen sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Beginn der Baumaßnahme zu benennen. Sie müssen ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Landespflege, Forstwissenschaften, Umweltsicherung, Umweltingenieurwesen oder einer vergleichbaren Fachrichtung sowie einer einschlägigen Fortbildung zur Umweltbaubegleitung nachweisen können.

Die Aufgaben der bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) umfassen insbesondere die Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Bodenschutzmaßnahmen. Zudem hat die BBB im Laufe der gesamten Baumaßnahme jederzeit für die Sicherstellung der Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen zu sorgen. Vorortkontrollen zur Sicherstellung der Einhaltung der festgesetzten bodenschutzrechtlichen Maßnahmen sind während der Baumaßnahme anlassbezogen ansonsten mindestens einmal wöchentlich durchzuführen. Eine weitere Aufgabe der BBB besteht darin, die Erdarbeiten zu begleiten und bei unvorhersehbaren Beeinträchtigungen des Bodens diese zu dokumentieren und die ausführenden Kräfte, den Vorhabenträger sowie die Obere Naturschutzbehörde unverzüglich, spätestens am Folgetag (werktags), zunächst mündlich und nach Absprache schriftlich darüber zu informieren sowie im Nachgang Möglichkeiten zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen zu erarbeiten. Bei geplanten Abweichungen von den Bodenschutzmaßnahmen sind diese vorab mit dem Vorhabenträger sowie der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen. Zudem hat die BBB bei den Rückbauarbeiten den fachgerechten Wiedereinbau der Böden im Eingriffsbereich zu überwachen.

Die für die BBB vorgesehenen Personen sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor Beginn der Rodungsarbeiten zu benennen. Sie müssen bodenkundliches Fachwissen gemäß Anhang C der DIN 19639 (2019) nachweisen können.

Es ist eine schriftlich zu dokumentierende Einweisung des Baupersonals über die festgesetzten Minimierungs- und Bodenschutzmaßnahmen sowie artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen. Diese ist auf Anfrage der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vorzulegen.

Die Feststellung von Mängeln oder Abweichungen von der Planung sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen unverzüglich, spätestens am auf die Feststellung folgenden Werktag, zunächst mündlich und nach Absprache ggf. schriftlich anzuzeigen.

Die ÖBB hat mit der BBB wöchentlich gebündelte Protokolle zu erstellen und diese der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen unaufgefordert jeweils in der Folgeweche vorzulegen.

Die Durchführung der Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minimierung sowie der Kompensationsmaßnahmen sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen unverzüglich nach Beendigung der Maßnahmen anzuzeigen und nachzuweisen.

Nach Abschluss der gesamten Baumaßnahmen ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen ein Abschlussbericht der ÖBB in Abstimmung mit der BBB vorzulegen. Die Vorlage des Berichts hat innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der gesamten Baumaßnahmen zu erfolgen. Der Abschlussbericht soll mindestens Angaben enthalten über:

- Beschreibung über die durchgeführten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen mit Angabe des jeweiligen Beginns sowie des Abschlusses
- Liste der Flurstücke (Gemarkung, Flur), welche für die o.g. Maßnahmen beansprucht werden
- Fotodokumentation der Bauflächen und Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen

#### **10.1.8 Beschränkung Rodungszeit**

Soweit dieser Bescheid gestattet, Bäume, Büsche und/oder andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen, hat dies im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. (bzw. in Schaltjahren 29.) Februar zu erfolgen.

#### **10.1.9 Schutzmaßnahmen Vegetation**

Die DIN 18 920 zum Schutz von Gehölzen und Vegetationsbeständen ist bei den gesamten Baumaßnahmen, also vom Beginn der Rodung bis zum Abschluss der Baumaßnahmen bzw. der Fertigstellung der Windkraftanlage zu beachten.

#### **10.1.10 Auspflockung Baufeld**

Die gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan Windpark Rauschenberg, Errichtung von einer Windenergieanlage – Ergänzung von einer Anlage (WEA 6) –, erstellt von Simon & Widdig GbR Büro für Landschaftsökologie (Stand: 13.06.2025), beantragten Eingriffsbereiche der WEA 06 sind mindestens 24 Stunden vor Beginn der Baufeldräumung im Gelände einzumessen und bis zum Ende der Baumaßnahmen auszupflocken. Vor Abbau der Verpflockung ist die Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen einzuholen.

### **10.1.11      *Optische Barrieren***

Die gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan Windpark Rauschenberg, Errichtung von einer Windenergieanlage – Ergänzung von einer Anlage (WEA 6) –, erstellt von Simon & Widdig GbR Büro für Landschaftsökologie (Stand: 13.06.2025), beantragten Eingriffsbereiche der WEA 06 sind zwingend einzuhalten.

Der genehmigte Eingriffsbereich im Wald ist während der kompletten Baumaßnahme, also noch vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme, dauerhaft mit einer Barriere zu begrenzen. Die Barriere ist formstabil zu errichten, muss mindestens 1,50m über Geländeoberkante (GOK) Boden hoch sein und über mindestens 2 waagrechte formstabile Verbindungen verfügen.

Die Barriere ist vor Beginn der Fällungs- und Rodungsarbeiten zu errichten. Als Arbeitsstreifen darf ein maximal 2 m breiter Bereich innerhalb des Eingriffsbereiches vorher freigeschnitten werden.

Sowohl über die konkrete Bauausführung der Barriere als auch den Absteckungsplan ist rechtzeitig vor Beginn der Errichtung der Barriere die Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, einzuholen. Beschädigte Teile der Barriere, insbesondere durch Rodungs- und Baumaßnahmen, aber auch Sturm, Wild oder Sabotage, sind unverzüglich wieder instand zu setzen.

Der Einsatz von Flatterband, Seilen, Tauern, Drahtlitzen und ähnlichem ist zu unterlassen.

Die vollständige Errichtung der Barriere zur Einhaltung der Eingriffsbereiche ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor dem Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen schriftlich inkl. Fotodokumentation anzuzeigen. Mit der Oberen Naturschutzbehörde ist abzustimmen, ob ein Abnahmetermin durchzuführen ist.

Die errichteten Barrieren sowie sonstige Markierungen zur Einhaltung der Eingriffsbereiche sind zügig nach Beendigung der Baumaßnahmen der Windenergieanlagen innerhalb von einem Jahr vollständig abzubauen und fachgerecht zu entsorgen.

Vor Umsetzung der ersten Abbaumaßnahme ist die Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen über den beabsichtigten Abbau in Kenntnis zu setzen und das fachliche Vorgehen abzustimmen.

### **10.1.12      *Vermessung der Eingriffsflächen***

Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist eine Vermessung der Eingriffsflächen durch eine fachkundige Person oder ein fachkundiges Planungsbüro zu veranlassen. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass über den geplanten Umfang hinaus keine zusätzlichen Flächen für die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe beansprucht wurden.

Das Vermessungsprotokoll ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, spätestens sechs Wochen nach Vorliegen der Baufertigstellungsanzeige vorzulegen.

## **10.2 Vorsorgender Bodenschutz**

### **10.2.1 Zwischenlagerung Boden**

Im Falle der Zwischenlagerung von Erdaushub am Ort der Baumaßnahmen, hat die Lagerung des Erdaushubs nur auf den im Rahmen dieses Bescheides genehmigten Lager- / Eingriffsflächen des Landschaftspflegerischen Begleitplans Windpark Rauschenberg, Errichtung von einer Windenergieanlage – Ergänzung von einer Anlage (WEA 6) –, erstellt von Simon & Widdig GbR Büro für Landschaftsökologie (Stand: 13.06.2025), zu erfolgen. Nur in den dargestellten Bereichen darf Erdaushub zwischengelagert bzw. zur Abholung bereitgestellt werden. Gleiches gilt für Wurzelteller, organisches Hack- und/oder Fräsgut, Baustoffe, Baumaschinen, Werkzeuge, Treib- und Betriebsstoffe sowie Transport- und Verpackungsmittel und ähnliche Materialien.

### **10.2.2 Überschussmassen**

Sofern bei den Bauarbeiten Überschussmassen anfallen, die nicht vor Ort im unmittelbaren Nahbereich der Windkraftanlagen verwertet, d.h. wieder eingebaut werden können, sind diese vollständig zu entfernen und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

### **10.2.3 Herstellung Böschungen**

Böschungen sind im Anschluss an die Baumaßnahmen landschaftsgerecht an die bestehende Geländeform anzupassen. Sie sind mit einer ausreichend mächtigen, bepflanzbaren Oberbodenschicht zu versehen. Im Hinblick auf die erforderliche Mächtigkeit sowie der Bepflanzbarkeit der Oberbodenschicht hat vorab eine Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, zu erfolgen. Zur Einsaat ist autochthones, zertifiziertes Saatgut (Regiosaatgut) zu verwenden. Nach Beendigung der Erd- und Bodenarbeiten ist ein Abnahmetermin zur funktionalen und gestalterischen Kontrolle mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, durchzuführen.

### **10.2.4 Hydraulische Bindemittel**

Die Verwendung von hydraulischen Bindemitteln, wie Zement, Zement-Kalk Gemische oder Kalk, zur Bodenverfestigung ist auf die dauerhaft anzulegenden Flächen (Kranstellfläche, Montagefläche, Hilfskranfläche, Rüstfläche, Stichwege) zu beschränken. Temporäre Kranausleger- oder Lager- und Montageflächen sind ohne derartige Mittel zu befestigen.

### **10.2.5 Bodenschonende Laufwerke**

Bei den Erdarbeiten und der Baufeldvorbereitung sowie bei jeglichen Arbeiten abseits der befestigten Bauflächen im Eingriffsbereich sind bodenschonende Laufwerke wie Raupen oder Niederdruckreifen zu verwenden. Hiervon abweichenden Laufwerken hat vorab die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor dem Einsatz der Maschinen zuzustimmen. Werden im Bauverlauf nicht befestigte Bauflächen ohne bodenschonende Laufwerke befahren oder werden dort Materialien gelagert, so sind vorab auf diesen Flächen lastverteilende Schutzmaßnahmen, z. B. Bauplatten, aufzubringen.

### **10.2.6 Rückschreitender Ausbau**

Der Abtrag des Oberbodens bei der Baufeldvorbereitung hat durch rückschreitenden Ausbau mit Raupenbaggern zu erfolgen. Hiervon abweichende Arbeitsweisen sind vor dem Baubeginn mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

### **10.2.7 Aktuelle Verdichtungsempfindlichkeit**

Bei der Bauausführung einschließlich der Baufeldvorbereitung und der Rückbauarbeiten sind die aktuelle Verdichtungsempfindlichkeit sowie Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit der Böden entsprechend der aktuellen Konsistenz des Bodens zu berücksichtigen. Die BBB prüft die Konsistenz bzw. die Saugspannung und damit die Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit der Böden vor Baubeginn. Die Prüfung hat über die Feststellung des aktuellen Konsistenzbereiches der Böden über die Ausrollprobe oder die Messung der Saugspannung über Tensiometer zu erfolgen. Die Einstufung und Bewertung ist zu wiederholen, wenn witterungsbedingt Konsistenzwechsel zu erwarten sind. Ab einem, wie in der DIN 19639 definierten Konsistenzbereich des Bodens von steif-plastisch ist die Befahr- und Bearbeitbarkeit von Böden nur noch eingeschränkt gegeben. Daher hat die BBB anhand der oben genannten Methoden zu prüfen, ob die Arbeiten fortgesetzt werden können. Stellt die BBB fest, dass die Grenze zur Befahr- und Bearbeitbarkeit des Bodens überschritten ist, so sind die Erdarbeiten sowie die Befahrung von unbefestigten Flächen einzustellen.

### **10.2.8 Arbeitsanweisung**

Aus den Inhalten der Planunterlagen und des Zulassungsbescheides ist eine Arbeitsanweisung mit folgenden Inhalten zu erstellen:

- Zusammenstellung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie einer konkreten Umsetzungsbeschreibung einschließlich des zeitlichen Ablaufs
- Plankarte der Bodenschutzmaßnahmen
- Wiederherstellungs- und Rückbaumaßnahmen auf temporär in Anspruch genommenen Flächen im Anschluss an die Bautätigkeit.

Die Arbeitsanweisung ist der Bauleitung sowie der Oberen Naturschutzbehörde zu übermitteln und alle auf der Baustelle tätigen Personen sind über die Inhalte in Kenntnis zu setzen. Die BBB kontrolliert die Umsetzung der Arbeitsanweisung.

### **10.2.9 Rodung von Wurzelstöcken**

Die Rodung der Wurzelstöcke hat bodenschonend zu erfolgen. Bei der Entfernung der Wurzelstöcke sind diese einzeln mit einem Raupenbagger zu ziehen. Hierbei ist entsprechend der Nebenbestimmung Ziffer 10.2.6 ebenfalls rückschreitend zu arbeiten. Ein flächendeckendes Fräsen der Wurzelstöcke ist zu unterlassen. Auf Flächen, auf denen kein Bodenabtrag vorgesehen ist, sind die Wurzelstöcke auf Höhe des Bodens abzuschneiden und die Wurzelstöcke im Boden zu belassen.

### **10.2.10 Lagerung Unter- und Oberboden**

Bodenaushub ist getrennt nach Unter- und Oberboden gemäß den Anforderungen der DIN 19639 zu lagern. Bei Oberbodenmieten ist eine maximale Mietenhöhe von 2 m einzuhalten, bei Unterbodenmieten eine maximale Mietenhöhe von 3 m. Die Bodenmieten sind locker mit einem Bagger auf wasserdurchlässigen Lagerflächen aufzusetzen. Die Mieten dürfen nicht befahren oder als Lagerfläche benutzt werden. Am Mietenfuß ist Oberflächenwasser abzuleiten.

### **10.2.11 Zwischenbegrünung Bodenmieten**

Bei einer Lagerdauer über 2 Monaten ist unmittelbar nach Herstellung der Miete eine Zwischenbegrünung der Bodenmieten mit einer geeigneten Ansaatmischung aus autochthonem, zertifiziertem Saatgut (Regiosaatgut) vorzunehmen. Soll eine Ansaatmischung aus nicht gebietsheimischem Saatgut bei der Begrünung verwendet werden, so ist dies bei der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 und Dez. 53.2 Forsten und Naturschutz I und II, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen schriftlich zu beantragen und nur nach einer Genehmigung durch die Obere Naturschutzbehörde zulässig.

### **10.2.12 Horizontweiser Aus- und Wiedereinbau**

Der Aus- und Wiedereinbau des Bodens hat horizontweise zu erfolgen. Der Wiedereinbau hat ohne schädliche Verdichtung der jeweiligen Bodenhorizonte zu erfolgen. Nicht natürliche Verdichtungen sind zu beseitigen. Bei schädlichen Verdichtungen des Unterbodens hat eine geeignete Tiefenlockerung vor dem Bodenauftrag zu erfolgen. Der neu aufgetragene bzw. eingebrachte Boden darf im Nachgang nicht mit Baumaschinen oder Transportfahrzeugen befahren werden.

### **10.2.13 Fremdstoffe**

Im Zuge der Rückbauarbeiten von temporären Bauflächen wie Kranausleger-, Lager- und Montageflächen oder temporären Zuwegungen und Wendepunkten der WEA 6 sind alle

baubedingten Fremdstoffe vollständig aus dem Baufeld zu entfernen. Boden, der im Bauverlauf mit baubedingten Fremdstoffen vermischt wurde, ist vollständig zu entfernen und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

#### **10.2.14 Rückbau der Anlage**

Wird der Betrieb der WEA 6 nach 30 Jahren eingestellt bzw. der Betrieb der WEA 6 vor Ablauf der Betriebszeit (30 Jahre) dauerhaft eingestellt, sind diese innerhalb eines Jahres ab der Außerbetriebnahme vollständig, das heißt einschließlich des kompletten Fundaments, zurückzubauen. Die für den Bau der WEA 06 in den Boden eingebrachten Fremdmaterialien sind von der beanspruchten Fläche zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zur Anpassung an das bestehende Gelände ist eine ausreichend mächtige, bepflanzenbare Oberbodenschicht auszubringen. Die durch die WEA 6 beanspruchte Fläche ist entsprechend dem im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung festgelegten Zustand nach Rückbau gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan Windpark Rauschenberg, Errichtung von einer Windenergieanlage – Ergänzung von einer Anlage (WEA 6) –, erstellt von Simon & Widdig GbR Büro für Landschaftsökologie (Stand: 13.06.2025), herzustellen.

### **10.3 Besonderer Artenschutz**

#### **10.3.1 Vs1 Bauzeitenregelung**

Fäll- und Rodungsarbeiten sowie die Baufeldfreimachung sind auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. bzw. im Schaltjahren 29. Februar beschränkt (vgl. Nebenbestimmung 10.1.7).

#### **10.3.2 Vs2 Baufeldinspektion**

1. Vor der Fällung von Bäumen, die grundsätzlich eine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von baumbewohnenden Tieren aufweisen können, ist eine Baumhöhlenkontrolle auf Besatz dieser Tiere durchzuführen.
2. Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Ziffer 1. dieser Nebenbestimmung baumbewohnende Tiere gefunden werden (Positivnachweis), darf die Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht zerstört, also z.B. der betroffene Baum nicht gefällt werden. Das Verbot schließt einen Puffer mit einem Radius von 20 m um das Habitat ein. Das bedeutet, im Radius von 20 m um das besetzte Habitat hat jegliche Bautätigkeit zu unterbleiben. In einem solchen Fall ist das weitere Vorgehen mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.
3. Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Ziffer 1. dieser Nebenbestimmung keine baumbewohnenden Tiere gefunden werden (Negativnachweis), ist zwischen folgenden Vorgehensweisen zu wählen:
  - a. Die Fällung des kontrollierten Baumes kann außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September bis zur Dämmerung des Tages, an dem der Negativnachweis erbracht wurde, ohne weiteres erfolgen.

- b. Soll die Fällung des kontrollierten Baumes zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, ist die unbesetzte potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte direkt nach der Kontrolle zu verschließen. Der Verschluss ist fachgerecht und reversibel anzubringen. Hierbei muss der Verschluss so konstruiert sein, dass übersehene Tiere aus dem Inneren der potenziellen Quartiere entkommen können, aber ein Eindringen von außerhalb verhindert wird. Als geeignete Methode kann ein Verschluss der Öffnung mittels Zeitungspapier erfolgen und über diesem eine nach unten geöffnete PE-Folie (0,8 mm Stärke) angebracht werden. Davon abweichende Methoden sind vor ihrer Umsetzung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

Maximal eine Woche vor Baumfällung sind die Verschlussmaßnahmen auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen. Werden dann Fledermausindividuen oder andere baumbewohnenden Tiere vorgefunden, ist die Fällung zu unterlassen und es gelten die Regelungen für den Positivnachweis. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

### **10.3.3 Vs3 Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse**

#### **a. Betriebsbeschränkungen**

Vom 01. April bis 31. Oktober sind folgende Betriebsbeschränkungen vorzusehen: Die WEA 06 ist abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe  $< 6,0$  m/s, die Lufttemperatur  $\geq 10$  Grad °C und der Niederschlag  $< 0,2$  mm/h betragen. Unter diesen Bedingungen ist im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres die Abschaltung 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vorzunehmen. Dies gilt auch bereits für den Probetrieb.

#### **b. Messung des Niederschlags**

Es ist eine Messeinrichtung für den Niederschlag in die WEA 6 einzubauen. Der Einbau der Messeinrichtung für den Niederschlag ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor Betriebsbeginn abzustimmen.

#### **c. Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung**

Es ist bei der WEA 6 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung gemäß Nebenbestimmung Ziffer 10.3.3.a. technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der WEA 6 ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig – insbesondere hinsichtlich des Parameters Niederschlag – eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probetrieb.

#### **d. Betriebsprotokolle**

Die Einhaltung der Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz

1-7, 35390 Gießen bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die WEA 6 nachzuweisen. Inhalte, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor Einreichung abzustimmen.

#### **10.3.4 Gondelmonitoring**

An der WEA 06 des WP Rauschenberg ist ein zweijähriges Gondelmonitoring in Bezug auf Fledermäuse durchzuführen. Dazu ist ein Batcorder an der WEA 06 anzubringen.

Das Gondelmonitoring ist nach den Angaben der Anlage 6 der VwV 2020 durchzuführen.

Der Monitoringbericht ist bis spätestens zum 1. Februar des jeweiligen Folgejahres der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen zur Prüfung vorzulegen. Für die Auswertung des Monitorings und die Vorschläge zum Betriebsalgorithmus sind die jeweils zum Auswertungszeitpunkt aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu Grunde zu legen. Der Auswertung des Monitorings sind auch die Ergebnisse der Klimadaten-Messung beizufügen.

Nach Beendigung des Gondelmonitorings ist jährlich bis zum Betriebsende der WEA 06 ein Bericht über durchgeführte Abschaltzeiten (z. B. Vorlage von Betriebsprotokollen, Klimadaten, etc.) der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen jeweils bis zum 01.02. des Folgejahres vorzulegen.

#### **10.3.5 Auflagenvorbehalt**

Die Festsetzung nachträglicher Auflagen im Sinne von § 12 Abs. 2a BImSchG zur Optimierung der oben genannten Abschaltzeiten an der o.g. WEA gemäß Nebenbestimmung Ziffer 10.3.3.a. bleibt vorbehalten.

Hierfür ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, basierend auf den Ergebnissen des Gondelmonitorings für die WEA 6 des WP Rauschenberg, der Vorschlag eines fledermauskundigen Sachverständigen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

#### **10.3.6 Vs4 Abschaltungen zum Schutz des Uhus**

##### **a. Betriebsbeschränkungen**

Vom 01. April bis 31. Mai eines jeden Jahres ist eine Abschaltung ab Sonnenuntergang für täglich zwei Stunden sowie täglich eine Stunde vor Sonnenaufgang vorzunehmen. Dies gilt auch bereits für den Probetrieb.

##### **b. Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung**

Es ist bei der WEA 6 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung gemäß Ziffer a. technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der WEA 6 ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1,

Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probebetrieb.

c. Betriebsprotokolle

Die Einhaltung der Abschaltzeiten und ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die WEA 6 nachzuweisen. Inhalte, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor Einreichung abzustimmen.

### **10.3.7 Nachtbauverbot**

Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang sind im Bereich der WEA 06 jegliche Bauarbeiten zu unterlassen. Der Einsatz von Bauscheinwerfern ist unzulässig.

Hinweis: Sollten zwingende Gründe bestehen, von diesen Vorgaben abzuweichen, obliegt es dem Genehmigungsinhaber dies der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich nach Kenntnis dieses Umstandes schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen und eine Abweichung zu beantragen. Die Obere Naturschutzbehörde entscheidet sodann unter Berücksichtigung des Natur- und Artenschutzes, ob eine Abweichung zugelassen werden kann. Aus einer verspäteten Mitteilung resultierende monetäre Schäden verantwortet der Genehmigungsinhaber.

### **10.3.8 A<sub>CEF1</sub> Erhöhung des Quartierpotenzials für waldbewohnende Fledermäuse**

Für die drei im Eingriffsbereich der WEA 6 zu fällenden Bäume, die ein Potenzial als Fledermausquartiere für die Arten Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, und Zwergfledermaus aufweisen, sind vorlaufend vor Beginn der Rodungsarbeiten im räumlich-funktionalen Zusammenhang je gefällttem, potenziellen Quartierbaum gemäß Ausgleichsmaßnahme A<sub>CEF1</sub> jeweils vier Fledermauskästen (insgesamt zwölf Kästen) aufzuhängen.

Die Fledermauskästen müssen für die genannten Arten geeignet sein.

Die Ersatzquartiere sind durch die ökologische Baubegleitung an fachlich geeigneten Bäumen zu installieren. Das Ausbringen der Kästen bzw. das Bohren der Höhlen haben in unterschiedlichen Höhen und mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig) zu erfolgen. Hierbei sind jeweils Baumgruppen auszuwählen und dauerhaft aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. In einer Pufferzone von 20 m um das Ersatzquartier ist der Waldbestand mindestens dauerwaldartig zu bewirtschaften.

Bei allen ausgebrachten Fledermauskästen ist sicherzustellen, dass diese regelmäßig mindestens alle drei Jahre auf ihre Funktion hin überprüft werden. Ausfälle sind zu ersetzen.

Folgende Fläche ist für die Ausgleichsmaßnahme vorgesehen: Gemarkung Rauschenberg, Flur 27, Flurstück 1.

Ein Gestattungsvertrag zwischen Eingriffsverursacherin (Krug Energie GmbH & Co KG) und der Flächeneigentümerin (Stadt Rauschenberg) ist spätestens bis zum Rodungsbeginn der vom Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffenen Flächen der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vorzulegen.

Spätestens drei Monate nach Umsetzung der Maßnahme ist der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ein Bericht über die umgesetzte Maßnahme mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Kartographische Darstellung der dauerhaft zu schützenden Bäume mit Angaben zum Ersatzquartier: Art des Fledermauskastens bzw. Angabe zur Kunsthöhle, Ausrichtung und Höhe des Ersatzquartieres am Stamm, GPS-Koordinaten.
- Kopie der vertraglichen Regelung zum forstlichen Nutzungsverzicht und der Bewirtschaftungsart im Puffer von 20 m um die jeweiligen Maßnahmenflächen.

Falls bei der erneuten Kontrolle der Höhlenbäume im Eingriffsbereich, die unmittelbar vor der Rodung durchgeführt werden muss (siehe Nebenbestimmung Ziff. 10.3.2.), weitere Höhlenbäume ermittelt werden, die gefällt werden müssen, ist die Anzahl stillzulegender Bäume sowie auszubringender Ersatzquartiere nach oben zu korrigieren.

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist im 6. und 12. Jahr nach Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage ein Bericht zur Funktionsfähigkeit der Ersatzquartiere vorzulegen.

### **10.3.9 A3 Verlegung der Maßnahmenfläche (Holzlager) für die Wildkatze**

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt nach den Vorgaben des Artenschutzrechtlichen Kurzgutachten – Verlegung eines Holzlagers (Habitatpotenzial für die Wildkatze), Simon & Widdig Büro für Landschaftsökologie (Stand 16.09.2024) auf einer Fläche im räumlich-funktionalen Zusammenhang. Der neue Standort muss innerhalb der festgesetzten Suchräume aus dem Genehmigungsverfahren der WEA 1-4 (Bestandspark Rauschenberg Rote Küppel, RPGI-43.1-53e1740/1-2015/1 vom 06.09.2016) liegen und den Vorgaben des Genehmigungsbescheid zur Ausgestaltung der Maßnahme entsprechen (Schutzhöhle aus gerodeten Stubben – maximal fünf Stubben – und Wurzeltellern mit einem Mindestabstand von 100 m zur Eingriffsfläche). Diese Maßnahme ist für die Gesamtlaufzeit der WEA 06 auf der Fläche Flur 27, Flurstück 1/1 umzusetzen (siehe Karte 2: Planung und Konflikte des LBP von Simon & Widdig, Juni 2025).

Spätestens drei Monate nach Umsetzung der Maßnahme ist der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7,

35390 Gießen, ein Bericht über die umgesetzte Maßnahme mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Kartographische Darstellung der Lage des neuen Unterschlupfes mit Angaben zur Ausgestaltung, Ausrichtung und GPS-Koordinaten.

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist im 6. und 12. Jahr nach Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage ein Bericht zur Funktionsfähigkeit der Ersatzquartiere vorzulegen.

#### **10.3.10 A4 Erhöhung des Habitatpotenzials für die Wildkatze**

Eine Erhöhung der Lebensraumkapazität für die Wildkatze in störungsarmen Waldarealen, für die im Zuge der Anlagenerrichtung verursachte Zerstörung von geeigneten Habitatstrukturen im Bereich der WEA 6, ist mit folgender Maßgabe umzusetzen: Es sind Strukturanreicherungen (Wurzelteller, Totholz- oder Reisighaufen) in umliegenden Bereichen herzustellen. Es müssen als Minderung der Störung mindestens zwei Totholzhaufen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Wildkatze hergestellt werden, wobei jeder Haufen aus ca. 4-6 Stubben/Wurzeltellern bestehen muss.

Diese Maßnahme ist für die Gesamtlaufzeit der WEA 6 auf der Fläche Flur 27, Flurstück 1/1 umzusetzen (siehe Karte 2: Planung und Konflikte des LBP von Simon & Widdig, Juni 2025).

#### **10.3.11 Artenschutzrechtlich optimierter Bauablauf**

Zum Schutz der Wildkatze ist die Flächenräumung/Holzentfernung auf der Eingriffsfläche der WEA 6 nicht in der Zeit der Jungenaufzucht vom 01. März bis zum 30. September durchzuführen.

Sofern eine Flächenräumung in diesem Zeitraum notwendig ist, bedarf es einer flächendeckenden Begehung der Flächen durch die ÖBB zur Kontrolle auf Wildkatzenbesatz. Sofern auf den Flächen keine Wildkatzenbestände aufgefunden werden (Negativnachweis), kann die Fläche auch vom 01. März bis zum 30. September geräumt werden. Bei einem Positivnachweis darf die Flächenräumung erst ab dem 01. Oktober (weiter) durchgeführt werden.

#### **10.3.12 Ausgleichszahlung**

Für die verursachten besonderen artenschutzrechtlichen Konflikte wird eine Ausgleichszahlung in Höhe von 2.502 € festgesetzt, die über die Betriebsdauer hinweg jährlich zu leisten ist. Die Zahlung hat an die folgende Kontoverbindung zu erfolgen:

##### Kontoverbindung der Bundeskasse:

Empfänger: Bundeskasse Halle/Saale  
IBAN: DE38 8600 0000 00860 010 40  
BIC: MARKDEF1860

Bank: BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig)

Bei Angabe der Zahlung ist unbedingt das folgende Kassenzeichen anzugeben:

1180 0644 8802

Die Zahlung hat bis spätestens 14 Tage ab Betriebsbeginn der o.g. WEA zu erfolgen. Sie hat sodann jährlich zu dem diesem Tag entsprechenden Kalendertag des jeweiligen Jahres zu erfolgen.

## **11. Forstrecht**

### **11.1 Anzeige des Beginns der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen**

Der Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen (zu den Begriffsdefinitionen siehe Hin-weise) ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen rechtzeitig (mind. 3 Wochen vorab) schriftlich oder per E-Mail an TOEBForsten@rpgi.hessen.de anzuzeigen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Obere Forstbehörde auch einem früheren Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen auf Antrag zustimmen. Für den Fall, dass die Stockrodung zeitlich getrennt zu der (Baum-) Fällungsmaßnahme stattfindet, ist die Rodungsmaßnahme (Stockrodung) separat anzuzeigen.

### **11.2 Anzeige des Beginns der Erdbaumaßnahmen**

Der Beginn der Erdbaumaßnahmen (zu den Begriffsdefinitionen siehe Hinweise unter VI.10) ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen rechtzeitig (mind. 3 Wochen vorab) schriftlich oder per E-Mail an TOEBForsten@rpgi.hessen.de anzuzeigen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Obere Forstbehörde auch einem früheren Beginn der Erdaushubmaßnahmen auf Antrag zustimmen.

### **11.3 Informations- und Abstimmungspflicht mit dem Hess. Forstamt Burgwald**

Vor den Fällungs- und Rodungs-, den Erdbau- sowie den sonstigen Baumaßnahmen (zu der Begriffsdefinition siehe Hinweise unter VI.10) ist das Hess. Forstamt Burgwald, Wolkersdorfer Str. 81, 35099 Burgwald, rechtzeitig schriftlich (mind. 3 Wochen vorab) zu informieren. Sofern die Obere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen einem früheren Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme oder der Erdbaumaßnahme zugestimmt hat, ist das Hessische Forstamt Burgwald unverzüglich über die Zustimmung vor Beginn der Maßnahmen zu informieren. Einzelheiten zur Ausführung der Maßnahmen (Wegesperrungen, Sicherstellung der geregelten Holzabfuhr, Waldschutz usw.) sind mit dem Forstamt abzustimmen.

#### **11.4 Forstamtliche Aufsicht und Kontrolle der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen**

Die Fällungs- und Rodungsmaßnahmen haben unter der Aufsicht und Kontrolle des Hess. Forstamtes Burgwald zu erfolgen.

#### **11.5 Auspflocken der vorübergehenden und dauerhaften Rodungs- und Umwandlungsflächen**

Die vorübergehenden und dauerhaften Rodungs- und Umwandlungsflächen sind mindestens 24 Stunden vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme im Gelände einzumessen und bis zum Ende der Baumaßnahmen auszupflocken. Vor Abbau der Verpflockung ist die Zustimmung der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, einzuholen.

#### **11.6 Barriere zur Begrenzung des Eingriffsbereichs**

Der genehmigte Eingriffsbereich (Rodungs- und Umwandlungsfläche) im Wald ist während der kompletten Baumaßnahme, also noch vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme, dauerhaft mit einer Barriere zu begrenzen. Die Barriere ist formstabil zu errichten, muss mindestens 1,50 m über Geländeoberkante (GOK) Boden hoch sein und über mindestens 2 waagrechte formstabile Verbindungen verfügen. Die Barriere ist vor Beginn der Fällungs- und Rodungsarbeiten zu errichten. Als Arbeitsstreifen darf ein maximal 2 m breiter Bereich innerhalb des Eingriffsbereiches vorher freigeschnitten werden. Sowohl über die konkrete Bauausführung der Barriere als auch den Absteckungsplan ist rechtzeitig vor Beginn der Errichtung der Barriere die Zustimmung der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, einzuholen. Beschädigte Teile der Barriere, insbesondere durch Rodungs- und Baumaßnahmen, aber auch Sturm, Wild oder Sabotage, sind unverzüglich wieder instand zu setzen. Der Einsatz von Flatterband, Seilen, Tauen, Drahtlitzen und ähnlichem ist zu unterlassen.

#### **11.7 Anzeige der Barriere zur Begrenzung des Eingriffsbereichs und Abnahme**

Die vollständige Errichtung der Barriere zur Einhaltung der Eingriffsbereiche ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor dem Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen schriftlich inkl. Fotodokumentation anzuzeigen. Mit der Oberen Forstbehörde ist abzustimmen, ob ein Abnahmetermin durchzuführen ist.

#### **11.8 Rückbau der Barriere und Markierungen zur Begrenzung des Eingriffsbereichs**

Die errichteten Barrieren sowie sonstige Markierungen zur Einhaltung der Eingriffsbereiche sind zügig nach Beendigung der Baumaßnahmen der Windenergieanlagen innerhalb von einem Jahr vollständig abzubauen und fachgerecht zu entsorgen. Vor Umsetzung

der ersten Abbaumaßnahme ist die Obere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, über den beabsichtigten Abbau in Kenntnis zu setzen und das fachliche Vorgehen abzustimmen.

### **11.9 Pflicht zur ökologischen Baubegleitung**

Es ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Die hierfür vorgesehene(n) Person(en) ist/sind der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen schriftlich oder per E-Mail an [TOEBForsten@rpgi.hessen.de](mailto:TOEBForsten@rpgi.hessen.de) vor Beginn der Maßnahme zu benennen. Sie muss / müssen ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Landespflege, Forstwissenschaften, Umweltsicherung, Umweltingenieure oder einer vergleichbaren Fachrichtung nachweisen können.

### **11.10 Verantwortlichkeiten der ökologischen Baubegleitung**

Die ökologische Baubegleitung hat in der Zeit der gesamten Baumaßnahmen jederzeit für die Sicherstellung der Einhaltung des Eingriffsbereiches sowie der forstrechtlichen Nebenbestimmungen zu sorgen. Die Einweisung des Rodungs- sowie Erdbaupersonals ist schriftlich zu dokumentieren. Feststellungen von Mängeln oder Abweichungen von der Planung sind direkt und unverzüglich der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen schriftlich per E-Mail an [TOEBForsten@rpgi.hessen.de](mailto:TOEBForsten@rpgi.hessen.de) sowie fernmündlich während der Servicezeiten des Regierungspräsidiums Gießen anzuzeigen. Sollte die ökologische Baubegleitung nicht in der Lage sein, für die Sicherstellung der Einhaltung der Eingriffsbereiche zu sorgen (insbesondere durch Krankheit, Urlaub usw.), so haben die Baumfällungs- und Rodungsmaßnahmen sowie die Erdbaumaßnahmen in dieser Zeit zu ruhen.

### **11.11 Berichtspflicht der ökologischen Baubegleitung an die Obere Forstbehörde**

Die ökologische Baubegleitung hat während der gesamten Baumaßnahme wöchentlich einen Bericht zu erstellen und diesen der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen per E-Mail an [TOEBForsten@rpgi.hessen.de](mailto:TOEBForsten@rpgi.hessen.de) unaufgefordert jeweils bis zum Ende der Folgeweche vorzulegen. Der Bericht soll mindestens Angaben darüber enthalten, welche Baumaßnahmen auf der Baustelle durchgeführt wurden, ob Abweichungen von der Genehmigung auftraten, ob es besondere Vorkommnisse gab und welche Baumaßnahmen für die nächste Woche geplant sind. Fanden in einer Berichtswoche keine Arbeiten statt, so ist dies ebenfalls zu berichten. Zusätzlich ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen nach Ende der gesamten Baumaßnahmen ein Abschlussbericht vorzulegen. Der Abschlussbericht soll mindestens Angaben darüber enthalten, ob die Eingriffsbereiche eingehalten worden sind. Hierzu sind die kompletten Eingriffsbereiche zu vermessen und im Abschlussbericht differenziert nach «dauerhafte Rodungsfläche genehmigt», «dauerhafte Rodungsfläche umgesetzt», «vorübergehende

Rodungsfläche genehmigt», und «vorübergehende Rodungsfläche umgesetzt» darzustellen. Der Abschlussbericht ist spätestens am 31.12. des Jahres, das auf die Fertigstellung der WEA 6 folgt, einzureichen.

### **11.12 Anforderungen an die Stockrodung**

Die Stockrodung hat mit einem Verfahren zu erfolgen, das eine Trennung des organischen Materials (Wurzeln und Stöcke) mit dem Ober- und Unterboden zulässt (kein Einsatz eines Mulchers, Fräse usw.).

### **11.13 Zwischenlagerung von Materialien nur auf genehmigten Flächen**

Im Falle der Zwischenlagerung von Erdaushub direkt vor Ort, hat die Lagerung des Erdaushubs nur auf den im Rahmen dieses Bescheides genehmigten Lager- / Eingriffsflächen zu erfolgen, d.h. nur dort darf Erdaushub zwischengelagert bzw. zur Abholung bereitgestellt werden. Gleiches gilt für Wurzelteller, organisches Hack- und / oder Fräsgut, Baustoffe, Baumaschinen, Werkzeuge, Treib- und Betriebsstoffe sowie Transport- und Verpackungsmittel und ähnliche Materialien.

### **11.14 Böschungsgestaltung und Oberbodenauftrag im Anschluss an die Baumaßnahmen**

Böschungen sind im Anschluss an die Baumaßnahmen landschaftsgerecht an die bestehende Geländeform anzupassen. Sie sind mit einer ausreichend mächtigen, bepflanzbaren Oberbodenschicht zu versehen. Im Hinblick auf die erforderliche Mächtigkeit sowie der Bepflanzbarkeit der Oberbodenschicht hat vorab eine Abstimmung mit der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, zu erfolgen. Nach Beendigung der Erd- und Bodenarbeiten ist ein Abnahmetermin zur funktionalen und gestalterischen Kontrolle mit der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen durchzuführen. Die Anpassung der Böschung und das Auftragen der Oberbodenschicht ist zügig innerhalb von einem Jahr nach Beendigung der Baumaßnahmen der WEA 6 abzuschließen.

### **11.15 Rückbau von Erdrampen nach Errichtung der WEA**

Etwaige zur Errichtung der WEA 6 notwendige Erdrampen sind direkt nach der Errichtung der Windenergieanlage im Wald vollständig zurückzubauen. Alternativ hat die Errichtung unter Zuhilfenahme von z.B. Baggermatten (Bengossiplatten) oder einer vergleichbaren technischen Lösung zu erfolgen. Die Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist über die gewählte Art rechtzeitig (mind. 3 Werkzeuge) vor dem Eingriff zu informieren.

### **11.16 Wiederaufforstung vorübergehender Rodungsflächen: Entfernung von bodenfremden Materialien und Herstellung Bepflanzbarkeit**

Vorübergehende Rodungsflächen, für die eine anschließende Wiederaufforstung vorgesehen ist, sind vor der Wiederaufforstung von sämtlichen bodenfremden Materialien (insbesondere Schotter, Bauschutt, Verpackungsmitteln, Geovliesen) zu befreien und nach Rücksprache mit der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen in einen bepflanzbaren Zustand zu versetzen. Diese Flächen sind ausreichend tiefenzulockern, mit einer hinreichend mächtigen Schicht an kultivierbarem Boden im Sinne einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (möglichst 0,5 m, mindestens 0,3 m Mächtigkeit) zu versehen und dürfen nur soweit wie unvermeidbar verdichtet werden. Die Flächen sind bezüglich ihrer Neigung und Ausformung landschaftsgerecht an die bestehende Geländeform anzupassen.

### **11.17 Beschränkung des Einsatzes von Mischbindern auf Kranstellfläche und Zuwegung**

Die Verwendung von Mischbindern zur Herstellung von Mörtel und hydraulischen Bindemitteln (wie insbesondere Zement, Zement-Kalk-Gemische oder Kalk) zur technischen Bodenverbesserung ist auf die Kranstellfläche und die Zuwegung zu beschränken. Kranauslegerflächen, Lagerflächen (Erdlager, Blattlager) und Montageflächen sind ohne derartige Mittel zu befestigen.

Hinweis: Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung kann gegebenenfalls weitere Einschränkungen festsetzen.

### **11.18 Fachgerechte Entsorgung überschüssiger Erdmassen**

Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die anfallenden Erdüberschussmassen, welche nicht im Bereich der WEA 6 plangemäß, bzw. in Verbindung mit Ziffer 11.14 und 11.16 wieder eingebaut werden können, vollständig zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.

### **11.19 Ausspülen von Betonfahrzeugen nur in geeigneten, dichten Behältnissen**

Das Ausspülen von Betonmischfahrzeugen hat in ein ausreichend dimensioniertes und wasserundurchlässiges Behältnis zu erfolgen. Das Spülwasser und die Betonreste sind fachgerecht zu entsorgen.

### **11.20 Wiederherstellung der Waldwege unter forstamtlicher Aufsicht und Kontrolle**

Alle benutzten Waldwege sind innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Baumaßnahmen der WEA 6 wiederherzustellen. Die Wegewiederherstellung hat unter der Aufsicht und Kontrolle des Hessischen Forstamtes Burgwald in Absprache mit der Oberen Forstbehörde des Regierungspräsidiums Gießen und nach den Regeln des forstfachlichen Wegebbaus zu erfolgen.

### **11.21 Wiederanbindung forstlicher Infrastruktur nach Abschluss der Baumaßnahmen**

Die unterbrochene forstliche Infrastruktur (Waldwege, Rückewege, Rückegassen, Wassergräben, Durchlässe usw.) ist spätestens nach Beendigung der Baumaßnahme der Windenergieanlage unverzüglich wieder so an die bestehende forstliche Infrastruktur anzubinden, dass deren Funktionsfähigkeit dauerhaft gegeben ist. Die Anbindung hat nach bestmöglicher forstfachlicher Praxis zu erfolgen.

*Hinweis:* Die Feststellung, ob und in welcher Form die forstliche Infrastruktur wieder angebunden wird, trifft in Zweifelsfällen das Hessische Forstamt Burgwald in Abstimmung mit der Oberen Forstbehörde.

### **11.22 Durchführung der Wiederaufforstung**

Die Wiederaufforstung der vorübergehend gerodeten Flächen ist unter Aufsicht und Kontrolle des Hessischen Forstamtes Burgwald zügig nach Beendigung der Baumaßnahmen der Windenergieanlage innerhalb von einem Jahr mit standortgerechten, heimischen Baumarten durchzuführen. Es ist hierbei forstliches Vermehrungsgut zu verwenden, welches nach den Maßgaben des Forstvermehrungsgutgesetzes erzeugt, bzw. in Verkehr gebracht wurde, sowie gemäß Anlage 3 und 4 der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung zutreffend ist. Zusammensetzung der Gehölzarten, Pflanzverband, Pflanzengröße usw. sind gemäß Kapitel 5 Aufforstungsplan Punkt 5.1 S. 16 f. d. Forstrechtlichen Fachbeitrags (Stand 13.06.2025) umzusetzen. Soweit erforderlich, sind Maßnahmen gegen Wildschäden (Flächenschutz, Einzelschutz) durchzuführen. Heimische Baumarten, welche sich durch Naturverjüngung zusätzlich auf der Fläche etabliert haben, dürfen mit in die Anpflanzung übernommen werden.

### **11.23 Ersatzaufforstung dauerhaft gerodeter Flächen**

Die Ersatzaufforstungen der dauerhaft gerodeten Flächen ist unter Aufsicht und Kontrolle des Hessischen Forstamtes Burgwald innerhalb von zwei Jahren nach Rodungsbeginn mit standortgerechten, heimischen Baumarten durchzuführen. Es ist hierbei forstliches Vermehrungsgut zu verwenden, welches nach den Maßgaben des Forstvermehrungsgutgesetzes erzeugt, bzw. in Verkehr gebracht wurde, sowie gemäß Anlage 3 und 4 der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung zutreffend ist. Zusammensetzung der Gehölzarten, Pflanzverband, Pflanzengröße usw. sind gemäß Kapitel 5 Aufforstungsplan Punkt 5.2 Ersatzaufforstungen S. 18 ff. d. Forstrechtlichen Fachbeitrags (Stand 13.06.2025) umzusetzen. Soweit erforderlich, sind Maßnahmen gegen Wildschäden (Flächenschutz, Einzelschutz) durchzuführen.

### **11.24 Abschluss der Ersatz- und Wiederaufforstungsmaßnahmen**

Der Abschluss der Ersatz- und auch der Wiederaufforstung ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Land-

graf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen unverzüglich nach Beendigung der Maßnahmen anzuzeigen und in geeigneter Form (z. B. durch Fotodokumentation) nachzuweisen. Mit der Oberen Forstbehörde ist abzustimmen, ob ein Abnahmetermin durchzuführen ist.

### **11.25 Vorgehen bei Pflanzenausfällen bei der Wieder- bzw. Ersatzaufforstung**

Sollte es bei der Wiederaufforstung bzw. der Ersatzaufforstung zu Pflanzenausfällen kommen, ist so lange nachzupflanzen bis die Kultur gesichert ist. Soweit erforderlich sind auch für die Nachpflanzung Maßnahmen gegen Wildschäden (Flächenschutz, Einzelschutz) durchzuführen.

### **11.26 Sicherheitsleistung für vorübergehend gerodete Fläche**

Die Genehmigung für die Waldumwandlung ergeht unter der Auflage, dass die GenehmigungsinhaberIn für die nur vorübergehend gerodeten Flächen der WEA 6 von insg. 8.780 m<sup>2</sup> mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung eine Sicherheitsleistung in Höhe von insgesamt **26.340 €** leistet. Die Sicherheitsleistung ist bei der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, zu hinterlegen. Die Sicherheitsleistung hat grundsätzlich durch Bankbürgschaft zu erfolgen. In begründeten Einzelfällen kann nach Zustimmung der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen auch eine andere vergleichbare Sicherheit geleistet werden. Die Sicherheitsleistung ist vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme und bis zu dem Zeitpunkt zu leisten, an dem die Kultur als gesichert gilt. Der Zeitpunkt, an dem die Kultur als gesichert gilt, wird durch die Obere Forstbehörde nach Abnahme der Fläche festgestellt.

### **11.27 Walderhaltungsabgabe für dauerhaft gerodete Fläche**

Für die dauerhaft gerodeten Waldflächen, welche nicht durch flächengleiche Ersatzaufforstungen kompensiert werden können, wird eine Walderhaltungsabgabe in Höhe von **7.640,68 €** festgesetzt. Die festgesetzte Walderhaltungsabgabe ist vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme einzuzahlen. Die Einzahlung ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, oder per E-Mail an [TOEBForsten@rpgi.hessen.de](mailto:TOEBForsten@rpgi.hessen.de) nachzuweisen.

Referenznummer:  
8950736255315008  
HCC-HMULV Transfer  
Landesbank Hessen-Thüringen  
IBAN: DE74 5005 0000 0001 0063 03  
BIC: HELADEFXXX

### **11.28 Erlöschen der Waldumwandlungs- und Rodungsgenehmigung**

Die erteilte Waldumwandlungs- und Rodungsgenehmigung erlischt abweichend von § 12 Abs. 6 S. 1 HWaldG, wenn die Waldumwandlung nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides durchgeführt worden ist.

## VI. Hinweise

### 1. Bauordnungsrecht

Die Baugenehmigung erlischt gem. § 74 Abs. 7 HBO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden. Dieser Antrag ist bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu stellen.

### 2. Immissionsschutzrecht

Nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 8a Abs. 2 Satz 2 oder § 12 Abs. 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

Nach § 15 Absatz 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 genannte Schutzgüter auswirken kann.

Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Absatz 3 BImSchG).

#### 2.1 Schall

Die Schallimmissionsprognose, aufgestellt durch das Gutachterbüro Ramboll Deutschland GmbH mit der Berichtsnummer 22-1-3130-002-NG am 10.12.2024, ist Bestandteil der Genehmigung.

Alternativ zu den in Nebenbestimmung V.4.1.1.1 genannten Betriebsmodus 0s - 1 kann die Anlage WEA 1\* auch in einem vergleichbaren Modus betrieben werden, der dieselben oder niedrigere, nach FGW Richtlinie messtechnisch nachgewiesene, Oktavschallleistungspegel ( $L_{e,okt.,max}$ ) bzw. Schallleistungspegel ( $L_{e,max}$ ) hervorruft.

Im Einwirkungsbereich der Windenergieanlage WEA 1\* sind folgende Immissionsanteile der Zusatzbelastung sowie der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen, für die die TA Lärm gilt, zulässig. Der Immissionsanteil der Zusatzbelastung ergibt sich aus dem mittleren Schallleistungspegel mit dem 90% - Vertrauensbereich.

Immissionsort	Immissionsrichtwert Nachts	Gebiets-einstufung	Zusatzbelastung	Gesamtbelastung

IO A	Rauschenberg, Im Sand 14b	40 dB(A)	WA	32,3 dB(A)	<b>37 dB(A)</b>
IO B	Rauschenberg, Siedlungsstraße 2	35 dB(A)	WR	29,4 dB(A)	<b>34 dB(A)</b>
IO C	Sindersfeld, Am Dornbusch 14	40 dB(A)	WA	31,5 dB(A)	<b>40 dB(A)</b>
IO D	Himmelsberg, Am Eichbrunnen 2	40 dB(A)	WA	33,2 dB(A)	<b>37 dB(A)</b>

\*Hinweis: Im Schallgutachten wurde die hier beantragte, im Tenor als WEA 6 bezeichnete Anlage abweichend als WEA 1 bezeichnet

## 2.2 Schatten

Die Schattenwurfprognose, aufgestellt durch das Gutachterbüro Ramboll Deutschland GmbH mit der Berichtsnummer 22-1-3130-000-SM am 28.11.2022, ist Bestandteil der Genehmigung.

## 3. Oberflächengewässer

Der Ausbau von Wegen und die Verlegung der Kabeltrasse sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Sollten durch die Verlegung der Kabeltrasse oder den Ausbau von Wegen Gewässer im Sinne des Wassergesetzes, deren Gewässerrandstreifen oder amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiete berührt werden, so ist eine gesonderte wasserrechtliche Zulassung bei der zuständigen Wasserbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 41.2, Marburger Str. 91, 35396 Gießen, zu beantragen. In diesem Fall wird eine vorherige Abstimmung durch den Antragssteller mit der o. g. zuständigen Wasserbehörde empfohlen.

## 4. Wassergefährdende Stoffe

### 4.1 Besorgnisgrundsatz:

Die mit der Windenergieanlage betriebenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unterliegen dem Besorgnisgrundsatz nach § 62 Wasserhaushaltsgesetz und den hierzu ergangenen konkretisierenden Rechtsvorschriften. Danach hat der Betreiber dieser Anlagen sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen von Gewässern (hierzu zählt auch das Grundwasser) durch wassergefährdende Stoffe grundsätzlich auszuschließen sind. Auf die Anforderungen und Vorgaben nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) wird besonders hingewiesen.

## **4.2 Dichtigkeit**

Entsprechend den wasserrechtlichen Grundsatzanforderungen ist die Dichtigkeit von Anlagen zu überwachen, und austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein, zurückgehalten und ordnungsgemäß und schadlos entsorgt oder beseitigt werden.

## **4.3 Anzeigepflicht beim Austritt wassergefährdender Stoffe:**

Gemäß § 24 Abs. 2 AwSV hat der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen das Austreten dieser Stoffe unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde (Kreisausschuss des Landkreises) oder, soweit dies nicht oder nicht unverzüglich möglich ist, der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, wenn die Stoffe in den Boden, in ein Gewässer oder eine Abwasseranlage eingedrungen sind oder eine solche Gefahr nicht auszuschließen ist.

## **5. Nachsorgender Bodenschutz und Altlasten**

In der Altflächendatei (AFD) des Landes Hessen beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt u. Geologie (HLNUG) sind alle seitens der Kommunen gemeldeten Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte) sowie sonstige Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen erfasst. Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass es für das o. g. Flurstück keine Einträge in der AFD gibt.

Da die Erfassung der Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen Anlagen -soweit auf ihnen mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte)- in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten in der Altflächendatei nicht vollständig. Deshalb empfiehlt das Dezernat 41.4 des Regierungspräsidiums Gießen weitere Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewereregister) bei der Wasser- und Bodenbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf und der Stadt Rauschenberg einzuholen.

## **6. Straßenverkehrsrecht**

### **6.1 Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schadensvermeidung**

Die Errichtung, der Bestand, der Betrieb und ein späterer Rückbau der geplanten Windenergieanlagen dürfen keine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den betroffenen klassifizierten Straßen des überörtlichen Verkehrs hervorrufen. Dies gilt für die Windenergieanlagen selbst, wie auch für alle damit zusammenhängenden Verkehre. Schäden am Straßenkörper, an Nebenanlagen und Ausstattung müssen vermieden werden. Hierzu ist die einvernehmliche Abstimmung mit Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement, Moritzstraße 16, 35683 Dillenburg, in der Planungsphase erforderlich. Dennoch entstehende Schäden, Kosten und Mehraufwand sind Hessen Mobil zu ersetzen.

Der Straßenbaulastträger sowie Hessen Mobil und dessen Bedienstete sind von Schadens- und Haftungsansprüchen Dritter, die auf die Errichtung, den Betrieb oder den Rückbau der beantragten Anlagen zurückgeführt werden können, freizustellen.

## **6.2 Verkehrliche Erschließung**

Die äußere verkehrliche Erschließung der geplanten Windenergieanlage ist über die K 9 vorgesehen. Für die Einrichtung und Nutzung von Zufahrten zur K 9 ist eine Sondernutzungserlaubnis gem. §16 i.V.m. §19 HStrG bei Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Moritzstraße 16, 35683 Dillenburg, zu beantragenden. Bauliche Veränderungen im Bereich der K 9 dürfen nur mit dieser Erlaubnis und unter Beteiligung der Straßenmeisterei erfolgen.

## **6.3 Sondertransportwege**

Es wird empfohlen, rechtzeitig mit der Zentrale (Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden, Dezernat Verkehrstechnik und Straßenausstattung) zu klären, wie die weiträumige Abwicklung notwendiger Sondertransporte über vorhandene klassifizierte Straßen im Zuständigkeitsbereich von Hessen Mobil ohne besondere zusätzliche Maßnahmen erfolgen kann.

## **6.4 Verlegung der Kabeltrasse**

Für Leitungen, die die Parzelle einer klassifizierten Straße im Zuständigkeitsbereich von Hessen Mobil in Anspruch nehmen, sind Gestattungsverträge mit Hessen Mobil abzuschließen.

## **6.5 Zuwegung und Kabeltrasse (Annex)**

Der Ausbau von Wegen und die Verlegung der Kabeltrasse sind nicht Gegenstand des Antrages. Sie werden in eigenständigen Verfahren behandelt, an denen Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Moritzstraße 16, 35683 Dillenburg, zu beteiligen ist.

## **7. Luftverkehrsrecht**

Die erteilte luftverkehrsrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 LuftVG beschränkt sich auf die in diesem Verfahren eingereichten Antragsunterlagen; dies gilt ausdrücklich auch für die Bauhöhen und Standorte. Die erteilte Zustimmung gilt ausdrücklich nicht bei einer Änderung der lateralen Position oder Erhöhung der Gesamthöhe der Windenergieanlage.

Bei Änderung der Standortkoordinaten und/oder Bauhöhe, die die Voraussetzungen des § 16b Abs. 7 S. 3 BImSchG erfüllt, obliegt es dem Antragsteller die zuständige Landesluftfahrtbehörde (Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Am alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel; Email: luftverkehr@rpk.hessen.de) frühzeitig vor Antragstellung mit einzubinden.

## 8. Abfallrecht

### 8.1 Industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung

#### 8.1.1 Ersatzbaustoffverordnung:

Die Nutzung von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken unterliegt den Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV). Auf die anzeige- und zulassungspflichtigen Vorhaben (§§ 19, 21, 22 ErsatzbaustoffV) wird hingewiesen. Kurzinformationen zur Anwendung der ErsatzbaustoffV sind auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen erhältlich (<https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfall-news/ersatzbaustoffverordnung>).



Die Nutzung von mineralischen Ersatzbaustoffen (in der Regel Bodenmaterialien und Baggergut) für bodenähnliche Zwecke, also beispielsweise auf oder in einer durchwurzelbaren Bodenschicht, unterliegt den Regelungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und ist mit den zuständigen Boden- und Wasserschutzbehörden abzustimmen.

### 8.2 Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen

#### 8.2.1

Sofern im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen anfallende Abfälle (z.B. Erdaushub) nicht unmittelbar im Baustellenbereich zur Abholung bereitgestellt werden können, ist für die zeitweilige Lagerung gemäß Anhang 1 der 4. BlmSchV eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) erforderlich, sofern die Lagerkapazität 100 t nicht gefährliche Abfälle oder 30 t gefährliche Abfälle erreicht oder übersteigt.

#### 8.2.2

Sollte im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der WEA im Rahmen geplanter forstwirtschaftlicher Tätigkeiten der Einsatz/die Verwertung von Kompost oder Kompost-Erden-Gemischen (sog. Mutterbodenersatz) i. S. d. § 2 BioAbfV vorgesehen sein, bedarf dies gemäß § 6 Abs. 3 BioAbfV im Falle der Aufbringung auf forstwirtschaftlich genutzte Böden der Zustimmung der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde. Zuständige Behörde im Sinne der Zuständigkeitsregelung ist das RP Gießen, Dezernat 42.2, zuständige Forstbehörde im Sinne der Zuständigkeitsregelung ist das Dezernat 53.1 als OFB. An dieser Stelle weise ich jetzt schon darauf hin, dass eine derartige Kompostverwertung nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig ist.

## 9. Naturschutzrecht

Abweichungen von den genehmigten Eingriffsbereichen sind unzulässig.

Nach § 69 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt.

Nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 8a Abs. 2 Satz 2 oder § 12 Absatz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

In den Nebenbestimmungen (Ziffern A.I.1 – B.1.6 Naturschutz/Naturschutzrecht) und der modifizierten artenschutzrechtlichen Beurteilung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen verwendete Begriffe werden wie folgt definiert:

- a. „Rodung“ umfasst die vollständigen Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) über das Räumen der Fläche von liegendem Holz bis zum Abschluss der Stockrodung und der Entfernung der Wurzelstubben (Fräßen, Mulchen, Ziehen per Raupe).
- b. „Baumfällung“ umfasst die Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) bis zum Räumen der Fläche von liegendem Holz, ohne die Stockrodung und ohne die Entfernung der Wurzelstubben.
- c. „Erdarbeiten“ umfasst die Maßnahmen der Erdbewegungen und Geländemanipulation im Anschluss an die vollständigen Rodungsmaßnahmen.
- d. „Baumaßnahmen“ umfasst sämtliche Arbeiten ab dem Beginn der Baumfällung inkl. bauvorbereitender Maßnahmen (Markierungen durch Zaun, Farbe o.ä.) bis zur Inbetriebnahme.
- e. „Baufeldvorbereitung“ umfasst sämtliche Arbeiten, zur Beräumung der Eingriffsfläche (z.B. Beseitigung der Vegetation), welche vorlaufend zum Eingriff in den Boden stattfinden.
- f. „VwV 2020“ meint den Gemeinsamen Runderlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“ (HMUKLV / HMWEVW 2020)
- g. „HMUKLV-Erlass“ meint den Gemeinsamen Erlass „Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus (u.a. Oster- und Sommerpaket, EU-NotfallVO) des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 19. September 2023
- h. „BMWK-Leitfaden“ meint die Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 19.07.2023

## **10. Forstrecht**

### **10.1 Unzulässigkeit der Abweichung von den genehmigten Eingriffsbereichen**

Abweichungen von den genehmigten Eingriffsbereichen sind unzulässig.

### **10.2 Verlängerung der Waldumwandlungs- und Rodungsgenehmigung**

Von der Verlängerungsmöglichkeit des § 12 Abs. 6 S. 2 HWaldG muss durch den Inhaber der Waldumwandlungs- und Rodungsgenehmigung rechtzeitig Gebrauch gemacht werden. Um eine ordnungsgemäße Bearbeitung sicherzustellen, wird dem Genehmigungsinhaber dringend angeraten, den Antrag mindestens 3 Monate vor Ablauf der Erlöschensfrist zu stellen. Dies gilt insbesondere, wenn absehbar ist, dass diese Frist überschritten werden wird. Ein Verlängerungsantrag nach § 12 Abs. 6 S. 2 HWaldG ist bei der Oberen Forstbehörde zu stellen, nicht bei der Genehmigungsbehörde nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

### **10.3 Ordnungswidrigkeiten**

#### **10.3.1**

Gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 2 Hess. Waldgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich ohne Genehmigung Wald umwandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 € geahndet werden.

#### **10.3.2**

Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 8 Hess. Waldgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Auflage bzgl. der Wiederaufforstung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.

#### **10.3.3**

Gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 8a Abs. 2 Satz 2 oder § 12 Absatz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

### **10.4 Zustimmung für die Benutzung von Waldwegen durch Waldbesitzer**

Für die Benutzung von Waldwegen (Befahrung, nicht Ausbau) ist die Zustimmung der jeweiligen Waldbesitzerin / des jeweiligen Waldbesitzers nach § 15 Abs. 5 Nr. 1 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) einzuholen.

### **10.5 Begriffsdefinition**

In den Nebenbestimmungen der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen (Ziffer V.11) verwendete Begriffe werden wie folgt definiert.

- a. „Beginn der (Baum)Fällungsmaßnahme“ umfasst die Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) bis zum Räumen der Fläche von liegendem Holz ohne Stockrodung.
- b. „Beginn der Rodungsmaßnahme“ umfasst die Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) über das Räumen der Fläche von liegendem Holz bis zum Abschluss der Stockrodung (Fräßen, Mulchen, Ziehen per Raupe).
- c. „Beginn der Erdbaumaßnahmen“ umfasst die Maßnahmen der Erdbewegungen / Geländemodellierung im Anschluss an die Stockrodung (Rodungsmaßnahme).
- d. „Beginn der (sonstigen) Baumaßnahmen“ umfasst sämtlicher Arbeiten vom Beginn der (Baum-)Fällungsmaßnahme inkl. bauvorbereitender Maßnahmen (Markierungen durch Zaun, Farbe o.ä.) bis zur Inbetriebnahme.

## **11. Landwirtschaft**

### **11.1 Information von Grundstückseigentümern betroffener Flächen über Bauvorhaben**

Die Grundstückseigentümer und die Bewirtschafter der betroffenen Fläche sind frühzeitig über das Bauvorhaben zu informieren und mit einzubeziehen. Unter anderem um eventuell förderrechtliche Aspekte im Rahmen des Gemeinsamen Antrags und der Förderung im Rahmen der Hessischen Agrarumweltmaßnahmen zu berücksichtigen.

### **11.2 Vermeidung landwirtschaftlicher Betriebsabläufe während Bauphase – Abstimmung mit Bewirtschaftern**

Während der Baumaßnahme sind Beeinträchtigungen von landwirtschaftliche Betriebsabläufe zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für die Bestell- und Erntephase. Demzufolge sind Bautätigkeiten sowie die notwendigen technischen Erschließungen in enger Abstimmung mit dem Ortslandwirt bzw. den betroffenen Bewirtschaftern vorzunehmen.

### **11.3 Freihalten des landwirtschaftlichen Wegenetzes**

Eine Erreichbarkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen ist während der gesamten Baumaßnahme zu gewährleisten. Dementsprechend ist das landwirtschaftliche Wegenetz vor allem in Ernte- und Bestellphasen für landwirtschaftliche Zwecke offen zu halten.

### **11.4 Befahren betroffener Ackerflächen nur bei trockenen Bodenverhältnissen**

Die betroffenen Ackerflächen sollten aus Gründen des Bodenschutzes nur bei trockenen Bodenverhältnissen befahren werden, um Bodenverdichtungen zu vermeiden und verweise auf die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG.

### **11.5 Beseitigung baustellenbedingter Schäden am landwirtschaftlichen Wegenetz**

Baustellenbedingte Schäden am landwirtschaftlichen Wegenetz sind nach Abschluss der Baumaßnahme durch den Bauträger zu beseitigen.

### **11.6 Unverzögliche Wiederherstellung von entfernten Grenzmarken bzw. Grenzsteinen**

Beschädigte oder durch die Baumaßnahme entfernte Grenzmarken bzw. Grenzsteine sind unverzüglich wiederherzustellen.

## **VII. Begründung**

### **1. Rechtsgrundlagen**

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 BlmSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV).

Sachlich zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- u. -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV) vom 26.11.2014, GVBl. 2014, S.331, das Regierungspräsidium Gießen.

Die örtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Gießen folgt aus den §§ 1, 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 420).

### **2. Antragsgegenstand**

Neben der Errichtung und dem Betrieb der unter I.1 beschriebenen Windenergieanlage selbst, umfasst der Antrag die zur Errichtung und zum Betrieb der WEA erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen, der Lager-, Kranstell- und Vormontageflächen, des Stichwegs vom Vorhanden wirtschaftsweg zur Anlage sowie die zur Durchführung der mit der Maßnahme verbundenen Rodungs- und Wiederaufforstungs-, sowie Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen.

Nicht Teil des Antrages sind die Zufahrtswege, die für die Errichtung und den Betrieb der WEA erforderlich sind, die Kabeltrassen zwischen den einzelnen WEA und von diesen bis zum Einspeisepunkt in das öffentliche Netz sowie die Netzübergabestation. Diese sind nicht Gegenstand des Antrages nach dem BlmSchG. Etwaige in den Antragsunterlagen enthaltene Angaben hierzu sind rein informativ und nicht Teil dieser Genehmigung.

### **3. Verfahrensablauf**

#### **3.1 Antragstellung**

Mit Antrag unterschrieben am 31.10.2023, eingegangen am 07.12.2023 hat die HH-Erneuerbare Energien Projekt GmbH im Auftrag der Krug Energie GmbH & Co. KG nach § 4 BlmSchG die Genehmigung beantragt eine Windenergieanlage des Typs ENERCON E-160 EP5 E3, mit einer Nabenhöhe von 166,60 m, einem Rotordurchmesser von 160,00 m, einer Gesamthöhe von 246,60 m und einer Nennleistung von 5,56 MW zu errichten und zu betreiben. Der beantragte Antragsumfang wird unter 2 dargestellt.

### **3.2 Vollständigkeitsprüfung**

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den Fachbehörden und –stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (siehe Abschnitt 3.4) auf Vollständigkeit geprüft. Die Antragsunterlagen waren zunächst formal unvollständig. Mit zuletzt von der Antragstellerin am 13.06.2025 nachgereichten Unterlagen konnte die Vollständigkeit der Antragsunterlagen am 16.06.2025 festgestellt werden.

### **3.3 Anwendung von § 6 WindBG**

Die Prüfung der Anwendbarkeit von § 6 WindBG ergab, dass die Anwendungsvoraussetzungen des § 6 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) i.V.m. mit dem „Gemeinsamen Erlass Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus (u.a. Oster- und Sommerpaket, EU-NotfallVO)“ des HMUKLV und des HMWEVW erfüllt waren:

Die vor dem Ablauf des 30.06.2025 beantragten Windenergieanlagen lassen sich einschließlich der zugehörigen Eingriffsflächen gemäß Anlagenabgrenzung (vgl. Nr. 2) nach Prüfung durch die Regionalplanung vollständig dem rechtskräftig ausgewiesenen Vorranggebiet VRG WE 3117 des Teilregionalplans Energie Mittelhessen 2016/2020 (TRPEM 2016/2020) und damit einem Windenergiegebiet gemäß § 2 Nr. 1 WindBG zuordnen.

Eine strategische Umweltprüfung nach § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) wurde im Rahmen der Planaufstellung des TRPEM 2016/2020 durchgeführt.

Zudem befinden sich die Windenergiegebiete nicht in einem Natura-2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark.

Des Weiteren hat der Antragsteller bei der Antragstellung nachgewiesen, dass er das Grundstück, auf dem die Windenergieanlage errichtet werden soll, für die Errichtung und den Betrieb vertraglich gesichert hat.

Daher war abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen.

### **3.4 Verfahrensablauf sowie am Genehmigungsverfahren beteiligte Behörden und Stellen**

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 4 i. V. m. § 19 BImSchG als vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Nach Feststellung der Vollständigkeit für den jeweiligen Fachbelang wurde unter der Beteiligung der betroffenen Fachbehörden und -stellen geprüft, ob das Vorhaben die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt.

Folgende Behörden/Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 Satz 1 BImSchG), wurden beteiligt:

- der Gemeindevorstand der Gemeinde Rauschenberg hinsichtlich planungsrechtlicher Belange,
- der Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf hinsichtlich bauordnungsrechtlicher, denkmalschutzrechtlicher, wasserrechtlicher und brandschutztechnischer Belange,
- das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hinsichtlich luftverkehrsrechtlicher und infrastruktureller Belange,
- das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, hinsichtlich luftverkehrsrechtlicher Belange,
- das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I.18 Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Kampfmittelräumdienst, hinsichtlich Belange von Kriegseinwirkung,
- Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Dillenburg hinsichtlich straßenrechtlicher Belange,
- der Deutsche Wetterdienst – Referat Messtechnik hinsichtlich der Betroffenheit von Wetterstationen,
- das Landesamt für Denkmalpflege Hessen – hessenARCHÄOLOGIE sowie Bau- und Kunstdenkmalpflege – in Marburg für denkmalschutzrechtliche Belange sowie die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate des RP Gießen:
  - Dezernat 25.1 hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik,
  - Dezernat 31 hinsichtlich regional- und raumordnungsrechtlicher sowie hinsichtlich bauplanungsrechtlicher Belange,
  - Dezernat 41.1 hinsichtlich des Grundwasserschutzes,
  - Dezernat 41.2 hinsichtlich des Schutzes der oberirdischen Gewässer,
  - Dezernat 41.4 hinsichtlich möglicher Altlastenflächen,
  - Dezernat 42.2 hinsichtlich abfallrechtlicher Belange und Altablagerungen,
  - Dezernat 43.1 hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange,
  - Dezernat 44.1 hinsichtlich bergrechtlicher Belange,
  - Dezernat 51.1 hinsichtlich landwirtschaftlicher,
  - Dezernat 53.1 (Obere Forstbehörde) hinsichtlich forstrechtlicher Belange und
  - Dezernat 53.1 (Obere Naturschutzbehörde) hinsichtlich naturschutzrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Belange.

### **3.5 Anhörung gem. § 28 Abs. 1 HVwVfG**

Vor Erlass wurde der Antragstellerin gemäß § 28 Abs. 1 des Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) mit Schreiben vom 11.06.2025 und 16.06.2025 die Gelegenheit gegeben sich zu den für diese Genehmigung erheblichen Tatsachen zu äußern. Hiervon machte die Antragstellerin mit Schreiben vom 17.06.2025 Gebrauch. Bis auf eine Bitte um Konkretisierung der Nebenbestimmung 1.8 hatte die Antragstellerin keine Anmerkungen.

### **3.6 Einverständnis Auflagenvorbehalt**

Die Antragstellerin erklärte am 17.06.2025 ihr Einverständnis mit dem unter V.10.3.5 gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG festgelegten Auflagenvorbehalt.

### **3.7 Öffentliche Bekanntmachung gem. § 21a der 9. BImSchV**

Antragsgemäß erfolgt nach § 21a Abs. 1 Satz 1 Alt 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) nach Genehmigungserteilung die öffentliche Bekanntmachung dieser Genehmigung im Staatsanzeiger des Landes Hessen und im Internet.

## **4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Die Genehmigung ist gem. § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Nähere Ausführungen zur Erfüllung der Betreiberpflichten sind vor allem dem nachfolgenden Abschnitt zum Immissionsschutz sowie den Begründungen zu entnehmen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegen. Auf die diesbezüglichen behördlichen Prüfergebnisse wird ebenfalls in der Begründung eingegangen.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

### **4.1 Regionalplanung**

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Dezernates 31 Regionalplanung des Regierungspräsidiums Gießen keine Bedenken.

Grundlage der raumordnerischen Beurteilung ist in erster Linie der am 9. November 2016 von der Regionalversammlung Mittelhessen beschlossene und nach der Genehmigung

durch die Landesregierung mit Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 18. Dezember 2017 wirksam gewordene Teilregionalplan Energie Mittelhessen (TRPEM). Nach Durchführung eines ergänzenden Verfahrens wurde dieser Plan mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 25. Januar 2021 rückwirkend zum 18. Dezember 2017 erneut in Kraft gesetzt. Die Fassung aus dem Jahr 2020 ist insofern maßgeblich, auch wenn sich keine inhaltlichen Änderungen gegenüber der Fassung aus dem Jahr 2017 ergeben haben.

Über die dort festgelegten Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie (VRG WE) wird die Errichtung von Windenergieanlagen in Mittelhessen auf der regionalen Planungsebene koordiniert und gesteuert. Die über den Teilregionalplan hinausgehenden Planfestlegungen des weiterhin wirksamen Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010) stehen dem nicht entgegen bzw. wurden im Zuge der Ermittlung der VRG WE bereits berücksichtigt. Auch die im Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land enthaltenen (Neu-)Regelungen, insbesondere des Baugesetzbuches (BauGB) und des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) bedingen insoweit keine unmittelbaren Änderungen, wobei die Ausschlusswirkung des TRPEM 2016/2020 mit der Bekanntmachung über das Erreichen des in § 3 Abs. 1 i. V. m. der Anlage des WindBG normierten ersten Flächenbeitragswertes (Staatsanzeiger für das Land Hessen, Ausgabe Nr. 05/24 und Ausgabe Nr. 13/24) entfallen ist.

Die im TRPEM 2016/2020 festgelegten VRG WE stellen Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1a) WindBG dar. Maßgeblich dafür, ob eine WEA als nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes oder als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB anzusehen ist, ist nach § 249 Abs. 2 BauGB allein die Lage der Anlage innerhalb oder außerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 WindBG.

Der TRPEM 2016/2020 mit den darin ausgewiesenen Windvorranggebieten erfüllt die materiellen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 6 WindBG, soweit diese Vorranggebiete außerhalb der Natura 2000-Gebiete liegen.

Für die Beurteilung von Kompensationsflächen ist weiterhin der von der Hessischen Landesregierung am 13. Dezember 2010 genehmigte und am 28. Februar 2011 im Staatsanzeiger bekanntgemachte RPM 2010 heranzuziehen. Die dort als Ziel (Z) gekennzeichneten Plansätze und die ausgewiesenen Vorranggebiete (VRG) sind zu beachten; Grundsätze der Raumordnung (G) und ausgewiesene Vorbehaltsgebiete (VBG) sind zu berücksichtigen.

Gemäß Plansatz 2.2-1 (Z) TRPEM 2016/2020 ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen in den festgelegten *Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie (VRG WE)* zulässig. In diesen Vorranggebieten hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen, Planungen und Maßnahmen. Der beantragte Anlagenstandort liegt im VRG WE 3117 des TRPEM 2016/2020. Bei der Festlegung des Standortes wurden die örtlichen Erfordernisse berücksichtigt. Damit entspricht der Anlagenstandort der regionalplanerisch vorgesehenen Windenergiekonzeption gemäß Plansatz 2.2-1 (Z) TRPEM 2016/2020.

Das Vorhaben liegt in einem *Vorranggebiet für Forstwirtschaft* des RPM 2010. Gemäß Plansatz 6.4-1 (Z) (K) des RPM 2010, neugefasst im TRPEM 2016/2020, müssen die Vorranggebiete für Forstwirtschaft zur Sicherung ihrer Waldfunktionen dauerhaft bewaldet bleiben. In diesen Gebieten ist eine Inanspruchnahme (Rodung von Wald zum Zwecke einer dauerhaften Nutzungsänderung) einschließlich der Durchschneidung durch Verkehrs- oder Energietrassen, sofern diese Eingriffe in den Wald raumbedeutsam sind, zu unterlassen. Andere, mit der Forstwirtschaft nicht vereinbare Raumnutzungen sind auszuschließen. In *Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie*, die Wald umfassen, ist die Inanspruchnahme von Wald mit den Zielen des Hessischen Waldgesetzes vereinbar, sofern die Plansätze 2.2-2 (Z), 2.2-4 (G) und 2.2-5 (G) des TRPEM beachtet bzw. berücksichtigt werden und ein funktionsgerechter Ausgleich geschaffen wird.

- Gemäß Plansatz 2.2-2 (Z) TRPEM 2016/2020 sind Rodungen nur in dem für den Bau der Windenergieanlagen, der Nebenanlagen, der Leitungen und der Zuwegung notwendigen Umfang zulässig. Gemäß Plansatz 2.2-5 (G) sollen Windenergieanlagen und die notwendigen Nebenanlagen sowie Zuwegungen in flächensparender Form errichtet werden und Wirkungen auf die Umwelt in Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten minimiert werden. Aus den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass bei der Standortfestlegung auf eine eingriffsschonende Ausführung geachtet wird, die zudem durch das Dezernat 53.1 (ONB/OFB) als zuständige Fachbehörde geprüft und in der Umsetzung begleitet wird. Damit wird den Plansätzen 2.2-2 (Z) und 2.2-5 (G) vollumfänglich Rechnung getragen.
- Gemäß Plansatz 2.2-4 (G) TRPEM 2016/2020 sollen die ausgewiesenen VRG WE effizient genutzt werden. Bei Gemeindegrenzen überschreitenden Gebieten sollen Planungen zur Errichtung von Windenergieanlagen koordiniert werden. Die vorliegende Standortfestlegung ist an dem bereits bestehenden Windpark mit fünf WEA ausgerichtet. Der noch verbliebene Teilraum wird bestmöglich ausgenutzt. Dieses Vorgehen entspricht dem Plansatz 2.2-4 (G).
- Mit der Errichtung der WEA gehen Eingriffe in den Wald und ein dauerhafter Waldverlust einher. Der Ausgleich für die dauerhafte Rodung bzw. Umwandlung von rd. 1 ha Waldfläche soll primär über eine Ersatzaufforstung in der Gemarkung Schönstadt, Flur 19, Flurstück 172/1 gewährleistet werden. Die Waldneuanlage hat eine Größe von rd. 0,55 ha und überlagert ein *Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft* des RPM 2010. Gemäß Plansatz 6.4-2 (G) RPM 2010 sind die Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft für die Waldmehrung durch Aufforstung oder Sukzession vorgesehen und/oder für Kompensationsmaßnahmen mit dem Entwicklungsziel „Gehölz- bzw. Waldentwicklung“ geeignet. Die vorgesehene Waldneuanlage entspricht aufgrund der vorgesehenen Ausprägung (Zielbiotop 01.118 Laubwoldaufforstung; vgl. auch Kap. 19.3.3 bzw. 19.8.1 der Planunterlagen) und des Waldanschlusses vollumfänglich dem Plansatz 6.4-2 (G).
- Das dann noch verbleibende (geringfügige) Ausgleichsdefizit wird durch Festsetzung der Walderhaltungsabgabe kompensiert. Dagegen bestehen aus Sicht der Regionalplanung ebenfalls keine Bedenken.

Wie einleitend bereits dargestellt, wurden die Planfestlegungen des RPM 2010 bei der Ausweisung der VRG WE im TRPEM 2016/2020 beachtet bzw. berücksichtigt. Dementsprechend ist durch die Lage des geplanten Anlagenstandortes innerhalb des VRG WE 3117 sichergestellt, dass keine regionalplanerischen Konflikte mit den überlagerten Festlegungen des RPM 2010 ausgelöst werden. Insofern kann auf eine vertiefte Auseinandersetzung mit diesen Planfestlegungen zulässigerweise verzichtet werden. Gleichwohl wird die Inanspruchnahme des *Vorbehaltsgebiets für den Grundwasserschutz*, welches im RPM 2010 die Schutzzone III eines Heilquellen- bzw. des Trinkwasserschutzgebiets umfasst, in den vorliegenden Planunterlagen, Kap. 19.8.1, herausgehoben und im Ergebnis festgehalten, dass aufgrund der geologischen Gegebenheiten des Gebiets in Verbindung mit den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen keine Auswirkungen auf die Grundwassergewinnung zu erwarten sind. (Vgl. dazu Ausführungen u. a. im Kap. 5.2 und Kap. 19.3.3).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Planung den Festlegungen des TRPEM 2016/2020 und des RPM 2010 entspricht. Aus raumordnerischer Sicht bestehen daher keine Bedenken gegen das Vorhaben.

## **4.2 Bauleitplanung / Bauplanungsrecht**

Mit der Errichtung einer Windenergieanlage ist die Erweiterung des bestehenden Windparks „Roteküppel“ geplant.

Zur Errichtung des Windparks „Roteküppel“ hatte die Bauleitplanung letztmals am 14. März 2016 Stellung genommen.

Die Stadt Rauschenberg hatte zur Steuerung der Windenergie in ihrem Gemarkungsbereich einen sachlichen Teilflächennutzungsplan aufgestellt. Der Bereich „Roteküppel“ ist Bestandteil dieser Teilflächennutzungsplanänderung und stellt eine Sonderbaufläche „Konzentrationszone für die Windenergie“ dar.

Der hier beantragte zusätzliche Standort für eine weitere Windenergieanlage liegt außerhalb dieser Sonderbaufläche, jedoch innerhalb des nach Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016/2020 ausgewiesenen Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie mit der Nr. 3117 (VRG WE 3117). Das VRG WE 3117 erfüllt die Kriterien eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG).

Maßgeblich dafür, ob eine Windenergieanlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegiertes oder als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB anzusehen ist, ist nach § 249 Abs. 2 BauGB alleine die Lage innerhalb oder außerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 WindBG.

Für die planungsrechtliche Beurteilung des o. g. Vorhabens ist somit § 35 Abs 1 Nr. 5 BauGB maßgeblich.

Das Vorhaben ist somit gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert.

Privilegierte Anlagen sind im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange (§ 35 Abs. 3 S. 1 BauGB) ihnen nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Der Standort der geplanten Windenergieanlage befindet sich in der Gemarkung Rauschenberg, Flur 27, Flurstück 1/1.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Rauschenberg stellt den geplanten Standort als „Fläche für Wald“ im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB dar.

Der Flächennutzungsplan als öffentlicher Belang (§ 35 Abs. 3 BauGB) steht somit dem Vorhaben nicht entgegen. Die allgemeine Darstellung von „Flächen für Wald“ ohne besondere Zweckbestimmung ist keine spezifische, das konkrete Vorhaben grundsätzlich ausschließende Ausweisung. Inwieweit forstwirtschaftliche Belange von dem konkreten Vorhaben betroffen sind, obliegt einer abschließenden Prüfung und Bewertung durch die zuständigen Forstbehörden.

Zur Kompensation des Eingriffs werden Ersatzaufforstungsflächen sowie eine Walderhaltungsabgabe festgesetzt.

Die Ersatzaufforstung erfolgt auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Gemarkung Schönstadt. Entsprechend der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung sind die für den forstrechtlichen Ausgleich (Ersatzaufforstung) vorgesehenen Flurstücke im Flächennutzungsplan der Gemeinde Cölbe als „Flächen für die Landwirtschaft“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt.

Die Umsetzung der geplanten Kompensations-/Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen berührt keine bauleitplanerischen oder planungsrechtlichen Belange. Die abschließende Prüfung und Bewertung der vorgesehenen natur- und artenschutzrechtlichen sowie forstrechtlichen Maßnahmen obliegt den zuständigen Naturschutz- bzw. Forstbehörden.

Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB ist die ausreichende Erschließung zu sichern.

Nach den vorgelegten Unterlagen soll die Erschließung über vorhandene Schotterwege des bestehenden Windparks Roteküppel erfolgen.

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken bzgl. der Errichtung und dem Betrieb der geplanten Windenergieanlage in der Gemarkung Rauschenberg

### **4.3 Bauordnungsrecht**

Aus Sicht der Bauaufsicht des Kreisausschusses des Landkreises Marburg-Biedenkopf bestehen gegen dieses Vorhaben unter Einhaltung und Beachtung der unter Abschnitt V.2 dieses Bescheids aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken. Die Baugenehmigung wird daher erteilt. Die Baugenehmigung erlischt gem. § 74 Abs. 7 HBO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden. Dieser Antrag ist bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu stellen (siehe auch Hinweis VI.1).

Für die bauordnungsrechtliche Prüfung des Vorhabens ist die Hessische Bauordnung vom 28.05.2018 maßgeblich.

Nach § 2 Abs. 9 Nr. 2 HBO werden Windenergieanlagen als Sonderbauten eingeordnet.

Grundlage der Prüfung ist auch die „Richtlinie für Windenergieanlagen: Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, Ausgabe Oktober 2012, korrigierte Fassung März 2015, (DIBt-Richtlinie für WEA).

Die Baustelleneinrichtung ist baugenehmigungsfrei. Die Baustelleneinrichtung bedarf nach Nr. 11.9 der Anlage zur HBO keiner separaten Baugenehmigung.

Die Windenergieanlage wird mit automatischen Eiserkennungs- und Abschaltssystemen ausgestattet. Dies entspricht dem Stand der Technik.

Die gestellten Anforderungen dienen der Umsetzung der technischen Bauanforderungen an Windenergieanlagen, die z. B. auch die wiederkehrenden Überprüfungen beinhalten. Die Nachforderung weiterer ergänzender Unterlagen, die vor Baubeginn bei der Bauaufsicht zur Prüfung einzureichen sind, dient der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Bauausführung und des sicheren Anlagenbetriebs.

Da der Betrieb der Windenergieanlage für einen Zeitraum von 30 Jahren ab Erteilung der Genehmigung und damit über das Ende der zulässigen Entwurfslebensdauer hinaus beantragt wird, ist rechtzeitig vor Ablauf dieser Entwurfslebensdauer gemäß Abschnitt 17.1 und 17.2 der „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ durch eine gutachtliche Stelle zu bestätigen, dass die Standsicherheit der Anlage weiterhin gegeben ist.

Die erforderliche Baugenehmigung für das Vorhaben nach § 74 HBO wird nach § 13 BImSchG mit dieser Genehmigung erteilt.

#### 4.3.1.1 Optisch bedrängende Wirkung

Gemäß § 249 Absatz 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe in diesem Sinne ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors (Gesamthöhe). Die geplanten Anlagen haben eine Gesamthöhen (Nabenhöhe zuzüglich Rotorradius) von je 246,60 m. Die zweifache Höhe einer Windenergieanlage entspricht somit 493,20 m. Innerhalb dieses Radius existiert keine Wohnbebauung. Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht dem Vorhaben somit nicht entgegen.

#### 4.3.1.2 Rückbauverpflichtung

Die Vorgaben des gemeinsamen Erlasses des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 27.08.2019 (StAnz. 37/2019 S. 850) – Umsetzung der bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im Außenbereich - wurden beachtet. Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde nach Ziffer III. 2 dieses Erlasses vom 27.08.2019 nach der dort festgelegten

Formel Betrag (Brutto) der Sicherheitsleistung in Euro = Nabenhöhe der Windenergieanlage in m x 1.000 berechnet und festgesetzt.

Die Nebenbestimmungen stellen die gesetzliche Voraussetzung nach § 35 Abs. 5 BauGB sicher. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Zurückzubauen sind grundsätzlich neben den ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteilen (einschließlich der vollständigen Fundamente) die der Anlage dienende Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlage ihren Nutzen verliert.

Sicherheitsleistungen im baulichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber möglicherweise insolvenzbedingt oder aus anderen Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss.

Die Nebenbestimmung zum Hinterlegungszeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit bereits vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist. Die Nebenbestimmung zur Anzeige des Betreiberwechsels ist notwendig, da es die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 S. 1 Abs. 3 BlmSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Koppelung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

#### **4.4 Brandschutz und Gefahrenabwehr**

Aus Sicht des Kreisausschusses des Landkreises Marburg-Biedenkopf Fachdienst Vorbeugender Brandschutz und Brandschutzaufsicht bestehen gegen dieses Vorhaben unter Einhaltung und Beachtung der unter Abschnitt V.3 dieses Bescheids aufgeführten Nebenbestimmungen.

Bei der Windenergieanlage handelt es sich um bauliche Anlagen und Räume besonderer Art und Nutzung nach § 2 Abs. 9 Nr. 2 Hessische Bauordnung (HBO). Grundlage für die Beurteilung des Vorhabens ist die Hessische Bauordnung (HBO), das Hessische Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG), sowie die vorgelegten Antragsunterlagen, insbesondere die technischen Beschreibungen der Anlagen sowie das Brandschutzkonzept des Büros Reichmann + Partner, Eichenweg 1, 35630 Ehringshausen. Herangezogen wird weiterhin das Merkblatt „Windenergieanlagen“ des Fachausschusses Brandschutz beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport.

Bei Bränden von Windenergieanlagen (WEA) besteht i. d. R. für die örtlich zuständige Feuerwehr keine Möglichkeit eine Brandbekämpfung im Maschinenhaus/Gondel sowie an den Rotorflügeln durchzuführen. Die Feuerwehr kann sich lediglich auf die Absicherung des Brandortes und die Verhinderung der Ausbreitung von Folgebränden auf dem

Boden beschränken. Das Ziel der Brandbekämpfung ist es, die Ausdehnung des Brandes auf die Nachbarschaft (hier: den umgebenden Wald) zu verhindern und den vom Brand erfassten Bereich schnellst möglich abzulöschen. Eine Verdriftung brennender Teile und Flüssigkeiten in die Umgebung, wie z. B. auf Wiesen und Felder, in den Wald und auf Baumkronen, kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine Brandbekämpfung im Turmfuß ist durch die Feuerwehr möglich.

Dem grundsätzlich immer gegebenen Risiko eines Brandereignisses wird mit den vorgesehenen Maßnahmen des vorbeugenden baulichen und anlagentechnischen Brandschutzes sowie den Maßnahmen zum organisatorischen und abwehrenden Brandschutz Rechnung getragen. So werden die sensiblen Bereiche der Windenergieanlagen mittels spezieller Einrichtungen zur Branderkennung überwacht. Es werden neben anderen Einrichtungen Blitzschutzanlagen und automatische Löscheinrichtungen verbaut.

Im Kapitel 16 des Antrags wurde ein Brandschutzkonzept Tektur 1 vorgelegt. Dieses Gutachten wird anerkannt. Die darin enthaltenen Anforderungen sind konsequent umzusetzen.

Zur Sicherstellung der brandschutzrechtlichen Anforderungen sind die formulierten Auflagen erforderlich. Sie stützen sich auf die o.g. gesetzlichen Grundlagen (§§ 14, 53 HBO) und dienen der Umsetzung des Merkblatts „Windenergieanlagen“ des Fachausschusses Brandschutz beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport.

Die Windenergieanlage (WEA) steht direkt in einem Waldgebiet und liegt somit in einem Waldbrand gefährdetem Bereich. Zur Erstversorgung ist eine ausreichende Löschwassermenge vorzuhalten. Die Antragstellerin ist Betreiberin des bestehenden Windparks „WP Rauschenberg-Roteküppel“. Für diesen wurden drei Zisternen mit einer Löschwassermenge von insgesamt 105.000 Liter unterirdisch eingebaut. Die geforderte Löschwassermenge wird für die WEA somit durch die bestehenden Zisternen bis auf 3.000 Liter vorgehalten. Die restliche Löschwasserversorgung erfolgt im Einsatzfall von den Löschfahrzeugen der Gemeinde Rauschenberg.

Aus brandschutztechnischer Sicht bzw. aus Sicht der Gefahrenabwehr ergeben sich somit keine Gründe, die einer Genehmigungserteilung entgegenstehen.

#### **4.5 Denkmalschutz**

Aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreisausschusses des Landkreises Marburg-Biedenkopf, des Landesamts für Denkmalpflege Hessen Fachabteilung hessen-ARCHÄOLOGIE und der Fachabteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen gegen dieses Vorhaben keine Bedenken.

Als Grundlage für die denkmalschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens wurde ein archäologisches Fachgutachten sowie ein denkmalpflegerischer Fachbeitrag vorgelegt, welche für die Planung keine Beeinträchtigung von Boden- oder Bau- und Kunstdenkmälern ergaben.

Die Untere Denkmalschutzbehörde schließt sich inhaltlich den Stellungnahmen der Abteilungen HessenArchäologie sowie Bau- und Kunstdenkmalpflege des Landesamtes für

Denkmalpflege an. Da seitens des Landesamtes für Denkmalpflege weder von der Bau- und Kunstdenkmalpflege noch von der Archäologie Bedenken gegen die Maßnahme vorgebracht werden, ist seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde auch nicht über eine Genehmigungspflicht i.S.d. § 18 HDSchG zu entscheiden.

## **4.6 Immissionsschutzrecht**

Aus Sicht des Dezernats 43.1 Immissionsschutz des Regierungspräsidiums Gießen bestehen gegen dieses Vorhaben unter Einhaltung und Beachtung der unter Abschnitt V.4 aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken.

### **4.6.1 Schutz und Vorsorge – Schall**

Die Auflagen dienen der Konkretisierung der Anforderungen der TA Lärm zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen.

#### **4.6.1.1 Prüfung der Lärmimmissionen**

##### Prüfergebnis:

Die Prüfung durch die Fachbehörde hat ergeben, dass die Anforderungen an die zulässigen Immissionsrichtwerte durch den Betrieb der Anlagen an allen Immissionsorten eingehalten werden.

##### Sicherheitszuschläge

Die Berechnungsergebnisse der Immissionsprognose liegen durch die Beaufschlagung mit Sicherheitszuschlägen in Höhe von 2,1 dB(A) für die Zusatz- und Vorbelastung im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 % weit auf der sicheren Seite. Die meteorologische Korrektur, die Bodendämpfung und die Dämpfung für Bewuchs wurden nicht zum Ansatz gebracht. Es wird für jeden Immissionsort eine Mitwindsituation gleichzeitig für alle betrachteten WEA angenommen. Die Einhaltung der zulässigen Immissionsgrenzen für Lärm ist gewährleistet.

##### Berechnungsmodell

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) hat mit seinem Erlass vom 22.11.2017 die Anwendung der LAI-Hinweise (Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz), Stand 30.06.2016, vorgegeben. Gegenstand dieser LAI-Hinweise ist u.a. die Anwendung des sog. Interimsverfahrens bei der Ausbreitungsberechnung von Lärm bei Windenergieanlagen. Die mit dem Antrag vorgelegte Lärmimmissionsprognose berücksichtigt die neuen Berechnungsvorgaben.

##### Bauarbeiten

Durch die Bauarbeiten und den anlagenbezogenen Fahrverkehr kommt es nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm.

#### 4.6.1.2 Einstufung Immissionsorte

Alle potentiellen Immissionsorte wurden in der fachlichen Prüfung entsprechend Ihrer Schutzwürdigkeit gemäß der bauplanungsrechtlichen Gebietseinstufungen beurteilt. Hierbei wurden die bauplanungsrechtlichen Gebietseinstufungen der betroffenen Städte und Gemeinden berücksichtigt.

Es wurden Immissionsorte geprüft, bei denen die Anlagen einen Einwirkungsbereich gemäß 2.2 TA Lärm von 10 dB(A) unter dem für das Gebiet zulässigen Immissionsrichtwert aufweisen.

#### 4.6.1.3 Festlegung des max. Schalleistungspegels

Der maximale Schalleistungspegel ist Teil der antragsgegenständlichen Spezifikation der beantragten Windenergieanlagen. Die Schallimmissionsprognose zeigt auf, dass bei Einhaltung des Schalleistungspegels mit dem angegebenen Oktavspektrum die Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung des 90%igen Vertrauensintervalls eingehalten werden. Daher wurde die Begrenzung des Schalleistungspegels als Nebenbestimmung in diesen Bescheid aufgenommen.

Die Begrenzung der Schalleistungspegel dient der Festsetzung des Wertes, welcher sich gemäß Antrag tatsächlich realisieren darf. Die Ausbreitungsprognose ist für die Enercon E-160 EP5 E3 mit einem Wert von 108,9 dB(A) durchgeführt worden, wobei ein Wert für die obere Vertrauensbereichsgrenze von 90 % bereits enthalten ist. Die Eingangsdaten für die Enercon E-160 EP5 E3 resultieren aus den Herstellerangaben, welcher mit den Unsicherheiten gemäß den LAI Vorgaben beaufschlagt wurde. Der Emissionswert ist als Anforderung für die Anlagen zu Grunde zu legen. Unter Berücksichtigung der zulässigen Realisation von Prognoseunsicherheiten ergibt sich mit 108,5 dB(A) der Wert, der tatsächlich gemessen werden darf, um die Emissionsbegrenzung einzuhalten.

Rechtsgrundlage ist die Betreiberpflicht zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Durch die Aufnahme dieser Nebenbestimmungen wird die Einhaltung des Standes der Technik in Bezug auf die Vermeidung von Lärmemissionen gewährleistet.

#### 4.6.1.4 Abnahmemessung

Die Auflagen zur Messung sind erforderlich, damit die Behörde sicherstellen kann, dass die an den Betreiber gestellten Vorgaben tatsächlich eingehalten werden.

Die Abstimmung von Messungen und die Beachtung technischer und organisatorischer Regeln sind unverzichtbarer Standard.

Aufgrund der großen Entfernungen zu den maßgeblichen Immissionsorten sowie wegen des störenden Einflusses von Fremdgeräuschen wird das zu erwartende niedrige Pegelniveau am Immissionsort wahrscheinlich nicht direkt messbar sein bzw. wird die Messung unverhältnismäßig erschwert. Daher ist im vorliegenden Fall der schalltechnische Nachweis in Form einer Emissionsmessung (Schalleistungspegel der WEA) zu erbringen.

Durch den Standort im Wald kann es sein, dass die Messung der Emissionen nicht möglich ist, so dass ggf. ein Ersatzmessort gewählt werden muss. Die Durchführbarkeit von

Messungen nach diesen verschiedenen Messmethoden kann erst nach Inbetriebnahme der Anlagen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten beurteilt werden.

Sofern bei der Emissionsmessung eine Überschreitung festgestellt wird, sind Abhilfemaßnahmen durch die Betreiberin einzuleiten, um die in den Nebenbestimmungen unter V.4.1.1.1 genannten zulässigen Emissionen einzuhalten. Diese Emissionsbegrenzung gewährleistet die Einhaltung des Schutzanspruches der im BImSchG genannten Schutzgüter.

In vorliegendem Einzelfall kann auf Grund des hohen Abstandes zwischen Zusatzbelastung und Immissionsrichtwert hilfsweise auch bis zur Inbetriebnahme eine Dreifachvermessung als messtechnischer Nachweis vorgelegt werden. Gemäß den Vorgaben im Verfahrenshandbuch zur Genehmigung von Windenergieanlagen in Hessen ist eine Öffnungsklausel möglich, wenn sich zwischen der Genehmigung und der Inbetriebnahme neue Erkenntnisse über die Schallemissionen ergeben. Diese werden über eine Mehrfachvermessung definiert, mit dessen neu berechneten Ergebnissen der Immissionsrichtwert durch die Zusatzbelastung mindestens um 3 dB(A) unterschritten werden muss. „Für den Fall, dass das bereits im Genehmigungsverfahren absehbar ist“, sollte eine entsprechende Öffnungsklausel aufgenommen werden. Vorliegend ist abzusehen, dass bei einem Nachweis der angenommenen Herstellerdaten die Immissionsrichtwerte um 3 dB(A) unterschritten werden, weil dieses Kriterium zum Zeitpunkt der Genehmigung schon erfüllt ist. Die Vorlage einer Dreifachvermessung kann daher in diesem Einzelfall die Abnahmemessung ersetzen, sofern diese bis zur Inbetriebnahme unaufgefordert vorgelegt wird.

#### 4.6.1.5 Infraschall

Die TA Lärm verweist zur Beurteilung von tieffrequentem Lärm in Nr. 7.3 auf die DIN 45680. Diese Norm enthält Verfahren zur Beurteilung von Messergebnissen. Größere Messkampagnen wurden von den Landesumweltämtern in Bayern, Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Die bisherigen Messungen an Windenergieanlagen zeigen folgende Erkenntnisse.

Der in der Umgebung von laufenden WEA gemessene Infraschall und die tieffrequenten Geräusche setzen sich zusammen aus einem Anteil, der durch die Windenergieanlage erzeugt wird, einem Anteil der durch den Wind selbst in der Umgebung entsteht und aus einem Anteil, der am Mikrofon durch den Wind induziert wird. Der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall kann in der näheren Umgebung der Anlagen prinzipiell gut gemessen werden. Die Infraschallpegel in der Umgebung von WEA liegen bei den bislang durchgeführten Messungen auch im Nahbereich bei Abständen von ca. 500 m deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle (gemäß DIN 45680). In Abständen von ca. 700 m ist der von einer WEA ausgehende Infraschallpegel sogar niedriger als der des Windes. Die menschliche Wahrnehmungsschwelle, auf die die DIN 45680 Bezug nimmt (und selbst im diesbezüglich verschärften Entwurf aus dem Jahr 2020), wird schon nach 150 m bis 300 m deutlich unterschritten. Es ist bei den vorliegenden Abständen (die jeweils nächstgelegene WEA hat einen Abstand von ca. 1500 m zur nächsten Wohnbebauung, dem Immissionsort D, Himmelsberg, Am Eichbrunnen 2) nicht vom Auftreten schädlicher Umwelteinwirkungen auszugehen.

Die Rechtsprechung geht bislang davon aus, dass moderne Windenergieanlagen Infraschall in einem belästigenden oder gar gesundheitsrelevanten Ausmaß nicht erzeugen (s. hierzu zuletzt OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 19.12.2019 Az. 8 B 858/19 und Beschluss vom 21.02.2020 Az. 8 A 3269/18). Das wird auch in den o.g. LAI-Hinweisen vom 30.06.2016 bestätigt, die das HMUKLV mit Erlass vom 22.11.2017 für die Anwendung in Hessen eingeführt hat.

Darüber hinaus gebietet es die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ergebende staatliche Schutzpflicht nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn es keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse über eine Gefahr durch Infraschall gibt.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch von den WEA hervorgerufenen Infraschall sind nicht zu besorgen.

#### **4.6.2 Schutz und Vorsorge – Schatten**

Die Einhaltung der Betreiberpflichten aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässiger Schattenwurfimmissionen (sog. Schlagschatten) wird vorliegend durch Auflagen sichergestellt.

Die Emissionen der fünf bestehenden WEA, westlich der geplanten WEA, wurden als Vorbelastung berücksichtigt.

Konkretisiert werden die diesbezüglichen Anforderungen in den Hinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise vom 23.01.2020), die von der Rechtsprechung anerkannt sind.

Beim uneingeschränkten Betrieb der Windkraftanlagen kann es nach der Immissionsprognose zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Überschreitung des zulässigen Immissionswertes für die jährliche meteorologisch wahrscheinlichen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr an einem Immissionsorten (IO R28) kommen. Der Prüfwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungszeit von 30 Stunden pro Jahr wird entsprechend der Immissionsprognose an 21 Immissionspunkten überschritten. Die astronomisch maximal mögliche tägliche Beschattungszeit von 30 Minuten gemäß der Prognose wird ebenfalls an 23 Immissionsorten (IO R03 – IO R13, IO R15 – IO R21, IO R26 - IO R28, IO S01 und IO S02) überschritten. Im Sinne einer worst-case-Darstellung wurden bei der Prognose Sichtverschattungen wie Bäume, Büsche und dergleichen nicht berücksichtigt.

Die Genehmigungsfähigkeit kann durch zeitweise Abschaltungen der Anlagen hergestellt werden. Erforderlich hierfür ist die Installation entsprechender automatisch arbeitender Einrichtungen, die die Beleuchtungsstärke berücksichtigen. In den Antragsunterlagen ist die technische Ausführung eines solchen Systems beschrieben. Durch die Auflagen in V.4.2 – Schutz vor Schlagschatten, wird somit die Wahrung der Schutzpflicht gewährleistet.

#### **4.6.3 Schutz und Vorsorge – Lichtimmissionen**

Die Einhaltung der Betreiberpflicht aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässiger Lichtimmissionen ist vorliegend sichergestellt. Durch ihr kurzzeitiges Auftreten (Lichtreflexionen, sog. Disco-Effekt) bzw. ihre geringe Stärke (Nachtbefeuerungen) handelt es sich nicht um schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG.

Die flugrechtliche Kennzeichnung der Windenergieanlagen und die hierdurch bedingten Lichtemissionen sind für die Gewährleistung der Sicherheit des Flugverkehrs erforderlich und insofern nicht vermeidbar. Durch die unter V.4.3 – Schutz vor Lichtimmissionen geforderte sichtweitenabhängige Regelung der Beleuchtungsstärke der Nachtbefeuerungen und deren Synchronisation werden das Ausmaß der Immissionen und ihr Störpotential auf ein vertretbares Mindestmaß gesenkt. Zudem sind die flugrechtlichen Kennzeichnungen mit nach unten wirkenden Abschirmungen auszuführen. Diese Maßnahmen entsprechen dem Stand der Technik und sind somit als Emissionsminderung dem Vorsorgegebot des BImSchG entsprechend anzuwenden.

Gemäß der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrt-hindernissen (AVV) vom 24. April 2020 wird künftig die Installation von Systemen zur Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) technischer Standard sein. Dies bedeutet, dass die blinkenden roten Warnleuchten zur Nachtkennzeichnung der Anlagen künftig nur noch dann aufleuchten, wenn sich tatsächlich ein Flugkörper in gefährlicher Höhe der jeweiligen Anlage nähert. Die Verpflichtung für die Betreiber von Windenergieanlagen zur Installation einer solchen BNK ergibt sich unmittelbar aus § 9 Abs. 8 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021). Es ist also davon auszugehen, dass die WEA Rauschenberg mit einer Bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) ausgestattet werden.

Da entsprechende Systeme aktuell noch nicht verlässlich marktverfügbar sind, enthalten die vorliegend zur Genehmigung eingereichten Antragsunterlagen noch keine Unterlagen für ein solches System zur Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung. Es ist davon auszugehen, dass eine entsprechende Änderung der technischen Ausführung der Nachtkennzeichnung noch vor Errichtung der Windenergieanlagen beantragt und einem solchen Änderungsantrag zugestimmt wird.

Durch die beantragten flugrechtlichen Kennzeichnungen der Anlagen und die Beschaffenheit der Rotorblattoberflächen mit matten Anstrichen werden impulsartige Lichtreflexionen wirksam vermieden. Die Forderung weiterer diesbezüglicher Maßnahmen ist somit nicht erforderlich.

#### **4.6.4 Sonstige Gefahren**

Auch sonstige Gefahren werden durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen nicht hervorgerufen. In Bezug auf die potentiellen Gefahren durch Eiswurf, herabstürzende Anagenteile, Brand, Blitzschlag, den Austritt wassergefährdender Stoffe, die

Kollision mit Luft- und Bodenfahrzeugen u. v. a. m., wird auf die übrigen Teile der Begründung verwiesen, insbesondere zum Bauordnungsrecht, zum Brand- und Katastrophenschutz, zum Flugverkehrsrecht, zum Bodenschutz und zur Wasserwirtschaft.

#### **4.7 Straßenverkehrsrecht**

Aus Sicht von Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement bestehen gegen dieses Vorhaben keine Bedenken. Es wird auf die Hinweise unter VI.6 verwiesen.

Die geplante Windenergieanlage hält die empfohlenen Mindestabstände zu den umliegenden klassifizierten Straßen ein.

Die äußere verkehrliche Erschließung des Vorhabens durch den Anschluss an klassifizierte Straßen über Zufahrten sowie der Ausbau der Zuwegung und die Transporte der Anlagenteile und Kräne sind nicht Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens.

Bundesautobahnen sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

#### **4.8 Infrastrukturelle Belange der Wehrverwaltung**

Aus Sicht des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr bestehen gegen dieses Vorhaben unter Einhaltung und Beachtung der unter Abschnitt V.6 aufgeführten Nebenbestimmung keine Bedenken.

#### **4.9 Kampfmittel**

Aus Sicht des Dezernats I 18 - Kampfmittelräumdienst des RP Darmstadt bestehen gegen dieses Vorhaben unter Einhaltung und Beachtung der unter Abschnitt V.7 aufgeführten Nebenbestimmung keine Bedenken.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächen-absuche nicht erforderlich.

#### **4.10 Luftverkehrsrecht**

Aus Sicht des Dezernats 22 Verkehr des Regierungspräsidiums Kassel bestehen gegen dieses Vorhaben unter Einhaltung und Beachtung der unter Abschnitt V.8 aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken. Auf den Hinweis unter VI.7 wird verwiesen.

Das Dezernat 22 des Regierungspräsidiums Kassel stimmt gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), in der zurzeit gültigen Fassung der Errichtung der o.a. Windkraftanlage zu, wenn an jeder Anlage eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (BAnz AT 30.04.2020 B4) angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird.

Im Antrag wurden auch Beschreibungen für den Einsatz eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) vorgelegt. Die Anbringung und Betrieb eines BNK-Systems sind allerdings nicht Teil dieser Genehmigung. Die vorliegenden Antragsunterlagen sind für die Zulassung des Anbringens und Betriebs eines BNK-Systems nicht ausreichend. Sie erfüllen nicht die Anforderungen an die Bestätigung der standortbezogenen Funktionsfähigkeit des BNK-Systems gemäß Anhang 6 der AVV. Ein weiteres noch vorzulegendes Gutachten müsste bescheinigen, dass ein baumustergeprüftes BNK-System auch unter den örtlichen Gegebenheiten am Standort (z. B. Topografie, Signalausbreitung, o.ä.) funktioniert. Da ein solches Gutachten derzeit noch nicht vorgelegt werden kann, ist der Einsatz einer BNK nicht zulässig. Bei Vorlage eines solchen Gutachtens ist der Einsatz einer BNK ggf. in einem gesonderten Verfahren (Anzeige nach § 15 BImSchG) zu prüfen.

Die erteilte luftverkehrsrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 LuftVG beschränkt sich auf die in diesem Verfahren eingereichten Antragsunterlagen; dies gilt ausdrücklich auch für die Bauhöhen und Standorte. Die erteilte Zustimmung gilt ausdrücklich nicht bei einer Änderung der lateralen Position oder Erhöhung der Gesamthöhe der Windenergieanlage.

Bei Änderung der Standortkoordinaten und/oder Bauhöhe, die die Voraussetzungen des § 16b Abs. 7 S. 3 BImSchG erfüllt, obliegt es dem Antragsteller die zuständige Landesluftfahrtbehörde (Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Am alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel; Email: luftverkehr@rpks.hessen.de) frühzeitig vor Antragstellung mit einzubinden.

#### **4.11 Wassergefährdende Stoffe**

Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde des Kreisausschusses des Landkreises Marburg-Biedenkopf bestehen gegen dieses Vorhaben keine Bedenken. Auf die Hinweise in Abschnitt VI.4 wird verwiesen.

Gemäß der vorliegenden Antragsunterlagen werden der geplanten WKA Betriebsmittel verwendet, die als wassergefährdend eingestuft werden. Bei den mengenrelevanten Stoffen (Kühlflüssigkeit, Transformatorenöl) werden schwach wassergefährdende Stoffe (WGK1) und allgemein wassergefährdende Stoffe (awg) eingesetzt. Durch konstruktive Maßnahmen wird ein Austreten von Schmierstoffen und Kühlflüssigkeiten verhindert. Im Falle einer Betriebsstörung werden austretende Stoffe im Auffangsystem zurückgehalten. Die Auffangsysteme sind gemäß § 18 Abs. 3 AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) ausreichend dimensioniert. Durch eine ständig besetzte Fernüberwachung werden im Falle einer Betriebsstörung Undichtigkeiten sofort erkannt und austretende Stoffe im Auffangsystem zurückgehalten.

Die Anlagen sind der Gefährdungsstufe A zuzuordnen und somit nicht anzeigepflichtig.

Die Anlagen unterliegen somit vollständig der Betreiberverantwortung.

## **4.12 Grundwasserschutz**

Der Antragsteller plant die Errichtung von einer Windenergieanlage innerhalb der Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes für die Gewinnungsanlagen der Wasserwerke Wohratal und Stadtallendorf des ZMW.

Hierbei sind mögliche Konflikte mit dem Grundwasserschutz zu berücksichtigen.

Gegen das Vorhaben bestehen insgesamt aus Sicht des Dezernates 41.1 des Regierungspräsidiums Gießen unter Beachtung der unter V.5 aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken.

### **4.12.1 Allgemeine Anmerkungen:**

Die Festsetzung von Trinkwasserschutzgebieten durch Rechtsverordnungen erfolgt gemäß § 51 Abs. 1 WHG und hat u. a. zum Ziel, die Gewässer im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Dabei soll das Grundwasser im Einzugsgebiet des Brunnens bzw. der Quelle vor Beeinträchtigungen seiner Qualität und Quantität geschützt werden. Um dieses Schutzziel zu erreichen, können nach § 52 Abs. 1 für die Wasserschutzgebiete (WSG) bestimmte Verbote, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten in der Schutzgebietsverordnung festgelegt werden. Dabei erfolgt eine Unterteilung des WSG in Schutzzonen mit unterschiedlich starken Schutzbestimmungen. Zu den Gewinnungsanlagen hin werden die Schutzzonen mit stärkeren Verboten belegt, um auf Grund der abnehmenden Verweilzeit im Untergrund dem gesteigerten Schutzinteresse des Grundwassers Rechnung zu tragen. Die Ausweisung von Schutzzonen trägt dazu bei, der Verhältnismäßigkeit zwischen den Verbotsanordnungen einer Schutzgebietsverordnung und der räumlichen Entfernung eines Eingriffs von der Gewinnungsanlage Rechnung zu tragen.

Baumaßnahmen innerhalb eines Wasserschutzgebietes bergen die grundsätzliche Gefahr einer nachteiligen Beeinträchtigung des Grundwassers. Diese Gefahr entsteht zum einen dadurch, dass die grundwasserschützende Deckschicht durch die bei den Baumaßnahmen notwendigen Bodeneingriffe beschädigt wird und es dadurch zu einer Beeinträchtigung ihrer Reinigungswirkung kommt. Zum anderen werden bei der Baumaßnahme Maschinen und Fahrzeuge mit wassergefährdenden Betriebsmitteln eingesetzt. Ein möglicher Austritt dieser Stoffe stellt eine Gefährdung des Grundwassers dar.

### **4.12.2 Projektbezogene Ausführungen:**

Für die Baugrube des Fundamentes sind Bodeneingriffe von bis zu 3,40 m Tiefe (Abtrag Oberboden bis 2,2 m Tiefe und danach sind die unterhalb der planmäßigen Gründungssohle partiell anstehenden Mittel-/Feinsande bis in eine Tiefe von mindestens 0,7 m (BK 1) bis maximal 1,2 m (DPH-2) auszuheben.) erforderlich.

Der Errichtung der WEA an dem vorgesehenen Standort innerhalb des Wasserschutzgebietes wird unter den oben aufgeführten Auflagen zugestimmt. Diese Nebenbestimmungen sind erforderlich, um den Grundwasserschutz während der Dauer der Baumaßnahmen und der Betriebszeit der Anlage zu wahren und nachteilige Wirkungen auf das Wohl

der Allgemeinheit zu verhüten sowie den ordnungsgemäßen Betrieb und die Unterhaltung zu gewährleisten.

Das Bewusstsein der für die Baumaßnahme verantwortlichen sowie ausführenden Personen über die sensible und schutzbedürftige Lage der Maßnahme im Wasserschutzgebiet ist Grundlage für eine gewässerschutzkonforme Durchführung der Arbeiten.

Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet dem Verbraucher Trinkwasser entsprechend den Vorgaben der Trinkwasserverordnung zu liefern. Tätigkeiten und Arbeiten im Einzugsbereich der Gewinnungsanlagen sind dem Wasserversorgungsunternehmen rechtzeitig bekannt zu geben, sodass dieser ggf. durch betriebliche Maßnahmen einer möglichen Beeinträchtigung des geförderten Rohwassers entgegenwirken kann.

Der vorgesehene Standort der Windenergieanlage befindet sich im Umfeld zu den ersten 4 Anlagen (in der Zone IIIA). Zu diesen bestehenden Anlagenstandorten hat das HLNUG (damals noch HLUG) **am 15.04.2015** bereits eine **hydrogeologische Stellungnahme; Az. 89-0520-647/15 Sk**; abgegeben.

Mit Datum 17.11.2023 hat das HLNUG bestätigt, dass die Stellungnahme Az. 89-0520-647/15 Sk vom 15.4.2015 auch für den Standort der WEA 6 anwendbar ist.

Die hydrogeologischen Verhältnisse im Planungsraum werden dort beschrieben. Die großräumige Grundwasserfließrichtung ist süd- bis südöstlich auf die Ohm und die Gewinnungsanlagen des Wasserwerkes Wohratal ausgerichtet. Es ist ein Grundwasserstockwerksbau vorhanden, der jedoch über tektonische Störungen und / oder lithologische Wegsamkeiten verbunden ist. Der Planungsraum der WEA liegt im Absenkungsbereich der Förderbrunnen des Wasserwerkes Wohratal und im direkten Grundwasseranstrom der nächstgelegenen Trinkwassergewinnungsanlage FB W10 sowie der weiteren Trinkwassergewinnungsanlagen FB W09, FB W06, FB W04 und FB W03.

Das HLNUG hatte aus hydrogeologischer Sicht für die Standorte WEA 1- 3 keine Bedenken.

Dies ist demzufolge auf den geplanten Standort der WEA 6 übertragbar.

Mit Datum 08.01.2024 (E-Mail) wurde zu diesem Sachverhalt zudem der Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke (ZMW) um Zustimmung gebeten. Dieser stimmte mit E-Mail vom 10.01.2024 dieser Einschätzung zu.

In Übereinstimmung mit den Ausführungen des HLNUG kann bei sorgfältiger Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen aus Sicht des Grundwasserschutzes der Errichtung der WEA an dem vorgesehenen Standort mit der beantragten Gründung zugestimmt werden.

#### **4.13 Oberflächengewässer und Hochwasserschutz**

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Dezernates 41.2 des Regierungspräsidiums Gießen keine Bedenken. Auf die Hinweise in Abschnitt VI.3 wird verwiesen. Das geplante Vorhaben berührt keine gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete, Gewässer und deren Gewässerrandstreifen.

#### **4.14 Abfallrecht**

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Dezernats 42.1 Industrielle Abfallwirtschaft, Abfallvermeidung und des Dezernates 42.2 Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen des Regierungspräsidiums Gießen bei Beachtung der unter V.9 aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken. Auf die Hinweise in Abschnitt VI.8 wird verwiesen.

Seitens Dez. 42.2 wurde geprüft, ob sich im Bereich der geplanten Maßnahme Abfallentsorgungsanlagen befinden und ob solche durch die geplanten Maßnahmen betroffen werden. Auch externe Ausgleichsflächen wurden – sofern benannt - in die Betrachtung einbezogen.

In diese Prüfung sind Altablagerungen / Altstandorte im Sinne des Bodenschutzrechtes nicht eingeschlossen. Diese unterliegen der Bewertung durch die zuständige Bodenschutzbehörde.

Innerhalb des ausgewiesenen Standortes für die geplanten Windkraftanlagen befindet sich gemäß meiner Aktenlage keine geplante oder betriebene ortsfeste Abfallentsorgungsanlage / Deponie im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 KrWG.

Auch stillgelegte Abfalldeponien sind von der geplanten Anlagenerrichtung nicht betroffen. In diese Prüfung sind Altablagerungen / Altstandorte im Sinne des Bodenschutzrechtes nicht eingeschlossen. Diese unterliegen der Bewertung durch die zuständige Bodenschutzbehörde.

#### **4.15 Naturschutzrecht**

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Oberen Naturschutzbehörde (Dezernat 53.1 Naturschutz) des Regierungspräsidiums Gießen unter Einhaltung und Beachtung der unter Abschnitt V.10 aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken. Auf die Hinweise in Abschnitt VI.9 wird verwiesen.

Die Obere Naturschutzbehörde hat bei der Prüfung in Ergänzung des BNatSchG das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz zu Grunde gelegt, da der Antragsteller nach § 65 des Hessischen Naturschutzgesetzes dessen Anwendung beantragt hat und die Beantragung innerhalb der Übergangsfrist erfolgte. Weiterhin waren bei Antragstellung die Anwendungsvoraussetzungen des § 6 WindBG erfüllt (siehe hierzu Ausführungen unter VII.3.3, sodass bei dem Verfahren das besonderen artenschutzrechtlichen Sonderrechtsregime des § 6 Abs. 1 WindBG anzuwenden war.

Das Benehmen nach § 17 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich des besonderen Artenschutzes gemäß §§ 45 ff. BNatSchG ist unter Anwendung des § 6 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) herzustellen. Die Genehmigung für eine Windenergieanlage darf aus Gründen des besonderen Artenschutzes nicht mehr verweigert werden. Die unter V.10.3 festgelegten Nebenbestimmungen sind nach § 6 WindBG fachlich geeignete Schutzmaßnahmen in Form von Minderungsmaßnahmen sowie ein finanzieller Ausgleich, welcher Artenhilfsprogrammen zu Gute kommt.

Das Benehmen nach § 17 Abs. 1 BNatSchG mit Ausnahme des besonderen Artenschutzes wird durch die Nebenbestimmungen unter V.10.1 und V.10.2 hergestellt.

#### **4.15.1 Begründung der Nebenbestimmungen**

##### 4.15.1.1 Zu V.10.1 Eingriffe in Natur und Landschaft

###### Zu V.10.1.1.:

Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation des Eingriffs werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan, erstellt von Simon & Widdig GbR, Büro für Landschaftsökologie, erstellt Juni 2025 (Stand: 13.06.2025), aufgeführt. Nur bei Umsetzung dieser Maßnahmen ist das Vorhaben vor dem Hintergrund der §§ 13 ff. und 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zulassungsfähig.

###### Zu V.10.1.2.:

Für die mit dem Bau der WEA 06 verbundenen Eingriffe i. S. d. § 14 BNatSchG ergibt sich nach dem Ergebnis der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung gemäß Anhang 1 des Landschaftspflegerischen Begleitplan erstellt von Simon & Widdig GbR, Büro für Landschaftsökologie, erstellt Juni 2025 (Stand: 13.06.2025), unter Berücksichtigung der Befristung der Genehmigung von 30 Jahren ein Biotopwertdefizit von **127.536 Biotopwertpunkten** für die Eingriffe in den Naturhaushalt. Die Eingriffsbilanzierung ist aufgrund der Umsetzung von folgenden Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen:

- E1: Ersatzaufforstung (85.748 Biotopwertpunkte)
- Walderhaltungsabgabe (14.416 Biotopwertpunkte)
- Kauf von Fledermauskästen (5.730 Biotopwertpunkte)
- Kauf von Ökopunkten (21.859 Biotopwertpunkte)

Die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden multifunktional kompensiert.

Es verbleibt ein Biotopwertüberschuss von **217 BWP** Punkten, der zur Kompensation der externen Erschließung (Zuwegung und Kabeltrasse) genutzt werden kann.

###### Zu V.10.1.3.:

Die Anzeige bezüglich des Beginns der Bauarbeiten stellt sicher, dass die Obere Natur-schutzbehörde hierüber informiert ist und ihren gesetzlich definierten Überwachungsauftrag, etwa bezüglich der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG, wahrnehmen kann. Weiterhin ist die Anzeige des Baubeginns erforderlich, um einen eindeutigen Zeitpunkt für die Frist zur Zahlung des Ersatzgeldes für die unvermeidbaren Eingriffe in das Landschaftsbild festzulegen.

###### Zu V.10.1.4.:

Bei nicht ausgleichbaren Eingriffen in das Landschaftsbild hat der Verursacher eine Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG zu leisten. Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG

gilt: Wird ein Eingriff nach Abs. 5 zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Der Eingriff wird in diesem Sinne nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen, insbesondere wurde eine Abwägung vorgenommen (vgl. Aktenvermerk der Oberen Naturschutzbehörde vom 16.06.2025). Die Höhe des Ersatzgeldes entspricht der Berechnung nach Anhang 4 des Landschaftspflegerischen Begleitplan, Simon & Widdig GbR, Büro für Landschaftsökologie, erstellt Juni 2025 (Stand: 13.06.2025).

Zur Sicherstellung des zeitnahen Ausgleichs wird eine Zeitvorgabe hinsichtlich der Umsetzung festgesetzt, nämlich binnen sechs Wochen ab Eingang der Baubeginnsanzeige nach Ziffer V.10.1.3 bei der Oberen Naturschutzbehörde. Bei mastenartigen Eingriffen entsteht die Eingriffswirkung in Bezug auf das Landschaftsbild spätestens mit Turmbau. Die in der vorgenannten Nebenbestimmung genannte Zeitangabe setzt in der Regel vor diesem Zeitpunkt an und stellt somit sicher, dass das Ersatzgeld vor Auslösen der Eingriffswirkung gezahlt wird. Sie setzt außerdem an eine eindeutig definierte Zeitangabe an, die die Überwachung der Zahlung ermöglicht.

#### Zu V.10.1.5.:

Für den Eingriff auf 324 m<sup>2</sup> Fläche in den Lebensraumtyp 9110 „Bodensaurer Buchenwald“ des Anhang I der FFH-Richtlinie ist in räumlicher Nähe ein funktionaler, mindestens flächengleicher Ausgleich für den Verlust des LRT zu erbringen. Die im LBP (Stand: 13.06.2025) in Maßnahmenblatt 11.15 A5 – Entwicklung eines Waldbestandes zum LRT „bodensaurer Buchenwald mit LRT-Charakter (LRT 9110)“ beschriebene Maßnahme entspricht diesen Vorgaben. Die rechtlichen Vorgaben des § 19 BNatSchG zum Ausschluss eines Sanierungsfalls nach Umweltschadensrichtlinie werden dadurch eingehalten.

Die Obere Naturschutzbehörde kann gemäß § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG zur Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Kompensationsmaßnahmen vom Eingriffsverursacher die Vorlage eines Berichts verlangen.

#### Zu V.10.1.6.:

Nach § 17 Abs. 6 BNatSchG werden die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen in einem Kompensationsverzeichnis erfasst. Weitere Konkretisierungen enthalten § 4 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) und § 7 Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung – KV). Die Antragstellerin ist lt. dem „Merkblatt zur Bereitstellung von Naturschutzdaten nach § 4 Abs. 3 HAGBNatSchG und § 4 Abs. 3 Satz 1 Kompensationsverordnung“ (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Juli 2013) meldepflichtig. Artkartierungsdaten fallen ebenfalls unter die Festlegung des § 4 HAGBNatSchG.

#### Zu V.10.1.7.:

Die ökologische Baubegleitung (ÖBB) sowie die bodenkundliche Baubegleitung (BBB) sind erforderlich, damit die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen prüfen kann. Die anlassbezogene ansonsten mindestens einmal wöchentlich festgeschriebene Anwesenheit der ÖBB und BBB während der Rodungs- und der Erdarbeiten ist zur Überwachung der Nebenbestimmungen sowie der Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen notwendig, um zu vermeiden, dass es bei unregelmäßiger Anwesenheit der ÖBB und BBB zu Verstößen gegen Auflagen und damit verbundenen ökologischen Schäden kommt.

Die Vorgaben bezüglich der Studien-Fachrichtungen bzw. des Fachwissens der ÖBB und der BBB sind erforderlich, um die sachgerechte Umsetzung der der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie der Bodenschutzmaßnahmen zu gewährleisten.

Die Obere Naturschutzbehörde kann gemäß § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG zur Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und der Kompensationsmaßnahmen vom Eingriffsverursacher die Vorlage eines Berichts verlangen.

#### Zu V.10.1.8.:

Aus naturschutzrechtlichen Gründen ist das Abschneiden und auf den Stock setzen von Bäumen und Büschen, die nicht Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 des Hessischen Waldgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Bundeswaldgesetzes sind, gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG vom 01. März bis 30. September nicht zulässig. Die Norm ist aus artenschutzrechtlichen Gründen auch auf Bäume und Büsche, die nach dieser Definition als Wald im vorbenannten Sinne einzuordnen sind, anzuwenden. Diese Einschränkung dient konkret der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der im Untersuchungsgebiet vorkommenden höhlenbewohnenden Vögel und Fledermäuse.

#### Zu V.10.1.9.:

Die Beachtung der DIN 18 920 dient dem Schutz des an den Eingriffsflächen angrenzenden Baumbestandes und der Vegetationsflächen.

#### Zu V.10.1.10.:

Zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung gemäß § 13 BNatSchG und zur Wahrung der Kontrollpflicht der Oberen Naturschutzbehörde etwa bezüglich der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG ist diese Nebenbestimmung erforderlich. Voraussetzung dazu ist eine unmissverständliche optische Abgrenzung in der Fläche.

#### Zu V.10.1.11.:

Zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung gemäß § 13 BNatSchG und zur Wahrung der Kontrollpflicht der Oberen Naturschutzbehörde etwa bezüglich der

frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG ist diese Nebenbestimmung erforderlich. Die vorgeschriebene Barriere dient der eindeutigen physischen und optischen Abgrenzung des genehmigten Eingriffsbereiches von nicht für den Eingriff freigegebenen Flächen. Die vorgeschriebene Barriere definiert dabei das absolute Mindestmaß einer Barriere, die die erforderliche Zweckerreichung bei verhältnismäßig niedrigen Kosten und ressourcenschonender Bauweise gewährleistet. Die geforderte Barriere entspricht der ständigen Verwaltungspraxis des Regierungspräsidiums Gießen.

Insbesondere die Verwendung von Flatterband, mit der häufig ein Eintrag von Plastik in Natur- und Landschaft verbunden ist, sowie von optisch schwer bzw. kaum wahrzunehmenden Lösungen mit gespannten Seilen haben sich in der Vergangenheit nicht als gleich geeignet erwiesen.

Gespannte Seile, Taue, Drahtlitzen und ähnliches sind weiterhin zu unterlassen, um das Verletzungsrisiko wildlebender Tierarten zu minimieren. Der Rückbau und die fachgerechte Entsorgung sind erforderlich, um zu gewährleisten, dass sämtliche waldfremden Materialien nach Beendigung der Baumaßnahmen fachgerecht und außerhalb des Waldes entsorgt werden und somit ein über die Bauzeit hinausgehender Eingriff durch die Baufeldmarkierungen unterbleibt. Abbau und Entsorgung entsprechen demnach dem gesetzlichen Gebot der Eingriffsvermeidung.

#### Zu V.10.1.12.:

Zur Überprüfung der tatsächlich in Anspruch genommenen Flächen durch den Eingriffsverursacher sind Vermessungen der Eingriffsflächen erforderlich und der Oberen Naturschutzbehörde in Form eines Protokolls vorzulegen. Der Genehmigungsinhaber ist nicht befugt zur Realisierung seines Vorhabens Flächen in Anspruch zu nehmen, die über die in diesem Genehmigungsbescheid bezeichneten Flächen hinausgehen. Diese Nebenbestimmung dient dazu sicherzustellen, dass der Oberen Naturschutzbehörde Verstöße gegen den Umfang der Genehmigung zur Kenntnis gelangen, so dass diesbezügliche Maßnahmen ergriffen werden können, um dem ungenehmigten Eingriff zu begegnen.

#### 4.15.1.2 Zu V.10.2. Vorsorgender Bodenschutz

##### Zu V.10.2.1. und V.10.2.2.:

Diese Nebenbestimmungen sind notwendig, um die Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung und -minimierung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sicherzustellen. Durch die Zwischenlagerung von Erdaushub und Materialien innerhalb der genehmigten Flächen und des Abfahrens von Überschussmassen wird eine Flächeninanspruchnahme durch Ablagerungen außerhalb der Eingriffsfläche vermieden.

##### Zu V.10.2.3.:

Die Anpassung der Böschungen an die Landschaft dient der Minimierung des Eingriffs im Hinblick auf das gesetzliche Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG. Der Abnahmetermin ist erforderlich, um der Oberen Naturschutzbehörde die Kontrolle der Umsetzung der Maßnahme zu ermöglichen. Die Einsaat dient dem Schutz des Bodens vor Erosion und dem Schutz vor unerwünschtem Aufwuchs.

#### Zu V.10.2.4.:

Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, um gemäß dem Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 4 BBodSchG dafür zu sorgen, dass die natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG nicht unnötig beeinträchtigt werden, sowie schädliche Bodenveränderungen vermieden werden und eine Rekultivierung der temporären Standorte nach dem Bau der Anlagen möglich ist. Die Einmischung von hydraulischen Bindemitteln führt zu nachhaltigen physischen wie chemischen Veränderungen der Bodenstruktur, infolgedessen die natürlichen Bodenfunktionen in diesen Bodenbereichen vollständig verloren gehen. Um diese Beeinträchtigungen zu vermeiden und den bei der Rekultivierung voraussichtlich notwendigen Bodenaustausch zu minimieren, wird es als erforderlich angesehen, den Einsatz von hydraulischen Bindemitteln auf den temporär beanspruchten Bauflächen zu untersagen.

#### Zu V.10.2.5.:

Die Verwendung bodenschonender Laufwerke (Raupe Laufwerke, Niederdruckreifen) dient der Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigung des Bodens und seiner Funktionen durch Verdichtung und setzt damit das Gebot der Eingriffsvermeidung und -minimierung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG um. Da bei der Baufeldvorbereitung und den Erdarbeiten ungeschützter Boden befahren wird, ist hier die Verdichtungsempfindlichkeit besonders hoch. Bei Arbeiten oder Fahrten sowie Ablagerung von Material abseits der befestigten Bauflächen im Eingriffsbereich sind ebenfalls aufgrund der Verdichtungsempfindlichkeit nur bodenschonende Laufwerke zulässig oder es sind lastverteilende Maßnahmen (Bauplatten) zu ergreifen.

Die Obere Naturschutzbehörde, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen hat für den vorsorgenden Bodenschutz zu sorgen. Der Einsatz von abweichenden Fahrwerken, welche eine höhere Verdichtung der Böden nach sich ziehen können, ist daher vorab abzustimmen.

#### Zu V.10.2.6.:

Die Nebenbestimmung dient dem Schutz des Bodens vor vermeidbarer mechanischer Beanspruchung durch mehrmaliges Befahren und setzt damit das Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG um. Bei den Arbeiten sind die ungeschützten Böden nur auf einer, oder je nach Flächengröße mehreren parallel verlaufenden Fahrspuren zu befahren. Von diesen Fahrspuren aus wird der Boden rückschreitend horizontweise ausgebaut. Durch rückschreitenden Ausbau mit Raupebaggern, die bei breiten Baufeldern auch parallel versetzt arbeiten können, sodass der Aushub des einen Baggers vom parallel fahrenden Bagger weiter umgesetzt werden kann, wird der Boden so weit wie möglich vor übermäßiger mechanischer Beanspruchung durch Befahren geschützt. Durch die Wahl der bodenschonenderen Variante für den Oberbodenabtrag werden diese vermeidbaren Beeinträchtigungen verhindert.

#### Zu V.10.2.7.:

Durch die Anpassung der Erdarbeiten an die Bodenfeuchte werden Verdichtungsschäden an Böden weitestgehend vermieden und damit das Gebot der Eingriffsvermeidung

und -minimierung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG umgesetzt. Die Verdichtungsempfindlichkeit eines Bodens ist stark abhängig von der Bodenfeuchte. Ab einem Konsistenzbereich von steif-plastisch ist die Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit von Böden nur noch eingeschränkt gegeben (vgl. DIN 19639:19). Bei einer zu hohen Bodenfeuchte sind die Erdarbeiten und die Befahrung der Flächen einzustellen.

Die Einstufung und Bewertung der aktuellen Verdichtungsempfindlichkeit und somit der Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit ist durch die BBB durchzuführen. Dabei sind auch die witterungsbedingten Änderungen der Bodenfeuchte zum Beispiel durch Regenfälle zu beachten.

Die Vorgaben zur aktuellen Verdichtungsempfindlichkeit sowie zu den Grenzen der Befahrbar- und Bearbeitbarkeit von Böden werden in DIN 19639 sowie in DIN 18915 definiert und stellen den aktuellen Stand der Technik dar. Diese Normen sind dementsprechend bei der Einstufung und Bewertung zu berücksichtigen.

#### Zu V.10.2.8.:

Die Nebenbestimmung soll sicherstellen, dass alle auf der Baustelle tätigen Personen über die erforderlichen Bodenschutzanforderungen informiert sind, sodass sie die Anforderungen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit beachten und dadurch Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden vermieden werden.

#### Zu V.10.2.9.:

Da bei den Baumfällarbeiten und der Rodung ungeschützte Böden befahren werden, ist hier besonders auf den Bodenschutz zu achten, um nachteiligen Auswirkungen auf die Bodenfunktionen vorzubeugen.

Die Entfernung der Wurzelstöcke führt unweigerlich zu einer Beeinträchtigung des Bodens. Zudem haben die Wurzelstöcke eine stabilisierende und lastverteilende Wirkung. Daher sind diese wo immer möglich, im Boden zu belassen.

Ein flächendeckendes Fräsen der Wurzelstöcke führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Bodengefüges und des Bodenlebens und ist daher zu unterlassen. Dies stellt den aktuellen Stand der Technik dar (vgl. DIN 19639). Mit dieser Nebenbestimmung wird dem Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG Rechnung getragen.

#### Zu V.10.2.10.:

Die Vorgabe für die Lagerung der Bodenmieten dient der Vorsorge gegen unterschiedliche vermeidbare Beeinträchtigungen, wie bspw. dem Schutz vor Vernässung, Verdichtung, Erosion und der Sicherstellung der fachgerechten Wiederverwendung des Bodenmaterials bei weitestgehender Reduzierung von Störeinflüssen und Beeinträchtigungen. Die Vorgabe von maximalen Höhen bei Bodenmieten dient der Vermeidung von Verdichtungen des Bodenmaterials und hierdurch bedingter Schädigungen seiner natürlichen Bodenfunktionen. Diese Nebenbestimmung stellt den aktuellen Stand der Technik hinsichtlich Zwischenlagerung von Bodenaushub dar (vgl. DIN 19639).

#### Zu V.10.2.11.:

Die Minimierung der Lagerdauer von Bodenmieten sowie die Zwischenbegrünung dienen dem Schutz des Bodens vor Erosion, der Vermeidung von Vernässung und dem Schutz vor unerwünschtem Aufwuchs. Dieses Vorgehen stellt den aktuellen Stand der Technik dar (Vgl. DIN 19639 und DIN 18915). Das Ausbringen von gebietsheimischem Saatgut soll den Schutz von Florenverfälschung durch gebietsfremde oder nicht heimische Arten besorgen. Gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG bedarf es für das Ausbringen von nicht heimischem Saatgut in der freien Natur einer Genehmigung der zuständigen Behörde. Diese ist zu versagen, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten nicht auszuschließen ist.

#### Zu V.10.2.12.:

Diese Nebenbestimmung dient der Wiederherstellung der natürlichen temporär beanspruchten Bauflächen und ist gemäß dem Ausgleich des Eingriffes in diesen Bereichen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG durchzuführen. Die Vorgaben stellen den aktuellen Stand der Technik dar (vgl. DIN 19639 und DIN 19731).

#### Zu V.10.2.13.:

Die Nebenbestimmung soll zur Wiederherstellung des früheren Zustands des Bodens (temporäre Bauflächen) ohne bodenfremde Materialien wie Schotter, Beton, Geotextilien, Abfälle etc. führen und somit zur Minimierung von Beeinträchtigungen des Bodens und seiner natürlichen Bodenfunktionen durch eine Änderung seiner natürlichen Zusammensetzung beitragen und dient damit der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG.

#### Zu V.10.2.14.:

Die Nebenbestimmung ist zur Herstellung des im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung festgelegten Zustandes der durch die Windenergieanlage beanspruchten Fläche i. S. d. § 15 BNatSchG erforderlich. Eine Außerbetriebnahme stellt die dauerhafte Aufgabe der zulässigen Nutzung der Windenergieanlage dar. Zur Sicherstellung des zeitnahen Rückbaus und der zeitnahen Herstellung der Fläche, d. h. innerhalb eines Jahres, ist die entsprechende Zeitvorgabe für die Umsetzung erforderlich.

Durch den Rückbau von Bodenversiegelungen, dem kompletten Fundament sowie weiterer Fremdmaterialien i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG ist die Ausbringung von Oberboden und somit die Anpassung an das bestehende Gelände notwendig. Die Vorgaben zum Oberboden sind erforderlich, um die Entwicklung der Kulturen sicherzustellen.

### 4.15.1.3 Zu V.10.3 Besonderer Artenschutz

#### Zu V.10.3.1.:

Aus naturschutzrechtlichen Gründen ist das Abschneiden und auf den Stock setzen von Bäumen und Büschen, die nicht Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 des Hessischen Waldgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Bundeswaldgesetzes sind, gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG vom 01. März bis 30. September nicht zulässig. Die Norm ist aus artenschutzrechtlichen Gründen auch auf Bäume und Büsche, die nach dieser

Definition als Wald im vorbenannten Sinne einzuordnen sind, anzuwenden. Diese Einschränkung dient konkret der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der im Untersuchungsgebiet vorkommenden höhlenbewohnenden Vögel, Fledermäuse und der Wildkatze.

#### Zu V.10.3.2.:

##### *Zu 1*

Aus Gründen des Artenschutzes, insbesondere der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG, ist die Kontrolle der Baumhöhlen auf mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten von baumbewohnenden Tieren vor der Fällung von Bäumen erforderlich.

##### *Zu 2. und 3.:*

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der genehmigten Maßnahmen zur Errichtung der WEA 06 kommt es notwendigerweise zur Entfernung von Bäumen. Nicht ausgeschlossen ist, dass sich darunter Habitatbäume für baumbewohnende Tiere befinden. Deren Entfernung kann zur Tötung und Verletzung dieser Tiere und damit zur Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG führen. Die Festsetzung dieser Nebenbestimmungen ist notwendig, um sicherzustellen, dass im Vorfeld der Entfernung die notwendigen Kontrollen vorgenommen werden, um einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG auszuschließen. Durch die Kontrolle potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten und das grundsätzliche Verbot, besetzte Bäume einschließlich eines Puffers mit einem Radius von 20 m zu fällen, wird diese Bedingung erfüllt.

Ein Puffer im Radius von 20 m um die besetzten Habitatbäume ist einzuhalten, um mit hinreichender Sicherheit den Erhalt der waldtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Habitatbaum zu gewährleisten. Auf diese Weise wird eine nachteilige Veränderung der Standortfaktoren vermieden, die zu einem Qualitätsverlust des Habitats und damit zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen und einem Verlust von baumbewohnenden Tieren führen könnte.

Eine Fällung von kontrollierten und unbesetzten Bäumen hat vor Einbruch der Dämmerung zu erfolgen, um sicherzustellen, dass sich im Zeitraum zwischen Kontrolle und Fällung während der Aktivitätsphase der betroffenen Tiere keine Individuen in zuvor unbesetzten potenziellen Habitaten niederlassen.

Aus Gründen der Eingriffsvermeidung und -minimierung gemäß § 13 ff. BNatSchG in Bezug auf den allgemeinen Artenschutz sowie aus Gründen des besonderen Artenschutzes und der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1–3 BNatSchG, ist die Einschränkung des Rodungszeitraumes erforderlich.

Werden potenzielle Habitatbäume verschlossen, ist eine erneute Kontrolle erforderlich, um auszuschließen, dass sich der Verschluss gelöst hat oder beschädigt wurde. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass nicht doch ein potenzielles Habitat aufgrund eines beschädigten Verschlusses von baumbewohnenden Tieren besetzt wird.

#### Zu V.10.3.3:

- a. Die Betriebseinschränkungen dienen dem Schutz der Fledermäuse, insbesondere den Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus. Sie sind erforderlich, um den Eintritt der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern. Hierzu wird auch auf den Gemeinsamen Runderlass „Verwaltungsvorschrift (VwV) ‚Naturschutz/Windenergie‘ “ (HMuKLV / HMWEVW 2020), Anlage 5 verwiesen.
- b. Der Einbau von Messgeräten für den Niederschlag ist erforderlich, um nachweisen zu können, dass die Messwerte im jeweiligen WEA-Betriebssystem korrekt berücksichtigt werden (Gewährleistung der technischen Umsetzung) und der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- c. Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass ein Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird. Das Bereithalten von Betriebsprotokollen ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zwingend erforderlich.
- d. Das Bereithalten von Betriebsprotokollen ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zwingend erforderlich.

#### Zu V.10.3.4:

Nach § 6 Abs. 1 S. 4 WindBG hat die zuständige Behörde geeignete Minderungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 S. 3 WindBG zum Schutz von Fledermäusen insbesondere in Form einer Abregelung der Windenergieanlage anzuordnen, die auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen ist.

Von einer Festlegung des Gondelmonitorings kann abgesehen werden, wenn die nach dem Worst-Case Ansatz festzusetzende Abschaltzeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gewährleistet, dass die Vorschrift des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eingehalten wird.

Das Gondelmonitoring dient der Feststellung von Zeiten hoher Aktivitäten der vorkommenden kollisionsgefährdeten Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus und somit der Ermittlung der konkret notwendigen Abschaltzeiten. Damit wird ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko der Fledermäuse gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG während des Betriebs der Windenergieanlage WEA 06 sicher ausgeschlossen und die in der VwV 2020 definierte Grenze von unter zwei toten Fledermäusen je WEA und Jahr eingehalten. Die darin festgelegten Parameter (s. Anlage 6 der VwV 2020) spiegeln den aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand unter Berücksichtigung der ergangenen Rechtsprechung wider.

#### Zu V.10.3.5:

Der Auflagenvorbehalt basiert auf § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG. Er dient dem Zweck, die in der Genehmigung festgelegten Anforderungen an den Betrieb der WEA 06 zum Zwecke des Schutzes der Fledermäuse aufgrund neuer Erkenntnisse in der Betriebszeit anpassen zu können. Das Einverständnis der Antragstellerin wurde hierzu im Anhörungsverfahren eingeholt (vgl. Abschnitt VII.3.6).

Sofern festgestellt wird, dass an der WEA 6 eine erhöhte Aktivität (nicht nur Einzeltiere) von Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus oder anderen windkraftsensiblen Fledermausarten gegeben ist, kann die mit diesem Bescheid, Nebenbestimmung Ziffer V.10.3.3., festgesetzten Abschaltungen der WEA 6 auf neu abgestimmte Zeiten festgelegt werden.

Sofern festgestellt wird, dass an der WEA 6 keine erhöhte Aktivität der o.g. Fledermausarten und anderen windkraftsensiblen Fledermausarten gegeben ist und damit auch kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko besteht, kann nach Prüfung durch die Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen auf die festgesetzten Abschaltungen bei WEA 6 verzichtet werden.

#### Zu V.10.3.6.:

- a. Die Betriebseinschränkungen dienen dem Schutz des Uhus. Sie sind erforderlich, um den Eintritt der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern. Hierzu wird auch auf Anlage 1 BNatSchG verwiesen.
- b. Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass ein Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird. Das Bereithalten von Betriebsprotokollen ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zwingend erforderlich.
- c. Das Bereithalten von Betriebsprotokollen ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zwingend erforderlich.

#### Zu V.10.3.7.:

Die Regelung dient dem Schutz der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten, dem Uhu sowie der potentiell in diesem Gebiet vorkommenden Wildkatze vor baubedingten Beeinträchtigungen. Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezüglich der gegen künstliche Beleuchtung stöempfindlichen Fledermäuse ist die bauzeitige Vermeidungsmaßnahme, d.h. das Nachtbauverbot, notwendig.

#### Zu V.10.3.8.:

Bei den Fledermauskartierungen wurden folgende Fledermausarten nachgewiesen, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie die innerhalb der Rodungsflächen

vorkommenden Bäumen mit Quartiereignung als regelmäßige Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen: Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Raauhautfledermaus, und Zwergfledermaus.

Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Fällung der im Eingriffsbereich kartierten Bäume mit einem Potenzial als Fledermausquartiere, den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslöst.

Aufgrund der regelmäßig wiederkehrenden Nutzung sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse auch dann geschützt, wenn diese zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht besetzt sind. Um die Entfernung der Bäume mit Potenzial als Fledermausquartiere funktional und vorlaufend im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugleichen, ist es erforderlich, diese Auflage festzusetzen.

Da Fledermäuse komplexe und artspezifische Ansprüche an die Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellen, ist es erforderlich, dass unterschiedliche Typen von Fledermauskästen aufgehängt werden, die jeweils die Ansprüche der genannten Fledermausarten erfüllen.

Es ist davon auszugehen, dass nicht jedes ausgebrachte künstliche Quartier von Fledermäusen angenommen wird. Um die Wahrscheinlichkeit einer Besiedelung zu erhöhen und um mit ausreichender Sicherheit den funktionalen Verlust des gefälltten Quartierbaumes auszugleichen, sind jeweils vier Fledermauskästen des geeigneten Typus zu schaffen.

Um eine dauerhafte Kompensation des Verlustes eines Baumes, der grundsätzlich ein Quartierstandort von Fledermäusen darstellen könnte, sicherzustellen, sind die Bäume mit den Ersatzlebensräumen aus der forstlichen Nutzung zu nehmen. Der Puffer im Radius von 20 m um die Ersatzquartiere ist notwendig, um mit hinreichender Sicherheit die wald-typischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Ersatzquartier dauerhaft zu sichern.

Die Berichtspflicht dient der Kontrolle der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG.

#### Zu V.10.3.9.:

Im Bereich der mit diesem Bescheid genehmigten Kranauslegerfläche befindet sich ein Holzlager für die Wildkatze, welches aufgrund von artenschutzrechtlichen Vorgaben aus dem Genehmigungsverfahren der WEA 1-4 (Bestandspark Rauschenberg Rote Küppel), Genehmigungsbescheid RPIGI-43.1-53e1740/1-2015/1 vom 06.09.2016, errichtet wurde. Dieser Unterschlupf für die Wildkatze muss für die Herstellung der Kranauslegerfläche der WEA 6 entfernt werden. Um keinen artenschutzrechtlichen Konflikt i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen, wird das Holzlager entsprechend den fachlichen Vorgaben des Artenschutzrechtlichen Kurzgutachten – Verlegung eines Holzlagers (Habitatpotenzial für die Wildkatze), Simon & Widdig Büro für Landschaftsökologie (Stand 16.09.2024) versetzt. Der neue Standort sowie die Ausgestaltung des neuen Unterschlupfes müssen

dem Genehmigungsbescheid RPGL-43.1-53e1740/1-2015/1 vom 06.09.2016 entsprechen, um einen Verstoß gegen die dort festgesetzte Nebenbestimmung 10.23 zu vermeiden.

Die Berichtspflicht dient der Kontrolle der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG.

#### Zu V.10.3.10.:

Die Maßnahme dient dem Schutz der Wildkatze und deren Jungtiere in der Bauzeit und senkt die Wahrscheinlichkeit des Eintretens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG. Sie dient als Ausgleich für Eingriffe in potenzielles Habitat der Wildkatze.

#### Zu V.10.3.11.:

Die Maßnahme dient dem Schutz der Wildkatze und deren Jungtiere in der Bauzeit und der Senkung der Wahrscheinlichkeit des Eintretens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG.

#### Zu V.10.3.12.:

Nach § 6 Absatz 1 Satz 11 WindBG soll das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der nach Satz 5 erforderlichen Zahlung bestimmen. Da dies bisher noch nicht erfolgt ist, kann die zuständige Behörde ausweislich des HMUKLV-Erlasses 2023 (vgl. S. 28) jedoch bereits vor Erlass einer Verordnung nach § 6 Absatz 1 Satz 11 WindBG die jährlich zu leistenden Beträge anhand der in § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG genannten Kriterien festlegen.

Die hier festgesetzte Höhe der jährlichen Zahlung von 2.502 € stellt den Betrag dar, wie er sich aus der Prüfung des besonderen Artenschutzes ergibt.

### **4.15.2 Natura 2000-Gebiete / nationale Schutzgebiete und besonders geschützte Biotope**

#### 4.15.2.1 NATURA 2000-Gebiete

Bestandteil des LBP sind zwei FFH-Vorprüfungen hinsichtlich der Auswirkungen auf ein NATURA 2000-Gebiet (FFH-Gebiet im 3 km Radius) sowie ein Vogelschutzgebiet (VSG) im 5 km Radius (vgl. LBP, erstellt von Simon & Widdig, Büro für Landschaftsökologie, Stand: 13.06.2025):

- FFH-Vorprüfung für das Natura 2000-Gebiet DE-5119-302 „Wohraue zwischen Kirchhain und Gemünden (Wohra)“
- FFH-Vorprüfung für das Natura 2000-Vogelschutzgebiet DE-5219-401 „Amöneburger Becken“

erstellt Simon & Widdig, Büro für Landschaftsökologie.

#### 4.15.2.2 FFH-Gebiete

In räumlicher Nähe zum Vorhabengebiet befindet sich das FFH-Gebiet DE-5119-302 „Wohraue zwischen Kirchhain und Gemünden (Wohra)“ und das Vogelschutzgebiet „Amöneburger Becken“.

Das genannte FFH-Gebiet ist mindestens 1,8 km weit von der Anlage WEA 6 entfernt. Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Erhaltungsziele des genannten FFH-Gebiets wurden im Ergebnis der Vorprüfung (vgl. LBP Kapitel 2.2.6.1: FFH -Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Wohraue zwischen Kirchhain und Gemünden (Wohra)“ (5119-302) mit Stand vom 13.06.2025, ausgeschlossen.

#### 4.15.2.3 Vogelschutzgebiet

In räumlicher Nähe zum Vorhabengebiet befinden sich zwei Teilgebiete des Vogelschutzgebiets 5219-401 „Amöneburger Becken“.

Das nächstgelegene Teilgebiet ist rd. 4,2 km von der geplanten WEA 6 entfernt. Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Erhaltungsziele der Teilgebiete wurden im Ergebnis der FFH-Vorprüfung (vgl. LBP Kapitel 2.2.6.3: FFH-Vorprüfung Vogelschutzgebiet „Amöneburger Becken“ (5219-401) mit Stand vom 13.06.2025, erstellt von Simon & Widdig, Büro für Landschaftsökologie) ausgeschlossen.

Dem Ergebnis der FFH-Vorprüfung wird vollumfänglich gefolgt. Beeinträchtigungen der maßgeblichen Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes 5219-401 „Amöneburger Becken“ können im Rahmen der FFH-Vorprüfung mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Dies umfasst auch mögliche Beeinträchtigungen der zusätzlich zu prüfenden Arten gemäß dem EuGH-Urteil vom 12.09.2024 (C-66/23). Begründet wird meine Auffassung damit, dass von dem geplanten Windpark bau-, betriebs- und anlagenbedingt keine schädigenden Wirkungen ausgehen, die bis in das in einer Entfernung von 4,2 km gelegene Schutzgebiet hineinreichen.

#### 4.15.2.4 Nationale Schutzgebiete

Gemäß den Antragsunterlagen (vgl. „Landschaftspflegerischer Begleitplan“ (LBP Kapitel 2.2.6), mit Stand vom 13.06.2025, erstellt von Simon & Widdig, Büro für Landschaftsökologie) können etwaige Auswirkungen auf die Naturschutzgebiete „In der Teisbach bei Anzefahr“ sowie „Brießelserlen“ und das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Ohm“ ausgeschlossen werden, da die Naturschutzgebiete mindestens 3,5 km von WEA 06 entfernt liegen und das Landschaftsschutzgebiet ca. 2.000 m.

#### 4.15.2.5 Naturparke und Naturdenkmale

Das Vorhabengebiet liegt außerhalb jeglicher Naturparke.

Im Umfeld von 250 m zu der geplanten Anlage existieren keine Naturdenkmäler oder geschützten Landschaftsbestandteile.

#### 4.15.2.6 Besonders geschützte Biotope

Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG (bzw. § 25 HeNatG) wurden im 100 m Radius um die Eingriffsflächen nicht nachgewiesen. Hinweise auf geschützte Biotope aus der

Hessischen Biotopkartierung von 1995 sind mehr als 1 km von den Eingriffsflächen entfernt. Es handelt sich um siedlungsnaher Streuobstbestände bei Himmelsberg und Sindelfeld. Es findet keine Flächeninanspruchnahme statt. Beeinträchtigungen von geschützten Biotopen durch projektspezifische Wirkungen des Vorhabens sind daher sicher auszuschließen.

Insgesamt kommt es durch das Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der genannten NATURA 2000-Gebiete in deren für die Erhaltungsziele oder deren Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.

Darüber hinaus werden weitere Schutzgebiete sowie Naturdenkmale durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

#### **4.15.3 Modifizierte artenschutzrechtliche Beurteilung**

Die nachfolgend dargestellte modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung beruht zum einen auf den Einordnungen aus dem BMWK-Leitfaden, welcher, unter Rückgriff auf die Gesetzesbegründung zu § 6 WindBG, die unbestimmten Rechtsbegriffe des § 6 WindBG erläutert. Ergänzend gelten verwaltungsintern im Land Hessen auch die Handlungsleitlinien des HMUKLV-Erlasses. Insbesondere dem Leitfaden des Bundes kommt dabei erhebliche Steuerungswirkung zu, da er aufzeigt, wie der Bundesgesetzgeber die unbestimmten Rechtsbegriffe des § 6 WindBG auslegt.

##### **4.15.3.1 Sonderrechtsregime § 6 WindBG**

Bei Vorhaben, auf die § 6 WindBG angewendet wird, ist keine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Absatz 1 BNatSchG durchzuführen. An deren Stelle tritt eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach den Vorgaben des § 6 WindBG. Die Norm regelt damit ein abweichendes Verfahren für die Prüfung aller artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote, die bei der Errichtung oder im Betrieb der Windenergieanlage betroffen sein können.

Es war nicht die Intention des Gesetzgebers bei Schaffung des § 6 WindBG, die Prüfung des Artenschutzes gänzlich entfallen zu lassen. Der Gesetzgeber hat mit § 6 WindBG vielmehr einen artenschutzrechtlichen Ausnahmetatbestand geschaffen (Sonderrechtsregime). Denn auch wenn ein Vorhaben artenschutzrechtliche Verbote im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen würde (weil keine geeigneten oder verhältnismäßigen Maßnahmen ersichtlich sind) oder überhaupt nicht festgestellt werden kann, ob ein artenschutzrechtliches Verbot ausgelöst würde (weil keine geeigneten Daten vorliegen), ist die Genehmigung nicht zu versagen, sondern ein jährlich seitens des Betreibers zu zahlender Geldbetrag festzulegen. Das bedeutet, dass das besondere Artenschutzrecht nach §§ 44 ff. BNatSchG der Genehmigung von Windenergieanlagen in Windenergie-Vorranggebieten im artenschutzrechtlichen Sonderrechtsregime nicht mehr entgegenstehen kann (vgl. BMWK-Leitfaden S. 9).

Dies ist Folge der gesetzgeberischen Entscheidung, dass der Ausbau der Windenergie im überragenden öffentlichen Interesse liegt (§ 2 EEG) und der öffentlichen Sicherheit dient. Zudem wurden innerhalb von Windenergie-Vorranggebieten die wesentlichen Aspekte der Umweltverträglichkeit und insbesondere windenergiesensibler Arten bereits auf

Ebene der Regionalplanung bei der Ausweisung der Gebiete berücksichtigt (vgl. HMuKLV-Erlass S. 20).

#### 4.15.3.2 Prüfung im Einzelnen

Nach § 6 WindBG ist zunächst zu prüfen, ob für die zu prüfenden europäisch geschützten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäisch geschützten Vogelarten überhaupt Daten vorhanden sind, die den gesetzlichen Anforderungen in § 6 Abs.1 Satz 3 WindBG entsprechen.

Liegen keine Daten vor oder reicht die Qualität der Daten nicht aus, können keine Minderungsmaßnahmen angeordnet werden. Auch in diesen Fällen ist eine Kartierung durch den Antragsteller oder die zuständige Naturschutzbehörde nicht erforderlich. Ohne vorhandene Daten können nur Maßnahmen zur Minderung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse nach § 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG und Standard-Minderungsmaßnahmen, wie die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode von Vögeln und Fledermäusen bei Gehölzfällungen angeordnet werden. Können darüber hinaus keine Minderungsmaßnahmen angeordnet werden, hat der Betreiber eine Zahlung i. H. v. 3000 € / MW / Jahr für Maßnahmen im Rahmen nationaler Artenhilfsprogramme nach § 45d Absatz 1 BNatSchG zu leisten (§ 6 Absatz 1 Satz 5 bis 7 WindBG). Im Übrigen ist eine Zahlung i. H. v. 450 € / MW / Jahr festzuschreiben.

Sind Daten vorhanden, hat die Behörde auf dieser Grundlage zu prüfen, ob durch das Vorhaben Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 BNatSchG verwirklicht werden. Kommt sie auf Grundlage der vorhandenen Daten zu dem Schluss, dass ein Verstoß gegen ein Zugriffsverbot zu erwarten ist, prüft sie, ob durch geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen die negativen Auswirkungen auf die betroffenen Arten reduziert werden kann. Sind geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen verfügbar, hat die zuständige Behörde als gebundene Entscheidung Minderungsmaßnahmen anzuordnen. Sind geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen nicht verfügbar, hat der Betreiber eine Zahlung für Maßnahmen im Rahmen nationaler Artenhilfsprogramme nach § 45d Absatz 1 BNatSchG zu leisten (§ 6 Absatz 1 Satz 5 bis 7 WindBG).

Ob ein Verstoß zu erwarten ist und welche Maßnahmen zu ergreifen sind, prüft die Behörde selbstständig. Nach § 6 WindBG ist der Antragsteller nicht mehr dazu verpflichtet, einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorzulegen (z. B. inkl. einer Habitatpotenzialanalyse oder Raumnutzungsanalyse); die Behörde kann dies nicht mehr verlangen. Er hat lediglich ein – auf Grundlage öffentlicher und von der Genehmigungsbehörde zur Verfügung gestellter Daten konzipiertes – Maßnahmenkonzept einzureichen. Der Antragsteller kann jedoch freiwillig weiterhin einen Fachbeitrag vorlegen, wenn er sich davon einen Vorteil verspricht. Dieser kann in die Prüfung der Genehmigungsbehörde einfließen.

Mit dieser Vorgehensweise soll ein dem § 44 Absatz 1 BNatSchG entsprechendes Schutzniveau gewährleistet werden. Wie oben dargelegt kann das besondere Artenschutzrecht nach §§ 44 ff. BNatSchG der Genehmigung von WEA im Geltungsbereich des § 6 WindBG jedoch nicht mehr entgegenstehen.

#### a) Vorhandene Daten i.S.v. § 6 Abs. 1 S. 1 WindBG

Nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG hat die Behörde bei der Anordnung von Minderungsmaßnahmen ausschließlich auf vorhandene Daten zurückzugreifen. Diese Daten müssen außerdem aktuell und ausreichend räumlich genau sein. Ausnahmen davon gelten nur für den Schutz von Fledermäusen vor Tötung und Verletzung durch den Betrieb der WEA (§ 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG) und für Standard-Minderungsmaßnahmen, wie die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode von Vögeln und Fledermäusen bei Gehölzfällungen (vgl. BMWK-Leitfaden S.9). Geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an WEA können auch dann angeordnet werden, wenn keine Daten vorhanden sind (dazu siehe unten VII.4.15.3.2.b.cc)).

Vorhanden sind Daten, wenn sie der Genehmigungsbehörde bekannt sind und sie darauf tatsächlich und rechtlich Zugriff hat. Bekannt sind der Behörde z. B. Daten aus anderen Genehmigungs- und Planungsverfahren oder solche, die der Antragsteller im laufenden Genehmigungsverfahren bereits vorgelegt hat oder freiwillig vorlegt, sowie Daten, die in behördlichen Datenbanken und behördlichen Katastern gespeichert sind. Dabei handelt es sich um Daten aus einschlägigen Fachdatenbanken z. B. der Naturschutzbehörden, der Landesumweltämter und der biologischen Stationen. Bei diesen Daten kann davon ausgegangen werden, dass sie nach fachlichen Standards erhoben wurden und die Qualität der Daten gesichert ist.

Vorhanden sind nach der Gesetzesbegründung Daten auch dann, wenn sie von Dritten erhoben wurden und die Behörde auf diese Daten zugreifen kann (z.B. Daten von ehrenamtlichen Naturschutzorganisationen). Bei diesen Daten muss die Behörde prüfen, ob sie nach einem hinreichenden fachlichen Standard erhoben wurden und damit ihre Qualität mit Daten aus Planungs- und Genehmigungsverfahren oder solchen in behördlichen Datenbanken oder Katastern vergleichbar ist. Ist die Qualität der Daten nicht ausreichend, dürfen sie nicht verwendet werden.

Die Daten dürfen nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag außerdem nicht älter als fünf Jahre sein. Sind sie älter als fünf Jahre oder ist das Alter der Daten nicht bekannt, sind sie nicht zu verwenden. Dies gilt nicht für systematisch erhobene behördliche Datensätze, die fortlaufend von den Behörden aktualisiert werden (wie beispielsweise die Einstufung von Gebieten als Schwerpunktorkommen).

Die Daten müssen nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG außerdem eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen. Hierzu müssen die Daten räumlich so genau sein, dass sie ausreichen, um auf ihrer Grundlage Minderungsmaßnahmen anzuordnen. Die Anforderungen der räumlichen Genauigkeit richten sich nach den einschlägigen fachlichen Vorgaben für das jeweilige Zugriffsverbot. Beispielsweise muss bei der Prüfung des Tötungsverbots nach § 45b BNatSchG bei Brutvögeln im Regelfall der Ort des Brutplatzes ausreichend genau bekannt sein, um den Abstand zwischen Brutplatz und WEA zu bestimmen. Für den Rotmilan kann aufgrund der dort vorherrschenden besonderen Brutdichte bereits die Eigenschaft eines Gebiets als Dichtezentrum oder Schwerpunktorkommen

ausreichen, um Minderungsmaßnahmen (wie beispielsweise eine Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen nach Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) anzuordnen (vgl. BMWK-Leitfaden S. 10).

b) Anordnung von Minderungsmaßnahmen

Sind geeignete Daten vorhanden, hat die Genehmigungsbehörde nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG zu prüfen, ob zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Absatz 1 BNatSchG Minderungsmaßnahmen anzuordnen sind. Die Genehmigungsbehörde ordnet Minderungsmaßnahmen an, wenn auf Grundlage der vorhandenen Daten ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG zu erwarten ist.

aa) Verstoß gegen Zugriffsverbot nach § 44 Absatz 1 BNatSchG

Im Rahmen der Prüfung des Tötungs- und Verletzungsverbots durch den Betrieb der WEA für kollisionsgefährdete Brutvögel kann § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG in Verbindung mit Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG sinngemäß angewendet werden. Die Liste der dort genannten kollisionsgefährdeten Brutvögel ist für Einzelbrutplätze abschließend. Diese Eingrenzung folgt aus der gesetzgeberischen Wertungsentscheidung, dass die Mortalitätsgefährdung der dort nicht genannten Brutvogelarten als gering zu bewerten ist und diese Arten daher keiner Prüfung im Einzelfall bedürfen. Der Gesetzgeber hat damit die vom Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung 1 BvR 2523/13, 1 BvR 595/14 vom 23. Oktober 2018 geforderte Maßstabsbildung zur rechtlichen Einordnung des fachwissenschaftlichen Erkenntnisstandes umgesetzt. Liegt der Brutplatz eines kollisionsgefährdeten Brutvogels in dem Bereich zur Prüfung nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG, gelten die Regelvermutungen des § 45b Absatz 2 bis 5 BNatSchG. Liegt die WEA im Nahbereich, liegt immer eine signifikante Risikoerhöhung vor, die nicht widerlegt werden kann. Liegt sie im zentralen Prüfbereich, bestehen in der Regel Anhaltspunkte, dass eine signifikante Risikoerhöhung vorliegt. Die Vermutung kann der Antragsteller durch freiwillige Vorlage eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, welcher eine Habitatpotenzialanalyse oder eine Raumnutzungsanalyse inkludiert, widerlegen. Liegt die WEA im erweiterten Prüfbereich, liegt in der Regel keine signifikante Risikoerhöhung vor, es sei denn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht. Die Behörde hat insofern darzulegen, dass aufgrund fachlich nachvollziehbarer begründeter Indizien ernstliche Anhaltspunkte für eine deutliche Erhöhung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit vorliegen. Diese Anhaltspunkte kann der Antragsteller wiederum durch eine freiwillige Habitatpotenzialanalyse oder eine Raumnutzungsanalyse widerlegen. Außerhalb des erweiterten Prüfbereichs liegt nie eine signifikante Risikoerhöhung vor.

Für die Prüfung des Störungs- und Beschädigungsverbots durch betriebs- oder anlagebedingte Wirkungen sowie möglicher Verstöße gegen die Zugriffsverbote in der Errichtungsphase ist analog § 44 BNatSchG heranzuziehen. Die Maßstabsbildung erfolgt nach den aufgrund der örtlichen Gegebenheiten in den Ländern vorhandenen Länderleitfäden (vorliegend: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (Stand: Mai 2011), kurz: Artenschutzleitfaden, sowie der VwV 2020 und der dort anzuwendenden fachwissenschaftlichen Erkenntnisse.

Kommt die Genehmigungsbehörde auf Grundlage vollständig vorhandener Daten zu den Artenvorkommen zu dem Schluss, dass kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote sowohl hinsichtlich der Errichtung als auch des Betriebs der Anlage zu erwarten ist und daher keine Minderungsmaßnahmen erforderlich sind, ist die WEA – vorbehaltlich des Vorliegens aller übrigen Genehmigungsvoraussetzungen – ohne Minderungsmaßnahmen und ohne Zahlung in Artenhilfsprogramme zu genehmigen.

bb) Geeignete Minderungsmaßnahmen

Ergeben die vorhandenen Daten, dass ein Verstoß gegen ein artenschutzrechtliches Zugriffsverbot zu erwarten ist, ist zu prüfen, welche Schutzmaßnahmen geeignet und verhältnismäßig sind, um diesen Verstoß möglichst zu vermeiden. Die geforderten Schutzmaßnahmen müssen dabei zumindest den Wirkungsgrad von Minderungsmaßnahmen erreichen. Das bedeutet, dass eine vollständige Absenkung des Tötungsrisikos unter die Signifikanzschwelle keine zwingende Anforderung mehr dafür ist, dass eine Schutzmaßnahme festgeschrieben werden darf. Eine evident positive Wirkung der Maßnahme genügt vielmehr.

Minderungsmaßnahmen sind geeignet, wenn ihre Wirksamkeit für die jeweilige Art fachlich anerkannt ist und sie verfügbar sind. Soweit geeignete Maßnahmen nicht verfügbar sind, hat die Genehmigungsbehörde nach § 6 Absatz 1 Satz 5 WindBG eine Zahlung in nationale Artenhilfsprogramme anzuordnen.

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von kollisionsgefährdeten Brutvögeln sind insbesondere artspezifische Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG fachlich anerkannte Minderungsmaßnahmen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG. Dabei sind die Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG auch im Nahbereich anzuordnen. Zwar hat der Gesetzgeber durch die nicht widerlegbare Vermutung des § 45b Absatz 2 BNatSchG zum Ausdruck gebracht, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko in diesem Bereich stets besteht. Dieses Risiko kann aber durch die Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG zumindest im Sinne der Vorschrift gemindert werden (vgl. BMWK-Leitfaden S. 12).

Liegt die WEA im zentralen oder erweiterten Prüfbereich eines kollisionsgefährdeten Brutvogels und wird eine signifikante Risikoerhöhung (im erweiterten Prüfbereich ausnahmsweise) vermutet und nicht widerlegt, so kann die Risikoerhöhung durch Minderungsmaßnahmen gemindert werden. Werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist entsprechend § 45b Absatz 3 Nummer 2 BNatSchG für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird und Minderungsmaßnahmen damit wirksam sind.

Bei den Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Störungen bzw. dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist auf die hessischen Regelungen (insbesondere Anlage 3 und 8 der VwV 2020 und Artenschutzleitfaden), sowie den allgemeinen fachlichen Erkenntnisstand zurückzugreifen. Um baubedingte Auswirkungen auf planungsrelevante Arten zu vermeiden, kommt als Minderungsmaßnahme in der Errichtungsphase im Einzelfall insbesondere die Anordnung einer ökologischen Baubegleitung in Betracht anstatt einer Bauzeitenbeschränkung, da dies dem Beschleunigungszweck der EU-NotfallVO dient (vgl. BMWK-Leitfaden S.12).

Für alle übrigen EU-rechtlich geschützten Arten ist hinsichtlich der geeigneten Schutz-/Minderungsmaßnahmen ebenfalls auf die in Hessen gültigen einschlägigen Erlasse und Leitfäden in der jeweils gültigen Fassung zurückzugreifen:

- Gemeinsamer Erlass (Hessen): Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus (Stand: November 2023)
- Gemeinsamer Runderlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen; Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“ (VwV 2020)

Soweit geeignete Maßnahmen nicht verfügbar sind, wird dieser Konflikt durch Anordnung einer Zahlung nach § 6 Absatz 1 Satz 5 WindBG aufgelöst. Da auf Grundlage der Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (EU-Notfallverordnung) ein individuenschutzbezogener Ansatz nur noch weitest möglich erfolgt, im Übrigen aber der Ausbau der Erneuerbaren Energien forciert werden muss und gleichsam der Artenschutz im Blickfeld der Europäischen Kommission stand, führt § 6 WindBG auf Grundlage der EU-Notfallverordnung zu einem populationsbezogen wirkenden Ausgleich mittels Ausgleichszahlungen, die in artstützende Maßnahmen investiert werden, vgl. Art. 3 Abs. 2 der EU-Notfallverordnung.

#### cc) Geeignete Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen

Für Fledermäuse trifft § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG eine Sonderregelung dahingehend, dass Minderungsmaßnahmen in Form von WEA-Abschaltungen nach § 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG auch dann anzuordnen sind, wenn keine Daten über ihr Vorkommen vorhanden sind. Denn zur Bewertung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen liegen in der Regel vor Errichtung der WEA keine Daten vor, so dass nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG ansonsten keine Minderungsmaßnahmen ergriffen werden könnten. Zweck der Regelung ist damit, auch bei Anwendung des § 6 WindBG, einen vorhabenbezogenen Schutz von Fledermäusen umzusetzen.

Nach Satz 4 hat die Genehmigungsbehörde daher Minderungsmaßnahmen „insbesondere in Form einer Abregelung“ der WEA anzuordnen. Betriebsauflagen, die während der Gefährdungszeiten für Fledermäuse einen Trudelbetrieb für WEA in Abhängigkeit von der Witterung (Windgeschwindigkeit, Temperatur), Jahreszeit und Tageszeit vorschreiben, sind bislang die einzige fachlich anerkannte Minderungsmaßnahme, um das Schlagrisiko im notwendigen Umfang zu verringern. Diese Maßnahme ist geeignet und stets verfügbar. Der Umfang der Abschaltung richtet sich nach Anlage 6 der VwV 2020.

Werden pauschale Abschaltzeiten auf Grundlage eines Worst-Case-Szenarios angeordnet, hat der Antragsteller die Möglichkeit, die Abschaltzeiten durch eine zweijährige akustische Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich (Gondelmonitoring) anzupassen.

#### dd) Verhältnismäßigkeit von Minderungsmaßnahmen

Die Maßnahmen müssen nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG insgesamt verhältnismäßig sein.

Soweit der Betrieb einer WEA Minderungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG erforderlich macht, ist von der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen auszugehen, wenn die Zumutbarkeitsschwelle des § 45b Absatz 6 Satz 2 BNatSchG nicht überschritten wird. Nach § 45b Absatz 6 Satz 2 BNatSchG gilt die Anordnung von Schutzmaßnahmen, die die Abschaltung von Windenergieanlagen betreffen, unter Berücksichtigung weiterer Schutzmaßnahmen auch für andere besonders geschützte Arten als unzumutbar, soweit sie den Jahresenergieertrag verringern

1. um mehr als 8 Prozent bei Standorten mit einem Gütefaktor im Sinne des § 36h Absatz 1 Satz 5 des EEG von 90 Prozent oder mehr oder
2. im Übrigen um mehr als 6 Prozent.

Die Zumutbarkeit berechnet sich konkret nach Anlage 2 BNatSchG unter Berücksichtigung der Maßnahmen für alle besonders geschützten Arten bezogen auf die WEA, nicht artspezifisch (siehe HMUKLV-Erlass S. 26). Dabei werden Investitionskosten für Schutzmaßnahmen ab 17.000 EUR/MW angerechnet.

Soweit zusätzlich Minderungsmaßnahmen für die Errichtung einer WEA und die Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 BNatSchG erforderlich sind, ist nach der Gesetzesbegründung zu § 6 WindBG auf die 6 bzw. 8 Prozent ein Aufschlag in der Größenordnung von 600 EUR/MW/Jahr vorzunehmen (vgl. BT-Drs. 20/5830, S. 49). Da in der Regel auch Minderungsmaßnahmen in der Errichtungsphase hinzukommen werden, ist regelmäßig zur Bestimmung der Zumutbarkeitsschwelle ein Gesamtbudget zu bilden.

Umrechnungen des Zuschlags von 600 EUR/MW/Jahr ergeben bei ertragsschwachen bis -starken Projekten für moderne WEA eine Spanne von ca. 0,2 bis 0,4 Prozent des Ertrags, so dass für die Bewertung nach § 6 WindBG eine Gesamt-Zumutbarkeitsschwelle von 6,3 Prozent bzw. 8,3 Prozent anzusetzen ist. Eine vorhabenspezifische Berechnung ist nicht erforderlich, da weder im Gesetz noch in der Begründung ein genauer Wert angegeben ist, sondern eine Größenordnung. Investitionskosten für Minderungsmaßnahmen sind zusammenzurechnen und auf die Zumutbarkeitsschwelle anzurechnen, sofern sie zusammen mehr als 17.000 EUR/MW betragen.

Sind Daten für alle Arten verfügbar, um sowohl hinsichtlich der Errichtung als auch des Betriebs der Anlage über die Frage der artenschutzrechtlichen Verbotverletzung zu entscheiden, und können alle Minderungsmaßnahmen als verhältnismäßig eingestuft werden, so ist darüber hinaus keine Artenschutzabgabe erforderlich.

Die zur Berechnung der Zumutbarkeit erforderlichen Daten, die Anlage 2 nicht bereits als Konstanten definiert, sind vom Vorhabenträger mit dem Genehmigungsantrag zusammen in einem Ertragswertgutachten vorzulegen. Sofern kein Ertragswertgutachten durch den Antragsteller vorgelegt wird, kann die Behörde anhand allgemeiner Erfahrungswerte sowie der vorhandenen qualifizierten Tools zur Ertragsprognose überschlägig den zu erwartenden Ertrag abschätzen (vgl. HMUKLV-Erlass S. 26 f.).

Überschreiten die geeigneten Minderungsmaßnahmen die Zumutbarkeitsschwelle, hat die zuständige Behörde anhand einer Maßnahmenpriorisierung zu entscheiden, welche

Minderungsmaßnahmen bis zur Grenze der Zumutbarkeitsschwelle angeordnet werden. Anstatt der weiteren Minderungsmaßnahmen ist eine Zahlung in die Artenhilfsprogramme anzuordnen. Entsprechend § 45b Absatz 6 Satz 5 BNatSchG können Minderungsmaßnahmen, die als unzumutbar gelten, nur auf Verlangen des Antragstellers angeordnet werden.

Die zuständige Behörde hat die verschiedenen geeigneten Minderungsmaßnahmen untereinander zu gewichten und die wirksamsten Maßnahmen zu priorisieren. Bei mehreren betroffenen Arten ist der Erhaltungszustand der Arten zu berücksichtigen. Dabei kann auf den bundes-, landesweiten oder lokalen Erhaltungszustand abgestellt werden. Maßnahmen zugunsten von stark gefährdeten Arten und Arten mit einem negativen Entwicklungstrend sind vorrangig zu ergreifen. Maßnahmen, die für mehrere Arten wirksam sind, können priorisiert werden. Auch bei Abschaltungen zum Schutz von Fledermäusen nach § 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG kann die zuständige Behörde sich im Ausnahmefall gegen eine Anordnung entscheiden. Ein solcher Ausnahmefall kann insbesondere bei einer gleichzeitigen Betroffenheit stark gefährdeter Arten gegeben sein. Entscheidet sich die zuständige Behörde ausnahmsweise gegen Abschaltungen für Fledermäuse, weil eine andere nachweislich geeignete und verhältnismäßige Maßnahme zugunsten einer stark gefährdeten Art priorisiert wurde, ist auch ein Gondelmonitoring nicht anzuordnen.

Ein Maßnahmenpaket aus Fledermausabschaltung, landwirtschaftlicher oder begrenzter phänologiebedingter Abschaltung für kollisionsgefährdete Brutvögel und ökologischer Baubegleitung kann in der Regel als verhältnismäßig eingestuft werden.

Soweit geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang verfügbar sind, hat die Genehmigungsbehörde – neben den verfügbaren verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen – eine Zahlung in Artenhilfsprogramme anzuordnen.

#### c) Zahlung in Artenhilfsprogramme

Nach § 6 Absatz 1 Satz 5 WindBG hat der Antragsteller eine Zahlung in Geld zu leisten, soweit geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden sind.

Die Zahlung ist nach den Vorgaben des § 6 Absatz 1 Satz 6 bis 8 WindBG mit der Genehmigung für die Dauer des Betriebs als jährlich zu leistender Betrag festzusetzen, welche erstmalig nach Inbetriebnahme der WEA fällig wird. Die zuständige Behörde kann aber bereits vor Erlass einer Verordnung nach § 6 Absatz 1 Satz 11 WindBG die jährlich zu leistenden Beträge anhand der Bemessungsvorgaben in § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG festlegen (vgl. BT-Drs. 20/5830 S. 49).

Die Höhe der Zahlungen bestimmt sich nach § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG.

Danach ist eine Zahlung in Höhe von 450 Euro/MW/Jahr (Nr. 1 Alternative 1) festzusetzen, sobald das festzulegende Maßnahmenkonzept eine Abschaltung für Vögel enthält, wobei hier nicht nur Abschaltmaßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvögel nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG, sondern auch allgemein Abschaltungen zum Schutz von Vögeln vor allen weiteren Verbotverstößen umfasst sind. Der reduzierte Betrag ist unabhängig davon, in welchem Umfang Abregelungen für Vögel angeordnet werden oder welche und

wie viele Arten betroffen sind. Abschaltungen zum Schutz von Fledermäusen sind hingegen nicht erfasst, da der Gesetzgeber davon ausgeht, dass sie aufgrund der Sonderregel des § 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG regelmäßig angeordnet werden. Ihre alleinige Anordnung soll noch nicht zu dem reduzierten Betrag führen.

Nach § 6 Absatz 1 Satz 7 Nr. 1 Alternative 2 WindBG ist der reduzierte Betrag auch dann anzuordnen, wenn die Summe der Investitionskosten für Schutzmaßnahmen 17.000 EUR/MW überschreitet. Schutzmaßnahmen in diesem Sinne sind dabei nicht nur die in Anlage 1 zum BNatSchG genannten Maßnahmen, sondern sämtliche im Rahmen des § 6 WindBG in Betracht kommenden Maßnahmen (vgl. HMUKLV-Erlass S. 28).

In allen anderen Fällen hat die Genehmigungsbehörde 3.000 EUR/MW/Jahr anzuordnen. Dies umfasst vor allem den Fall, dass keine Daten vorhanden sind, auf deren Grundlage über das Vorliegen von Verbotverstößen entschieden werden kann, und somit weder Abschaltmaßnahmen für Vögel angeordnet werden können, noch Minderungsmaßnahmen, deren Investitionskosten höher als 17.000 EUR/MW liegen, und daher lediglich Abschaltmaßnahmen für Fledermäuse ergriffen werden. Es kann aber auch vorkommen, dass keine Minderungsmaßnahmen verfügbar sind oder Minderungsmaßnahmen unverhältnismäßig sind und sich die Behörde gegen eine Anordnung von Abschaltungen für Vögel und Minderungsmaßnahmen, deren Investitionskosten 17.000 EUR/MW überschreiten, entschieden hat.

Neben den 3.000 EUR/MW/Jahr kann die Behörde also nur Abschaltmaßnahmen für Fledermäuse und Minderungsmaßnahmen, deren Investitionskosten 17.000 EUR/MW nicht überschreiten, anordnen.

Die Zahlung ist von dem Betreiber der Windenergieanlage als zweckgebundene Abgabe an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zu leisten. Die Gelder werden vom Bund verwaltet und fließen in Maßnahmen für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Absatz 1 BNatSchG, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht und die der Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes der durch den Betrieb von Windenergieanlagen betroffenen Arten dienen.

#### d) Keine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung

Nach § 6 Absatz 1 Satz 12 WindBG ist auch bei unvermeidbarer Realisierung eines Zugriffsverbotes nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 Absatz 7 Satz 1 bis 3 in Verbindung mit § 45b Absatz 8 und 9 BNatSchG nicht erforderlich, um den artenschutzrechtlichen Konflikt aufzulösen. Die Auflösung erfolgt mittels Ausgleichszahlung (s.o.).

#### e) Durchführung der modifizierten artenschutzrechtlichen Prüfung

Die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung findet im Geschäftsbereich des Regierungspräsidiums Gießen anhand eines eigenständig entwickelten Werkzeuges („Tool zur Prüfung der Voraussetzungen des § 6 WindBG im artenschutzrechtlichen Sonderrechtsregime“ (kurz: Tool) Anwendung. Das Tool setzt dabei die mathematischen Vorgaben der Anlage 1 Abschnitt 1 und 2 sowie Anlage 2 zu § 45 b und d des BNatSchG um und erleichtert die Nachvollziehbarkeit der verwaltungsbehördlichen Entscheidung in Bezug

auf die Entscheidung des besonderen Artenschutzes für die zu genehmigenden WEA, welche im Folgenden dargestellt wird. Die Anlagen T-WEA 06 A bis H der Fachbehörde (ONB) werden zum Gegenstand des Genehmigungsverfahrens gemacht. Es erfolgte für die beantragte WEA 06 eine gesonderte modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung mithilfe des Tools.

#### 4.15.3.3 Modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung: WEA 06

##### a) Anlage T-WEA 06 A: Checkliste und Grunddatenerfassung

Die in Anlage T-WEA 06 A\_Checkliste des Tools durch die Fachbehörde (ONB) ausgefüllte Checkliste dient der Validierung der Datengrundlage. Es wird sichergestellt, dass alle für die Durchführung der modifizierten Artenschutzprüfung nach § 6 WindBG zu Grunde zu legenden Daten erfasst sind. Das Tool orientiert sich dabei an den gesetzlichen Vorgaben, konkretisiert durch den BMWK-Leitfaden sowie den HMUKLV-Erlass (siehe oben unter VII.4.15.3.2).

Zunächst erfolgte die Angabe, dass im vorliegenden Fall alle Voraussetzungen geprüft und die Anwendbarkeit von § 6 WindBG von der Genehmigungsbehörde bestätigt wurde (siehe VII.3.3).

Sodann erfolgte die Darstellung der Werte zur Ertragsprognose, welche *insbesondere* für die Berechnung der Zumutbarkeit nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG i. V. m. § 45b Abs. 6 Satz 2 BNatSchG erforderlich sind (siehe oben VII.4.15.3.2.b)dd)). Die Eintragung der aufgeführten Werte in der Tabelle „Ertragsgutachten“ erfolgte auf Grundlage der Standortgüte- und Verlustberechnungen für Minderungsmaßnahmen für die WEA 06, welche vom Antragsteller mit den Nachreichungen am 11.07.2024 und am 13.06.2025 per E-Mail freiwillig vorgelegt wurden.

Auf die dort eingetragenen Werte wird im Folgenden Bezug genommen.

Außerdem erfolgt in Anlage T-WEA 06 A\_Checkliste eine Aufführung der Investitionskosten für Minderungsmaßnahmen. Unter Investitionskosten sind finanzielle Mittel zu verstehen, die in eine Sachanlage fließen und einmalig anfallen (z.B. fixe Kosten für die Anschaffung oder Installation von Schutztechniken). Eine Kostenschätzung wurde vom Antragsteller jedoch nicht vorgelegt.

Zuletzt werden vom Antragsteller freiwillig vorgelegte zusätzliche Unterlagen aufgeführt (T-WEA 06 A\_Checkliste).

##### b) Anlage T-WEA 06 B: Datenverzeichnis

Die Obere Naturschutzbehörde hat eine Datenrecherche durchgeführt, um zu ermitteln, welche Daten zum besonderen Artenschutz im Sinne des § 6 WindBG bei ihr vorhanden sind. Hinsichtlich des Erfassungsergebnisses wird auf den Aktenvermerk „Vermerk Datenrecherche § 6 WindBG“ vom 13.06.2025 verwiesen, welcher zum Bestandteil der Verfahrensakte gemacht und bei Genehmigungserteilung berücksichtigt wurde.

Der unter VII.4.15.3.2.a). dargestellte Maßstab für die „vorhandenen Daten“ gem. § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG war Grundlage für die Erstellung des Datenverzeichnisses in Anlage T-WEA 06 B\_Datenverzeichnis. Die Tabelle bildet ab, was vom Gesetzgeber für die Beurteilung, ob geeignete Daten für die Anordnung von Schutzmaßnahmen vorliegen,

vorausgesetzt wird (siehe oben VII.4.15.3.2.a).). Dies sind insbesondere die Art der Datenquelle (Spalte D), das Datum der Datenquelle (Spalte F) sowie die Einordnung, ob die Daten aktuell und fachlich geeignet sind (Spalten G und H). Aufgeführt sind diejenigen Daten, die im Rahmen der Erfassung im Vermerk Datenrecherche § 6 WindBG als potentiell relevant bewertet wurden und denen aus diesem Grund eine Daten-ID zugewiesen wurde, welche sich im Tool in Anlage T-WEA 06 C\_Tötungstatbestand\_koll.Vögel, Spalte B wiederfindet.

Die Daten wurden sodann hinsichtlich Aktualität und fachlicher Eignung überprüft.

Das Datum der Datenquelle entspricht lediglich dem aktuellsten Bearbeitungsstand der jeweiligen Datenquelle. Es lässt sich über dieses Datum aber noch keine Aussage zur Aktualität der in der Datenquelle enthaltenen Art Daten oder anderen Teildaten treffen. Das Datum der jeweiligen Art wird in den Anlagen T-WEA 06 C\_Tötungstatbestand\_koll.Vögel bis T-WEA 06 F\_Verbotstatbestände\_Fledermaus, jeweils in den Spalten C und D geprüft.

Bei dem Datum der Daten handelt es sich nach dem gesetzgeberischen Willen um eine taggenaue Frist; maßgeblich für den Fristbeginn ist insoweit das jeweilige Erfassungsdatum (vgl. BMWK-Leitfaden S. 10). Ausgehend vom Erfassungsdatum der jeweiligen Art wird berechnet, ob der vom Gesetzgeber in § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG vorgegebene zeitliche Rahmen von fünf Jahren noch eingehalten wird oder nicht (Spalte G). Die Berechnung der Frist richtet sich dabei nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 31 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. § 222 der Zivilprozessordnung i. V. m. §§ 187 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Soweit nur Teildaten aus einer Erfassungsquelle hinreichend aktuell waren (bspw. können Brutplatzdaten einzelner Individuen noch zeitlich aktuell sein, wohingegen Teiluntersuchungen wie eine Raumnutzungsanalyse aus demselben Datencluster aufgrund eines Überschreitens der 5-Jahresfrist nicht mehr verwendbar sind) wurde dies im Rahmen der Prüfung berücksichtigt. Den Teildaten wurde im Datenverzeichnis der Anlage T-WEA 06 B\_Datenverzeichnis eine eigene ID zugewiesen, auch wenn diese bspw. aus einem Fachgutachten herrühren (Beispiel: Gutachten G enthält: Standorte Brutplatz Rotmilan - ID X, RNA Rotmilan - ID Y).

Das Ergebnis der Prüfung ist der Anlage zu entnehmen.

Die Einordnung der fachlichen Geeignetheit (Spalte H) erfolgt unter Zugrundelegung der oben bereits erläuterten Maßstäbe (siehe VII.4.15.3.2.a)).

Die hier vorhandenen Daten wurden nach fachlichen Standards erhoben, sodass damit die Qualität der Daten gesichert ist. Da vorliegend auf Daten aus den in Anlage T-WEA 06 B\_Datenverzeichnis genannten Gutachten zurückgegriffen wurde, welche den allgemeinen fachlichen Standards entsprechen ist nach der Regelvermutung des Gesetzgebers davon auszugehen, dass sie fachlichen Standards genügen und die nötige Qualität besitzen (vgl. BMWK-Leitfaden S. 9 f.). Anhaltspunkte dafür, von dieser Regelvermutung abzuweichen, sind vorliegend nicht ersichtlich.

c) Anlage T-WEA 06 C: Prüfung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für kollisionsempfindliche Vogelarten (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)

Auf Grundlage der in Anlage T-WEA 06 B\_Datenverzeichnis aufgeführten vorhandenen Daten hatte die Obere Naturschutzbehörde zunächst zu prüfen, ob ein Verstoß gegen ein Zugriffsverbot nach § 44 Absatz 1 BNatSchG zu erwarten ist (siehe oben).

Dabei bildet Anlage T-WEA 06 C\_Tötungstatbestand\_koll.Vögel die Grundlage für den Teilbereich der Prüfung, ob ein betriebsbedingtes signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für kollisionsgefährdete Arten nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG zu erwarten ist und welche Maßnahmen geeignet sind, um dieses Risiko durch den Betrieb der WEA zu vermindern. Da hierbei die Regelungen des § 45b Absatz 2 bis 5 i. V. m. Anlage 1 BNatSchG angewendet werden (siehe oben), bildet Anlage T-WEA 06 C\_Tötungstatbestand\_koll.Vögel Spalte A nur diejenigen Arten nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG ab, für die ausweislich der vorhandenen Daten ein Horststandort/Revierzentrum nachweisbar ist. Andere Arten, für die keine geeigneten Daten vorhanden sind, werden in der Tabelle nicht aufgeführt.

Neben der Einordnung, ob die Daten zu den betreffenden Arten fachlich geeignet und räumlich präzise sind, erfolgte weiterhin in Spalte J die genaue Angabe des Standortes des Brutplatzes bzw. Revierzentrums zur WEA sowie darauf beruhend in Spalte K, in welchem Prüfbereich im Sinne des § 45b Abs. 2 – 4 BNatSchG der Horststandort/das Revierzentrum sich befindet.

Das Tool bildet in den Spalten K und L die Absätze 2 bis 4 des § 45b BNatSchG ab und veranschaulicht deren Prüfung. Es überträgt die rechtlichen Folgen der Annahme von dem jeweils einschlägigen Prüfbereich und zeigte dem Bearbeiter die zulässigen Bewertungs- und Handlungsoptionen an, aus denen dieser die fachlich korrekte ausgewählt hat. In Abhängigkeit von der jeweiligen kollisionsgefährdeten Brutvogelart nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG konnte eine Einordnung in die entsprechenden Prüfbereiche vorgenommen werden und je nach Lage des Brutplatzes der einschlägige ausgewählt werden.

Je nach Betroffenheit des jeweiligen Prüfbereichs konnte dann die Bewertung erfolgen, ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht oder nicht oder ob dies nur der Fall ist, wenn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Einzelindividuen der betroffenen Art erhöht ist (Spalte L). In Spalte M wird sodann das Ergebnis eingetragen, ob und unter welchen Voraussetzungen Minderungsmaßnahmen zu prüfen sind.

Daran anschließend erfolgte in einer weiteren Tabelle die Eingabe des Ergebnisses der von der Behörde zu prüfenden Aufenthaltswahrscheinlichkeit und der ihr zugrundeliegenden Daten (Spalten O bis R). Sodann gab das Tool in einer weiteren Tabelle in Bezug auf jede nachweisbare kollisionsgefährdete Art dem Bearbeiter die Möglichkeit, eine nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG genannte, fachlich anerkannte Schutzmaßnahme im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG auszuwählen sowie die in diesem Zusammenhang nötigen Daten hinsichtlich Windgeschwindigkeit und die Dauer der Abschaltung einzutragen (Spalten T bis W). Hierbei sind alle Maßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 als geeignete Maßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvögel nach Anlage 1 Abschnitt 1 anzusehen (Regelvermutung).

Darüber hinaus kommt in Hessen auch die Anordnung einer windabhängigen Abschaltung zur Minimierung betriebsbedingter Risiken in Betracht. Zwar führt Anlage 1 Abschnitt 1 des BNatSchG diese Schutzmaßnahme nicht explizit auf, jedoch wird aus der Formulierung „insbesondere“ deutlich, dass die dort aufgeführten Schutzmaßnahmen nicht abschließend sind. Insoweit wird auf Kapitel 7.2 der VwV 2020 verwiesen, der auch die Maßnahme der windabhängigen Abschaltung aus fachlichen Gründen als ebenso geeignet und gleichwertig ansieht (vgl. HMuKLV-Erlass).

Neben der WEA-Abschaltung können auch weitere Minderungsmaßnahmen festgesetzt werden, wenn diese zu einem weiterführenden Schutz der betroffenen Art erforderlich sind und sich diese aus den durch die der Behörde vorliegenden Unterlagen fachlich herleiten lassen. Im Fall von vom Antragsteller freiwillig in das Genehmigungsverfahren eingebrachten Flächenmaßnahmen können diese nur angeordnet werden, wenn der Antragsteller bis zum Abschluss des Genehmigungsverfahrens die Flächenverfügbarkeit nachgewiesen hat (Spalten Y und Z).

Wie aus Anlage T-WEA 06 C\_Tötungstatbestand\_koll.Vögel Zeilen 6 bis 22 ersichtlich, konnten für die hier beantragte WEA 06 aufgrund der vorhandenen Daten und unter Berücksichtigung der Aktualität der Daten folgende kollisionsgefährdete Arten nachgewiesen werden:

- Baumfalke
- Fischadler
- Kornweihe
- Rohrweihe
- Rotmilan
- Schwarzmilan
- Sumpfohreule
- Uhu
- Weißstorch
- Wespenbussard

Aufgrund der Vorkommen der Arten Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu, Weißstorch und Wespenbussard im gemäß Anlage 1 BNatSchG definierten erweiterten Prüfbereich war für diese Arten eine Prüfung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Bereich der WEA 06 notwendig. Minderungsmaßnahmen sind dabei bei Feststellung einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit festzusetzen.

Im Rahmen der Prüfung der Unterlagen wurde festgestellt, dass es sich bei der Sichtung von Baumfalke, Fischadler, Kornweihe, Rohrweihe, Sumpfohreule und Weißstorch lediglich um Gastvögel im erweiterten Prüfbereich gehandelt hat und nicht um Brutvorkommen. Für die als Brutvögel kartierten Arten Rotmilan, Schwarzmilan, und Wespenbussard wurde festgestellt, dass für keine der Arten mit einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Umfeld der geplanten WEA zu rechnen ist.

Wie bereits oben unter VII.4.15.3.2 dargelegt, ist hinsichtlich der Anordnung von Minderungsmaßnahmen zwischen den einzelnen Prüfbereichen zu unterscheiden. In Anlage T-WEA 06 C\_Tötungstatbestand\_koll.Vögel kann die Prüfung anhand der Prüfbereiche für

die nachgewiesenen kollisionsgefährdeten Vogelarten (Spalte A) mit Hilfe der Spalten K, L und M nachvollzogen werden. Demnach werden folgende Minderungsmaßnahmen angeordnet:

- Phänologiebedingte Abschaltung für den Uhu (vgl. Nebenbestimmung Ziff. V.10.3.6)

Damit auch die Ertragseinbußen aufgrund phänologiebedingter Abschaltung im Rahmen der späteren Berechnung zur Zumutbarkeit nach Anlage 2 BNatSchG berücksichtigt werden können, musste zunächst der Ertragsverlust in kWh in Tagesabschaltungen á 14h-Tage umgerechnet werden. Dies erfolgte anhand der nachfolgenden Formel:

**Ertragsverlust in % x 365 Tage x 24/14 = Anzahl an 14h-Tage**

Für die Herleitung dieser Rechenformel wird auf die Anlage des HMUKLV-Erlasses (S. 40 f.) verwiesen.

Für die WEA 06 ergibt sich damit für den Uhu eine Anzahl von 11,83 14h-Tagen. Dieser Wert fließt in die Berechnung der Zumutbarkeitsschwelle nach Anlage 2 BNatSchG ein.

d) Anlage T-WEA 06 D: Prüfung des Störungsverbotes für besonders stöempfindliche Vogelarten nach Anlage 3 VwV 2020

Sofern aktuelle und fachlich geeignete Daten im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG vorhanden sind, ist innerhalb der modifizierten artenschutzrechtlichen Prüfung ebenfalls zu prüfen, ob der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt ist. Ausweislich des Leitfadens des BMWK (vgl. S. 12) sowie des Hessischen Erlasses ist bei den Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Störungen bzw. dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf die jeweils fachwissenschaftlich etablierten Maßnahmen, in Hessen insbesondere auf die Anlagen 3 und 8 der VwV 2020 (vgl. S. 25 Erlass-HMUKLV), zurückzugreifen.

Anlage T-WEA 06 D\_Störungstatbestand\_bes.Vögel bildet die Prüfung von betriebs-, anlagen- und baubedingten Auslösungen des Störungstatbestandes ab.

Danach ergibt sich für die beantragte WEA 06, dass Schwarzstorch und Waldschnepfe nicht betroffen sind.

e) Anlage T-WEA 01 E: Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG der sonstigen planungsrelevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten)

Für die WEA 06 konnten aufgrund vorhandener Daten die aus Anlage T-WEA 06 E\_Verbotstatbestände\_plan.Arten Spalte A ersichtlichen sonstigen europarechtlich geschützten Arten nachgewiesen werden. Unter Heranziehung der unter VII.4.15.3.3.b). dargelegten Berechnung, erfüllen die Daten hinsichtlich der im Einzelnen aufgeführten Arten die Anforderungen an die hinreichende Aktualität (siehe Spalte C und D). Gleichsam wurde geprüft, dass die Daten hinsichtlich der jeweils erfassten Einzelindividuen hinreichend fachlich geeignet und räumlich genau sind, um sie für die weitere Prüfung zu verwenden (siehe Spalte E und F).

Zudem wurden mittels des Tools die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG wie folgt abgeprüft:

aa) Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) in Spalte I bis N:

Die Obere Naturschutzbehörde musste aufgrund der Daten entscheiden, ob das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist (Spalte I), ob der Tötungstatbestand bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war (Spalte J bis L) und musste hierfür eine Begründung in Spalte M eingeben. Spalte N gibt das Ergebnis dieser Prüfung wieder.

bb) Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) in Spalte O bis V:

In Spalte O wird die planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz (m) nach Gassner et al. (2010:192 ff.) durch das Tool für die ausgewählte Art wiedergegeben. Durch Eingabe des Abstands von Horst/Revierzentrum/Vorkommen der Art zum Eingriffsbereich in Spalte P wurde errechnet, ob die Fluchtdistanz unterschritten und somit der Tatbestand ausgelöst wird. Darüber hinaus hat die Obere Naturschutzbehörde die Möglichkeit in Spalte Q den Tatbestand gesondert zu prüfen, dazu musste in den Spalten R bis T geprüft werden, ob der Tatbestand bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war. In Spalte U erfolgte die Begründung. Das Ergebnis wird in Spalte V wiedergegeben.

cc) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) in Spalte W bis AB:

Die Obere Naturschutzbehörde musste entscheiden, ob der Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt wurde (Spalte W). Darüber hinaus musste sie prüfen, ob der Tatbestand bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war (Spalte X bis Z). Sie hatte dann die Möglichkeit eine Begründung in Spalte AA zu geben; das Ergebnis dieser Prüfung wird in Spalte AB angezeigt.

Das Gesamtergebnis der Prüfungen der drei Tatbestände wird in Spalte AC wiedergegeben. Daran schließt sich die Anordnung der Minderungsmaßnahmen in den Spalten AE bis AG an.

Vorliegend ergibt sich im Hinblick auf die WEA 06, dass für folgende nachgewiesene Arten ein Tatbestand nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt wird und Minderungsmaßnahmen angeordnet werden:

- Fitis
- Haubenmeise
- Heckenbraunelle
- Kernbeißer
- Tannenmeise
- Turteltaube
- Uhu
- Waldlaubsänger
- Wintergoldhähnchen
- Wildkatze

Für die genannten Arten werden folgende Minderungsmaßnahmen angeordnet:

- Vs1: Bauzeitenregelung im Wald – Begrenzung des Zeitraumes der Fäll- und/oder Rodungsarbeiten und der Baufeldfreimachung auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar (siehe Nebenbestimmung Ziff. V.10.3.1.)
- Vs2: Baufeldinspektion – Begutachtung / Kontrolle potenzieller Baumquartiere vor der Fällung (siehe Nebenbestimmung Ziff. V.10.3.2.)
- A3: Verlegung der Maßnahmenfläche für die Wildkatze aus dem Bestands-Windpark Rauschenberg / Sindersfeld (siehe Nebenbestimmung Ziff. V.10.3.9.)
- A4: Erhöhung des Habitatpotenzials für die Wildkatze – Ausbringen von Wurzeltellern, Totholz- oder Reisighaufen (siehe Nebenbestimmung Ziff. V.10.3.10)

f) Anlage T-WEA 06 F: Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV 2020

Anlage T-WEA 06 F\_Verbotstatbestände\_Fledermäuse diente als Grundlage für die Prüfung der WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV 2020 hinsichtlich der drei Tatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG.

Die in Spalte A aufgeführten Arten beruhen hier auf der Behörde bekannten vorhandenen fachlich geeigneten und räumlich präzisen Daten (siehe Spalte B). Aufgrund der gesetzgeberischen Wertung sind hier immer Maßnahmen zu prüfen, unabhängig von der Datengrundlage (siehe oben).

Prüfung der Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG:

aa) Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) in Spalte K bis Q:

Die Obere Naturschutzbehörde musste aufgrund der Daten und unter Berücksichtigung des Kollisionsrisikos aus Anlage 5 der VwV 2020 (Spalte K) entscheiden, ob das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist (Spalte L), ob der Tötungstatbestand bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war (Spalte M bis O) und musste hierfür eine Begründung in Spalte P liefern. Spalte Q gibt das Ergebnis dieser Prüfung wieder.

bb) Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) in Spalte R bis W:

Die Obere Naturschutzbehörde musste aufgrund der Daten entscheiden, ob ein Störungstatbestand eintritt (Spalte R), ob dieser bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war (Spalte S bis U) und musste hierfür eine Begründung in Spalte V einfügen. Spalte W gibt das Ergebnis dieser Prüfung wieder.

cc) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) in Spalte X bis AD:

Die Obere Naturschutzbehörde musste aufgrund der Daten und unter Berücksichtigung des Risikos einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus Anlage 5 der VwV 2020 (Spalte X) entscheiden, ob der Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt wurde (Spalte Y). Darüber hinaus musste sie prüfen, ob der Tatbestand bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war (Spalte Z bis AB). und konnte hierfür eine Begründung in Spalte AC liefern. Spalte AD gibt das Ergebnis dieser Prüfung wieder.

Das Gesamtergebnis der Prüfungen der drei Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG wird in Spalte AE wiedergegeben. Daran schließt sich die Anordnung der Abschaltmaßnahmen in Spalte AG und der Minderungsmaßnahmen in den Spalten AJ bis AL an.

Um den Schutzstandard für Fledermäuse zu erhalten, sind, wie oben dargelegt, aufgrund der Sonderregelung nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG, der einen vorhabenbezogenen Schutz für Fledermäuse umsetzen soll, Minderungsmaßnahmen in Form von WEA-Abschaltungen grundsätzlich auch ohne vorhandene oder aktuelle Daten über ihr Vorkommen festzusetzen. Das „Tool“ ordnet auch bei fehlenden Angaben zu Daten (Spalten B bis F) jeweils automatisch eine Abschaltung an und nimmt einen Verlust in Höhe von 2,5 % gem. Anlage 2 BNatSchG für die Zumutbarkeitsrechnung an (siehe Anlage T-WEA 06 G\_Zumutbarkeit).

Vorliegend wurden die Ertragsverlustberechnungen, die vom Vorhabenträger eingereicht wurden (siehe T-WEA 06 A\_Checkliste und T-WEA 06 B\_Datenverzeichnis), zur Berechnung der Zumutbarkeit herangezogen.

Da vorliegend für die in Spalte A aufgeführten Fledermausarten:

- Breitflügelfledermaus
- Großer Abendsegler
- Kleiner Abendsegler
- Mückenfledermaus
- Rauhautfledermaus
- Zwergfledermaus

von einem erhöhten Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgegangen wird, wird nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG eine Abschaltung der WEA nach Anlage 6, Tabelle 7 der VwV 2020 zur Minimierung des Kollisionsrisikos sowie ein Gondelmonitoring (vgl. Nebenbestimmung Ziff. V.10.3.4 und Ziff. V.10.3.5) im dort genannten Umfang angeordnet.

Um die Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu mindern, wurden zusätzlich folgende Maßnahmen angeordnet:

- Vs1: Bauzeitenregelung im Wald – Begrenzung des Zeitraumes der Fäll- und/oder Rodungsarbeiten und der Baufeldfreimachung auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar (siehe Nebenbestimmung Ziff. V.10.3.1.)
- Vs2: Baufeldinspektion – Begutachtung / Kontrolle potenzieller Baumquartiere vor der Fällung (siehe Nebenbestimmung Ziff. V.10.3.2.)

Darüber hinaus wurde noch folgende CEF-Maßnahme festgelegt:

- ACEF1: Erhöhung des Quartierpotenzials für waldbewohnende Arten (siehe Nebenbestimmung Ziff. V.10.3.7.)

g) Anlage T-WEA 06 G: Zumutbarkeit gem. Anlage 2 zu § 45b Abs. 6 BNatSchG

Wie bereits oben dargelegt, müssen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG die als geeignet eingestuften Minderungsmaßnahmen insgesamt verhältnismäßig sein. Soweit danach der Betrieb der WEA Minderungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich macht, ist von der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen bzw. des Maßnahmenpakets grundsätzlich dann auszugehen, wenn sie dem Antragsteller zumutbar sind.

Dem Antragsteller können für die WEA 06 finanzielle Belastungen bis zu 1.214.981,21 € (Zeile 24) für eine Betriebsdauer der Anlage von 20 Jahren zugemutet werden. Für die Herleitung dieser Zumutbarkeitsschwelle wird auf die obigen Ausführungen verwiesen (siehe oben VII.4.15.3.2.b).dd)).

Die Berechnung der Zumutbarkeit erfolgt nach den Vorgaben der Anlage 2 BNatSchG unter Berücksichtigung der Maßnahmen für alle artenschutzrechtlich betroffenen besonders geschützten Arten bezogen auf die WEA. Dabei wird die Zumutbarkeit unter Berücksichtigung des Jahresenergieertrages der WEA im Genehmigungsverfahren geprüft. Die Berechnung bildet nicht den tatsächlichen monetären Verlust ab; stattdessen wird eine fiktive Belastung als Maßstab herangezogen.

Das Tool bildet in Anlage T-WEA 06 G\_Zumutbarkeit die Vorgaben zur Berechnung der Zumutbarkeit in Anlage 2 BNatSchG ab. Die gesetzlich vorgegebene mathematische Prüfung wurde in das Tool überführt. Die zur Berechnung erforderlichen Daten wurden bereits eingangs in Anlage T-WEA 06 A\_Checkliste aufgeführt und beruhen vorliegend auf dem vom Antragsteller eingereichten Ertragsgutachten, das auf Plausibilität geprüft wurde.

Aufgrund dieser Daten erfolgte zunächst in Tabelle 2.1. anhand der gesetzlich vorgegebenen Formel die Berechnung des maximal zumutbaren monetären Verlusts über 20 Jahre.

Das T-WEA 06 G\_Zumutbarkeit gibt unter Punkt 2.2 die nach Anlage 2 Nr.2.2 BNatSchG vorgegebene mathematische Formel wieder und führt alle für die Formel notwendigen Parameter auf, welche jeweils durch die Obere Naturschutzbehörde eingetragen wurden. Sodann konnte anhand der Formel der prozentuale Anteil der Abschaltungen errechnet werden. Bezogen auf die WEA 6 ergibt sich ein Anteil von 4,79 % (Zeile 52).

Zuletzt erfolgte auf Anlage G\_Zumutbarkeit unter Punkt 2.3. aufgrund der in Anlage 2 Nr.2.3. BNatSchG vorgegebenen Formel die Berechnung des monetären Verlusts der vorliegend angeordneten Maßnahmen. Auch hier ergeben sich die hierfür notwendigen Parameter aus dem eingereichten Ertragsgutachten, sowie aus dem vorher unter Punkt 2.2 errechneten prozentualen Anteil der Abschaltungen.

Bezogen auf die WEA 6 sind vorliegend grundsätzlich die phänologiebedingte Abschaltung für den Uhu (vgl. Nebenbestimmung B.I.6.) und der Abschaltalgorithmus für Fledermäuse nach VwV 2020 als geeignete Minderungsmaßnahmen anzuordnen.

Aufgrund dieser Maßnahmen ergibt sich für diese WEA eine monetäre Belastung durch die angeordneten Minderungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 829.251,14 € (Zeile

69). Da dieser Betrag unter dem maximal zumutbaren monetären Verlust in Höhe von 1.214.981,21 € (Zeile 24) liegt, sind die anzuordnenden Maßnahmen zumutbar i. S. v. § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG gewesen.

#### h) Anlage T-WEA 06 H: Höhe der Zahlung

Die Höhe der zweckgebundenen Zahlung wurde nach den oben bereits ausgeführten Vorgaben des § 6 Abs.1 Satz 7 WindBG berechnet (siehe VII.4.15.3.2.c)).

Daraus ergibt sich für die WEA 6 ein Betrag in Höhe von 2.502 € pro Jahr.

Anlage T-WEA 06 H\_Zahlung\_&\_Zusammenfassung zeigt die festgelegte Zahlung nach § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG, sowie eine zusammenfassende Übersicht der angeordneten Minderungsmaßnahmen.

Für die WEA 6 wurden zum einen die phänologiebedingte Abschaltung für den Uhu, sowie ein Abschaltalgorithmus für Fledermäuse angeordnet. Damit ergibt sich eine Zahlung von 450 EUR/MW/Jahr gemäß Nr.1. Bei einer zu installierenden Leistung von 5,56 MW (siehe Anlage T-WEA 06 A\_Checkliste, Spalte D Zeile 17) ergibt sich damit für die WEA 06 ein jährlich zu entrichtender Betrag von 2.502 €.

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 8 WindBG ist dieser jährliche Zahlbetrag vom Betreiber der WEA als zweckgebundene Abgabe an das BMUV zu leisten und wird als artenschutzrechtliche Abgabe vom Bund verwaltet.

#### Gesamtergebnis und Anlagenübersicht

Das Vorhaben ist aus naturschutz- und artenschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig.

Anlagen:

- T-WEA 06
  - T-WEA 06 A\_Checkliste
  - T-WEA 06 B\_Datenverzeichnis
  - T-WEA 06 C\_Tötungstatbestand\_koll.Vögel
  - T-WEA 06 D\_Störungstatbestand\_bes.Vögel
  - T-WEA 06 E\_Verbotstatbestände\_plan.Arten
  - T-WEA 06 F\_Verbotstatbestände\_Fledermaus
  - T-WEA 06 G\_Zumutbarkeit
  - T-WEA 06 H\_Zahlung\_&\_Zusammenfassung
- Vermerk Datenrecherche § 6 WindBG vom 13.06.2025
- Aktenvermerk zu § 15 Abs. 5 BNatSchG der Oberen Naturschutzbehörde vom 16.06.2025

#### **4.16 Forstrecht**

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Oberen Naturschutzbehörde (Dezernat 53.1 Naturschutz) des Regierungspräsidiums Gießen unter Einhaltung und Beachtung der unter Abschnitt V.11 aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken. Auf die Hinweise in Abschnitt VI.10 wird verwiesen.

Die Ausführung der Planung der Windenergieanlage Nr. 6 setzt die Rodung und Umwandlung von Wald i. S. des § 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) voraus.

Die Entscheidung nach BlmSchG beinhaltet die für die Errichtung und den Betrieb der WEA 6 erforderliche Rodungsgenehmigung nach § 12 HWaldG für eine Gesamtfläche von 1,7540 ha (Stand Forstrechtlicher Fachbeitrag, Eingang OFB 13.06.2025).

Diese teilt sich wie folgt auf:

Gemarkung Rauschenberg, Flur 27, Flst. 1/1 (tw.)

- Dauerhafte Waldrodung und -umwandlung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG von 0,8760 ha
- Vorübergehende Waldrodung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG von 0,8780 ha

Die Entscheidung nach BlmSchG beinhaltet weiterhin die Genehmigung zur Waldneuanlage nach § 14 Abs. 1 HWaldG als forstrechtliche Kompensation (Ersatzaufforstung) gem. § 12 Abs. 4 HWaldG für eine Gesamtfläche von 0,5044 ha auf folgendem Flurstück: Gemarkung Schönstadt, Flur 19, Flurstück 172/1 (Stand: Unterlagen zur Ersatzaufforstung Maßnahmen-blatt E1 LBP S.172 f und Kapitel 5 Aufforstungsplan Punkt 5.2 Ersatzaufforstungen S. 18 ff des forstrechtlichen Fachbeitrags vom 13.06.2025). Die dauerhafte Inanspruchnahme und Umwandlung von Waldfläche im Rahmen der Errichtung und des Betriebes der WEA 6 ist so-mit nur teilweise forstrechtlich durch die Ersatzaufforstung kompensiert. Die verbleibende Fläche von 3.716 m<sup>2</sup> wird gemäß § 2 WaldAbgV HE 2018 mit einer Walderhaltungsabgabe kompensiert.

#### **4.16.1 Begründungen der forstrechtlichen Nebenbestimmungen**

Zu V.11.1.: Die Obere Forstbehörde ist gem. § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG zur Wahrung ihrer Aufsichts- und Kontrollpflicht über den Beginn der jeweiligen Maßnahmen zu informieren. Diese Aufgabe kann die Obere Forstbehörde nur wahrnehmen, wenn sie vom Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme frühzeitig Kenntnis erhält. Besteht eine besondere Ausnahmesituation kann die Obere Forstbehörde auf Antrag auch einen früheren Beginn gestatten. Diese Möglichkeit dient auch der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Zu V.11.2.: Die Obere Forstbehörde ist gem. § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG zur Wahrung ihrer Aufsichts- und Kontrollpflicht über den Beginn der jeweiligen Maßnahmen zu informieren. Diese Aufgabe kann die Obere Forstbehörde nur wahrnehmen, wenn sie vom Beginn der Erdbau-maßnahme frühzeitig Kenntnis erhält. Besteht eine besondere Ausnahmesituation kann die Obere Forstbehörde auf Antrag auch einen früheren Beginn gestatten. Diese Möglichkeit dient auch der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Zu V.11.3.: Das Forstamt ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere gem. §§ 3 und 4 HWaldG, vor Beginn der jeweiligen Maßnahmen zu informieren.

Zu V.11.4.: Das Forstamt unterstützt in seiner Funktion als Untere Forstbehörde die Aufsichts- und Kontrollpflicht der Oberen Forstbehörde, § 24 Abs. 1, Abs. 4 Nr. 1 HWaldG. Die Rodungsarbeiten sind zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Durchführung der Rodung von diesem zu begleiten.

Zu V.11.5.: Zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung und zur Wahrung der Kontrollpflicht durch die Obere Forstbehörde gem. § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG ist diese Nebenbestimmung erforderlich. Voraussetzung dazu ist eine unmissverständliche Abgrenzung in der Fläche.

Zu V.11.6.: Zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung und zur Wahrung der Kontrollpflicht durch die Obere Forstbehörde gem. § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG ist diese Nebenbestimmung erforderlich. Die vorgeschriebene Barriere dient der eindeutigen physischen und optischen Abgrenzung des genehmigten Eingriffsbereiches von nicht für den Eingriff frei-gegebenen Flächen. Die vorgeschriebene Barriere definiert dabei das absolute Mindestmaß einer Barriere, die die erforderliche Zweckerreichung bei verhältnismäßig niedrigen Kosten und ressourcenschonender Bauweise gewährleistet. Die geforderte Barriere entspricht der ständigen Verwaltungspraxis des Regierungspräsidiums Gießen. Insbesondere die Verwendung von Flatterband, mit der häufig ein Eintrag von Plastik in Natur- und Landschaft verbunden ist, sowie von optisch schwer bzw. kaum wahrzunehmenden Lösungen mit gespannten Seilen haben sich in der Vergangenheit nicht als gleich geeignet erwiesen. Gespannte Seile, Tuae, Drahtlitzen und ähnliches sind weiterhin zu unterlassen, um das Verletzungsrisiko wildlebender Tierarten zu minimieren.

Zu V.11.7.: Zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung und zur Wahrung der Kontrollpflicht durch die Obere Forstbehörde gem. § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG, ist diese Nebenbestimmung erforderlich.

Zu V.11.8.: Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass sämtliche wald-fremden Materialien nach Beendigung der Baumaßnahmen fachgerecht und außerhalb des Waldes entsorgt werden. Ein Verbleib steht im Konflikt mit einer ordnungsgemäßen Forst-wirtschaft, § 4 HWaldG.

Zu V.11.9.: Die Anwesenheit der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) während der Rodungs- und Erdarbeiten ist zur Überwachung der forstrechtlichen Auflagen und zur Vermeidung irreversibler Schäden am Wald sowie dem Bodenhaushalt, insbesondere vor dem Hintergrund des Eingriffs in ein sensibles Ökosystem notwendig. Nach den Erfahrungen der Oberen Forstbehörde aus der Vollzugspraxis der Überwachung hat sich gezeigt, dass es bei unregelmäßiger Anwesenheit der ÖBB zu Verstößen gegen Nebenbestimmungen und damit verbundenen ökologischen Schäden kam. Die Nebenbestimmung soll gewährleisten, dass die Person(en), die hierfür vorgesehen werden/wird, über eine hinreichende Ausbildung bzw. Qualifikation verfügt und dies die Obere Forstbehörde auch vor Beginn der Maßnahme kontrollieren kann.

Zu V.11.10.: Die Anwesenheit der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) während der Rodungs- und Erdarbeiten ist zur Überwachung der forstrechtlichen Auflagen und zur Vermeidung irreversibler Schäden am Wald sowie dem Bodenhaushalt, insbesondere vor dem Hintergrund des Eingriffs in ein sensibles Ökosystem notwendig. Nach den Erfahrungen der Oberen Forstbehörde aus der Vollzugspraxis der Überwachung hat sich gezeigt, dass es bei unregelmäßiger Anwesenheit der ÖBB zu Verstößen gegen Nebenbestimmungen und damit verbundenen ökologischen Schäden kam.

Zu V.11.11.: Die Obere Forstbehörde ist gem. § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG zur Wahrung ihrer Aufsichts- und Kontrollpflicht über den jeweiligen Stand der Baumaßnahmen und eventuellen Mängeln oder Abweichungen von der Planung zu informieren.

Zu V.11.12.: Die Nebenbestimmung ist erforderlich, um dafür zu sorgen, dass der für die Rekultivierung vorgesehene Boden nicht übermäßig mit organischem Material belastet wird (Vermeidung von Verrottungsprozessen).

Zu V.11.13.: Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere gem. §§ 3 und 4 HWaldG, und zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung erforderlich.

Zu V.11.14.: Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, und für eine schnelle Wiederbewaldung der Flächen sowie zur Wahrung der Aufsichts- und Kontrollpflicht der Oberen Forstbehörde erforderlich.

Zu V.11.15.: Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, und für eine schnelle Wiederbewaldung der Flächen sowie zur Wahrung der Aufsichts- und Kontrollpflicht der Oberen Forstbehörde erforderlich.

Zu V.11.16.: Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, und für eine schnelle Wiederbewaldung der Flächen erforderlich. Weiterhin, dass sämtliche waldfremden Materialien nach Beendigung der Baumaßnahmen fachgerecht außerhalb des Waldes entsorgt werden.

Zu V.11.17.: Diese Nebenbestimmung ist für den Belang Forsten erforderlich, um dafür zu sorgen, dass der Boden als Grundlage des Waldes sowie die natürlichen Bodenfunktionen nicht unnötig beeinträchtigt werden und eine Rekultivierung unbeeinträchtigt möglich ist. Die Einmischung von hydraulischen Bindemitteln führt zu nachhaltigen physischen wie chemischen Veränderungen der Bodenstruktur, infolgedessen die natürlichen Bodenfunktionen in diesen Bodenbereichen vollständig verloren gehen. Um diese Beeinträchtigungen zu vermeiden und den bei der Rekultivierung voraussichtlich notwendigen Bodenaustausch zu minimieren, wird es als erforderlich angesehen, den Einsatz von hydraulischen Bindemitteln in den genannten Bereichen zu untersagen.

Zu V.11.18.: Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, und für eine schnelle Wiederbewaldung der Flächen erforderlich. Weiterhin, dass sämtliche überschüssige Erdmassen nach Beendigung der Baumaßnahmen fachgerecht außerhalb des Waldes entsorgt werden.

Zu V.11.19.: Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, erforderlich. Weiterhin, dass sämtliche waldfremden Materialien nach Beendigung der Baumaßnahmen fachgerecht außerhalb des Waldes entsorgt werden.

Zu V.11.20.: Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, erforderlich.

Zu V.11.21.: Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, erforderlich und um die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der forstlichen Infrastruktur zu gewährleisten.

Zu V.11.22.: Diese Nebenbestimmung ist für die ordnungsgemäße und zeitnahe Durchführung der Wiederaufforstung und zur Sicherung der Kultur erforderlich (insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG). Das Forstamt unterstützt in seiner Funktion als Untere Forstbehörde die Aufsichts- und Kontrollpflicht der Oberen Forstbehörde.

Zu V.11.23.: Diese Nebenbestimmung ist für die ordnungsgemäße und zeitnahe Durchführung der Ersatzaufforstung und zur Sicherung der Kultur erforderlich (insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG). Das Forstamt unterstützt in seiner Funktion als Untere Forstbehörde die Aufsichts- und Kontrollpflicht der Oberen Forstbehörde.

Zu V.11.24.: Diese Nebenbestimmung ist für die ordnungsgemäße und zeitnahe Durchführung der Ersatzaufforstung und auch der Wiederaufforstung und zur Sicherung der Kultur (insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG), sowie zur Wahrung der Aufsichts- und Kontrollpflicht der Oberen Forstbehörde erforderlich.

Zu V.11.25.: Diese Nebenbestimmung ist für die ordnungsgemäße und zeitnahe Durchführung der Wiederaufforstung bzw. der Ersatzaufforstung und zur Sicherung der Kultur (insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG) erforderlich.

Zu V.11.26.: Gemäß § 12 Abs. 4 HWaldG ist bei der Genehmigung von Maßnahmen nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG durch Auflage sicherzustellen, dass die Flächen innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder bewaldet wird. Insbesondere kann die Leistung einer Sicherheit gefordert werden. Die Sicherheitsleistung (€ 3,00 / m<sup>2</sup>) setzt sich insbesondere aus den Kosten der Pflanzen, der Pflanzung, des Kulturschutzes, der Kontrolle und einer Nachpflanzung bei Kulturausfall zusammen. Der Zeitpunkt der Feststellung, ab wann die Kultur als gesichert gilt, ist wegen unvorhersehbaren biotischen und abiotischen Faktoren nicht zeitlich im Vorhinein festzusetzen.

Zu V.11.27.: Die für eine Rodung mit dem Ziele der dauerhaften Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG vorgesehenen Waldbereiche erfüllen derzeit die Waldfunktionen in Form von der Nutz-, Schutz-, Klimaschutz- und Erholungsfunktion. Diese Funktionen gehen dauerhaft verloren. Dem Vorhabenträger ist es nicht möglich, für die dauerhaft gerodeten Flächen eine Ersatzaufforstungsfläche in ausreichender Größe nachzuweisen (§ 12 Absatz 4 Sätze 1 und 2 HWaldG). Da nach § 12 Abs. 5 HWaldG eine Walderhaltungsabgabe zu entrichten ist, wenn die nachteiligen Wirkungen einer Waldrodung nicht durch eine Ersatzaufforstung ausgeglichen werden können, wird eine Walderhaltungsabgabe festgesetzt. Für die Ermittlung der Höhe der Walderhaltungsabgabe ist § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Walderhaltungsabgabe maßgeblich. Demnach setzt sich die Walderhaltungsabgabe aus dem Bodenpreis für landwirtschaftliche Nutzflächen in der betroffenen Gemeinde (generalisierte Bodenwerte lt. HVBG) und den durchschnittlichen Kulturkosten in Höhe von einem Euro je m<sup>2</sup> zusammen. Hieraus ergibt sich die Höhe der

Walderhaltungsabgabe für denjenigen Anteil dauerhaft gerodeter Waldfläche von 3.716 m<sup>2</sup>, welcher nicht per Ersatzaufforstung (5044 m<sup>2</sup>) kompensiert werden kann, wie folgt:

Der generalisierter Bodenwert (BRW Mittel) für Flächen der Landwirtschaft lt. HVBG (Stich-tag 01.01.2024) für die Gemeinde Rauschenberg beträgt 1,03 €. Zuzüglich 1 € Kulturkosten beträgt die Walderhaltungsabgabe daher 2,03 € / m<sup>2</sup> nicht durch Ersatzaufforstung forstrechtlich ausgeglichener dauerhafter Walrodung (= 8760 m<sup>2</sup>- 5044 m<sup>2</sup>= 3.716m<sup>2</sup>).

Aufgrund des LRT-Charakters von dauerhaft in Anspruch genommenem Buchenwald auf 324 m<sup>2</sup>, wird für diese Fläche ein Aufschlag von 15 % angesetzt ((1,03 € + 1,0 €) x 1,15 = 2,33 € / m<sup>2</sup>).

Höhe der Walderhaltungsabgabe:

$$(3.716 \text{ m}^2 - 324 \text{ m}^2) \times 2,03 \text{ € / m}^2 = 6885,76 \text{ €}$$

$$324 \text{ m}^2 \times 2,33 \text{ € / m}^2 = 754,92 \text{ €}$$

Insgesamt **7.640,68 €** / 3.716 m<sup>2</sup> dauerhafte Waldumwandlung (inkl. 324 m<sup>2</sup> LRT)

Da nachteilige Wirkungen der Waldumwandlung bereits mit dem ersten Fällen der Bäume auftreten, ist die Walderhaltungsabgabe vor Beginn der Fällungs- und Rodungsarbeiten einzuzahlen.

Zu V.11.28.: Die Genehmigung nach § 12 Abs. 2 HWaldG erlischt gemäß § 12 Abs. 6 S. 1 HWaldG, wenn die Waldumwandlung nicht innerhalb von zwei Jahren oder einer hiervon abweichend in der Genehmigung festgesetzten Frist durchgeführt worden ist. Von der Möglichkeit der Abweichung wird vorliegend Gebrauch gemacht. Die vorliegende forstrechtliche Genehmigung wird innerhalb eines Trägerverfahrens mit konzentrierender Wirkung nach § 13 Bundesimmissionsschutzgesetz erteilt. Die Genehmigungsbehörde setzt als angemessene Frist nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG eine 3-Jahresfrist fest.

Aus Gründen der Rechtsklarheit besteht eine Notwendigkeit einen Gleichklang zwischen den Fristabläufen der verschiedenen Fachbelange herzustellen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der Genehmigungsinhaber seiner forstrechtlichen Genehmigung verlustig geht, wenn er irrig annimmt, es gelte die längere Erlöschensfrist des § 18 Abs. 3 BImSchG. Dass es sich hierbei um ein reales Problem handelt, hat nicht zuletzt die Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 26.01.2022 – 4 B 2279/21.T aufgezeigt.

Gegen einen längeren Fristenlauf bestehen grundsätzlich forstfachlich keine Bedenken. Mit einer um ein Jahr längeren Frist gehen forstfachlich keine beachtlichen Risiken einher. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Wald innerhalb bloß eines Jahres beachtlich verändert. Dies wird auch dadurch deutlich, dass in der Verwaltungspraxis der Oberen Forstbehörde Genehmigungen nach § 12 Abs. 2 HWaldG bei einem erstmaligen Verlängerungsantrag nach § 12 Abs. 6 S. 2 HWaldG in aller Regel verlängert werden. Auch bei einer konkreten Betrachtung des vorliegenden Genehmigungsinhaltes ist eine abweichende Fristsetzung forstfachlich vertretbar.

#### **4.16.2 Begründung zur Erteilung der Genehmigung für die Waldrodung gem. § 12 HWaldG:**

Die unter Nummer I.1 des Tenors ausgesprochene Genehmigung beruht hinsichtlich der dauerhaften Waldrodung und Umwandlung auf § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG und hinsichtlich der vorübergehenden Waldrodung und -umwandlung auf § 12 Absatz 2 Nr. 2 HWaldG.

Die Genehmigung soll gemäß § 12 Absatz 3 HWaldG nur versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

§ 12 Abs. 3 HWaldG ist in Zusammenschau mit § 9 Abs. 1 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) anzuwenden.

##### 4.16.2.1 Abwägung nach § 9 Abs. 1 BWaldG i.V.m. § 12 Abs. 3 HWaldG:

§ 9 BWaldG statuiert eine Abwägungsregel, nach der spezifische forstrechtliche Interessen (Walderhalt und -ökologie, Forstwirtschaft, Waldeigentum), aber auch die Interessen der Waldeigentümer zu einem Ausgleich zu bringen sind. § 9 Abs. 1 Satz 2 BWaldG enthält mit dem forstrechtlichen Abwägungsgebot das „Zentrum der Regelung“ und nennt in Satz 3 für diese Abwägung die der Umwandlung entgegenstehenden Parameter (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 27. September 2022, 1 BvR 2661/21). In Hessen treten neben die Regelungen des § 9 BWaldG die Regelungen des § 12 Abs. 3 HWaldG. Die Regelungen des Landesrechts und des Bundesrechts sind zum Teil deckungsgleich.

Nach § 9 Bundeswaldgesetz soll die Erteilung der Rodungs- und Waldumwandlungsgenehmigung in folgenden Fällen untersagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

Nach § 12 Abs. 3 HWaldG soll die Erteilung der Waldumwandlungsgenehmigung auch dann versagt werden, wenn:

- die Umwandlung Festsetzungen in Raumordnungsplänen widerspricht,
- Belange des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, der Landeskultur oder der Landschaftspflege erheblich beeinträchtigt würden oder
- der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

Vorliegend war die Abwägung wie folgt vorzunehmen:

Interesse an der Walderhaltung:

- § 12 Abs. 3 Nr. 1 HWaldG:

Den Festsetzungen eines Raumordnungsplanes wird durch die Rodung des Waldes

nicht widersprochen. (siehe auch Stellungnahme des zuständigen Dezernates 31, Regionalplanung). Diesen schlüssigen Einordnungen schließt sich die Obere Forstbehörde an und macht sie zum Gegenstand der hiesigen Abwägungsentscheidung.

– § 12 Abs. 3 Nr. 2 HWaldG:

Belange des Naturschutzes werden durch die Rodung des Waldes nicht beeinträchtigt. (siehe auch Stellungnahme des zuständigen Dezernates 53.1, Forsten und Naturschutz I, Obere Naturschutzbehörde). In seiner abschließenden Stellungnahme hat die Obere Naturschutzbehörde sowohl die Eingriffsgenehmigung erteilt wie auch durch Nebenbestimmungen sichergestellt, dass durch die Realisierung des Vorhabens die Belange des Artenschutzes berücksichtigt sind.

Belange der Wasserwirtschaft werden durch die Rodung des Waldes nicht beeinträchtigt. (siehe auch Stellungnahme des zuständigen Dezernates 41.2, Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz). Dieser schlüssigen Einordnung schließt sich die Obere Forstbehörde an und macht sie zum Gegenstand der hiesigen Abwägungsentscheidung.

Belange der Landeskultur oder der Landschaftspflege werden durch die Rodung des Waldes nicht beeinträchtigt (siehe auch Stellungnahmen der zuständigen Dezernate 53.1, Forsten und Naturschutz I, Obere Naturschutzbehörde, 51.1 Landwirtschaft und Marktstruktur, sowie des Landesamtes für Denkmalpflege). Diesen schlüssigen Einordnungen schließt sich die Obere Forstbehörde an und macht sie zum Gegenstand der hiesigen Abwägungsentscheidung.

– § 12 Abs. 3 Nr. 3 HWaldG i.V.m § 9 Abs. 1 S. 2 BWaldG

Der Wald ist für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts nicht von wesentlicher Bedeutung (siehe auch Stellungnahme des zuständigen Dezernates 53.1, Forsten und Naturschutz I, Obere Naturschutzbehörde). Das Dezernat 53.1 (Obere Naturschutzbehörde) brachte keine Hinweise dazu vor, bzw. erteilte die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung, welche ebenfalls Gegenstand dieses Bescheides ist. Dieser schlüssigen Einordnung schließt sich die Obere Forstbehörde an und macht sie zum Gegenstand der hiesigen Abwägungsentscheidung.

Der Wald ist für die forstwirtschaftliche Erzeugung nicht von wesentlicher Bedeutung. Der Waldstandort ist durch eine gute Wasserversorgung und eine mittelmäßige Nährstoffversorgung geprägt. Die WEA 6 ist überwiegend auf Schlagfluren geplant, die sich in zum Teil unbefriedigendem Kultur- und Jungwuchsstadium befinden (WEZ 10, Traubeneiche mit Buche / Hainbuche aus Naturverjüngung und Pflanzung). Im Bereich der Unterflächen 9A2 und 9A3 war bedingt durch eine starke Begleitvegetation von Brombeeren und Farn vor Ort in 2024 faktisch keine Verjüngung erkennbar. Es finden sich vereinzelte Kiefern-, Europ. Lärchen- und Buchenüberhälter auf den Schlagfluren, die teilweise in den Eingriffsflächen stehen und für die Errichtung der WEA gefällt werden müssen. Teilweise erstreckt sich der Eingriff auf den südlichen Bestandesrand eines ca. 50-jährigen Douglasienbestands im mittleren Baumholz im Ausreifestadium mit einer Bonität von 1.5, eingemischten gleichalten Buchen, Fichten, Kiefern und Europ. Lärchen (Abt. 9 A1), einem lockeren Kronenschlussgrad mit Löchern und geringer Bestockung von 0,65°.

Laut Forsteinrichtungswerk von 2020 bestand die Hauptschicht im Bereich der Unterflache 9A2 zu 100% aus ca. 5-jahrigen Eichen mit einzelnen 45-jahrigen Kiefern und 45-jahrigen Europ. Larche in der Oberschicht. Im Bereich der Unterflache 9A3 besteht die Hauptschicht zu 63 % aus ca. 14-jahrigen Eichen, zu 25% aus ca. 20 Jahre alten Europ. Larchen und zu 13 % aus ca. 14 Jahre alten Buchen. Vereinzelt waren auch ca. 65 Jahre alte Buchen in der Oberschicht beigemischt. Diese Flachen werden grotenteils von Fundament, Kranstellflache, Blattlager und Oberbodenlager in Anspruch genommen.

Fur den Kranausleger wird im Bereich der Unterflache 9B2 ein ca. 20-jahriges Buchen-Larchenbestand im Jungwuchsstadium mit lichtem Kronenschlussgrad beansprucht, der laut Forsteinrichtung in einem unbefriedigenden Entwicklungszustand ist. Die westlich gelegene Berme des Blattlagers greift auf der Unterflache 9B1 randlich in einen ca. 120-jahrigen, stark angerissenen bodensauren Buchenwaldbestand mit LRT- Charakter ein (LRT 9110 nach Anhang I der FFH-Richtlinie), dessen Hauptschicht zu 73 % aus Buche, 21 % aus Europ. Larche und einzelnen Fichten, Douglasien und 210-jahrigen Buchen- Uberhaltern besteht. Es gibt Baume aller Altersstufen von jung bis hin zu einigen hiebsreifen, alten Baumen, jedoch mit einem geringen Bestockungsgrad bis 0,6° und vermutlich stark trocknisgeschadigt. Der Erhaltungszustand ist schlecht bis mittel (Kategorie C). Die Standortbedingungen der Abteilungen 9 A1, A2, A3, B1 und B2 sind:

- schluffiger Sand / sandiger Schluff uber lehmigem Sand
- mit mittlerem Skelettanteil,
- mittel- bis tiefgrundig,
- frisch und mesotroph.

Insgesamt haben die Waldbestande eine mittlere Bedeutung fur die Forstwirtschaft. Die Rodungsflache von insgesamt 1,754 ha (davon 0,878 ha vorubergehende Waldrodung mit dem Ziel der spateren Wiederbewaldung) ist fur die forstwirtschaftliche Erzeugung daher nicht von wesentlicher Bedeutung.

Der Wald ist fur die Erholung der Bevolkerung nicht von wesentlicher Bedeutung. Allgemein weist das weitere Umfeld mit den strukturarmen Offenlandflachen und intensiv forstwirtschaftlich genutzten Waldern keine besondere Erholungseignung auer fur die Naherholung auf. Fur Naherholungssuchende aus den umliegenden Dorfern bietet die relativ abwechslungsreiche Wald- und Offenlandschaft im weiteren Umfeld der geplanten WEA 6 viele attraktive Moglichkeiten fur Wanderungen und Spaziergange. Im direkten Umfeld der WEA 6 wirken sich allerdings die bereits vorhandenen 5 Anlagen der Bestands-Windparks Rauschen-berg negativ und storend auf die Erholungsfunktion aus. Das Vorhabengebiet mit den geplanten WEA 6 kann wahrend der Bauarbeiten leicht auf bestehenden Wegen umgangen werden, eine Einschrankung der Erholungseignung ist dadurch nicht gegeben.

Ferner ist die hier dauerhaft gerodete Waldflache fur die Leistungsfahigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevolkerung nicht von wesentlicher Bedeutung (§ 12 Abs. 3 Nr. 3 HWaldG). Das Gegenteil ist der Fall: Da die hier gerodete Waldflache vergleichsweise gering ist, sind auch nur relativ

geringe Auswirkungen auf den Waldhaushalt zu erwarten. Daher überwiegen die Vorteile, die aus der Errichtung der Windenergieanlagen und mithin dem Ausbau der Zuleitung und der Verlegung des Kabels resultieren.

#### Zwischenergebnis:

Die Regelbeispiele des § 12 Abs. 3 HWaldG und des § 9 Abs. 1 S. 2 BWaldG sind nicht einschlägig. Weitere gewichtige Gründe, die vorliegend für eine Walderhaltung sprechen würden und das nachstehend geschilderte öffentliche Interesse an der Rodung überwiegen könnten, sind nicht ersichtlich.

#### Interesse an der Waldumwandlung:

Hingegen besteht ein überragendes öffentliches Interesse an der Errichtung der WEA 6 als Bestandteil des Windparkprojekts Rauschenberg Erweiterung Roteküppel. Der Ausbau der Nutzung der Windkraft an Land stellt einen faktisch unverzichtbaren Beitrag zu der verfassungsrechtlich durch Art. 20a GG und durch grundrechtliche Schutzpflichten gebotenen Begrenzung des Klimawandels dar. Um das verfassungsrechtlich maßgebliche Klimaschutzziel zu wahren, die Erderwärmung bei deutlich unter 2,0 °C, möglichst 1,5 °C anzuhalten (vgl. BVerfGE 157, 30 <145 ff. Rn. 208 ff.>), müssen erhebliche weitere Anstrengungen der Treibhausgasreduktion unternommen werden (vgl. BVerfGE 157, 30 <158 ff. Rn. 231 ff.>), wozu insbesondere der Ausbau der Windkraftnutzung beitragen soll. Zugleich unterstützt dieser Ausbau die Sicherung der Energieversorgung, die derzeit besonders gefährdet ist (vgl. näher zur Bedeutung des Ausbaus der Windenergie für die beiden Ziele BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 23. März 2022 - 1 BvR 1187/17 -, Rn. 103 - 108 m.w.N.), (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 27. September 2022, 1 BvR 2661/21). In Bezug auf das überwiegende öffentliche Interesse ist daher auch auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen abzustellen. Zwar stellen die Errichtung und der Betrieb dieser Windenergieanlage ein Projekt eines privaten Trägers dar, die Realisierung fördert indes zugleich das Wohl der Allgemeinheit, liegt mithin im öffentlichen Interesse. Durch Windenergieanlagen werden regenerative Energiequellen genutzt und Energie umwelt- und klimafreundlich, insbesondere ohne Emissionen umweltschädlicher und klimarelevanter Gase erzeugt. Das Vorhaben leistet so einen Beitrag zum Aufbau einer umweltfreundlichen und nachhaltigen Energieerzeugung und Versorgungssicherheit im Interesse des Klima- und Umweltschutzes.

Das Allgemeininteresse an Klima- und Umweltschutz kommt u. a. in einer umfassenden gesetzlichen Fixierung zum Ausdruck. So etwa in Art. 20a GG, Art. 26a Verfassung des Landes Hessen, § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, § 1 Abs. 1 EEG sowie § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG. Der Windenergienutzung an Land kommt dabei in der deutschen Energiewende und den Zielsetzungen der Bundesregierung eine zentrale Rolle zu. So heißt es bspw. in BT-Drs. 18/1304, 90:

„...konzentriert sich der Ausbau auf die kostengünstigeren Technologien wie Windenergie an Land und Photovoltaik“. Ein öffentliches Interesse für das Vorhaben ist vorliegend auch deshalb zu bejahen, weil die Gewährleistung der Versorgungssicherheit an Energie einen überragend wichtigen Belang der öffentlichen Daseinsvorsorge darstellt. Hierbei

leistet die Windenergienutzung, für die nach Landesvorgaben im Teilregionalplan Energie Mittelhessen Flächen in der Größenordnung von 2 % des Planungsraums zu sichern sind, einen wichtigen Beitrag.

Das beantragte Projekt dient gerade nicht ausschließlich privaten Interessen. Es geht gerade nicht darum, den erzeugten Strom zur Deckung des Eigenbedarfs zu verwenden, sondern darum, diesen zu Gunsten der Allgemeinheit ins Stromnetz einzuspeisen.

Der Gesetzgeber hat anlässlich des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine und der damit verbundenen Bedrohung der Energiesicherheit der Bundesrepublik Deutschland nunmehr in § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz eindeutig klargestellt und bestätigt, dass das überwiegende öffentliche Interesse in Gestalt eines überragenden öffentlichen Interesses besteht und andere Belange regelmäßig hinter dem Interesse am Ausbau der Windenergie zurücktreten müssen. Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine markiert nach Auffassung des Bundesgesetzgebers eine Zeitenwende für die Energieversorgung in Deutschland. Energiesouveränität sei danach zu einer Frage der nationalen und europäischen Sicherheit geworden (BT Drs. 20/1630, S. 1).

#### Ergebnis der Abwägung:

Die Erhaltung der dauerhaft gerodeten Waldfläche in Höhe von 0,8760 ha sowie der vorübergehend gerodeten Waldfläche in Höhe von 0,8780 ha liegt im vorliegenden Fall nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse, insbesondere liegt keines der in § 9 Abs. 1 S. 2 BWaldG und § 12 Absatz 3 HWaldG normierten Regelbeispiele vor.

Hinter dem überragend gewichtigen Interesse am Ausbau der Windenergie an Land hat das Interesse an der Erhaltung von 1,7540 ha Wald, einer flächenmäßig also von geringem Umfang zu bewertenden Waldfläche, zurückzustehen.

Demgemäß war vorliegend die Waldumwandlungs- und Rodungsgenehmigung zu erteilen.

#### 4.16.2.2 Begründung zur Genehmigung der Waldneuanlage gem. § 14 HWaldG

Die unter Nummer I.1 des Tenors ausgesprochene Genehmigung beruht hinsichtlich der Waldneuanlage auf § 14 Hessisches Waldgesetz (HWaldG); die Notwendigkeit ergibt sich aus § 12 Abs. 4 HWaldG. Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn Interessen der Landesplanung und der Raumordnung, insbesondere die Interessen der Landwirtschaft oder des Natur- und Landschaftsschutzes gefährdet werden oder erhebliche Nachteile für die Umgebung zu befürchten sind. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

#### Interessen der Landesplanung und der Raumordnung

Die Fläche für die geplante Waldneuanlage liegt vollumfänglich in einem Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft des Regionalplans Mittelhessen 2010. Die geplante Waldneuanlage gefährdet keine Interessen der Landesplanung oder Raumordnung (siehe auch Stellungnahme des zuständigen Dezernates 31, Regionalplanung).

Diesen schlüssigen Einordnungen schließt sich die Obere Forstbehörde an und macht sie zum Gegenstand der hiesigen Abwägungsentscheidung.

### Interessen der Landwirtschaft

Das für Landwirtschaft zuständige Dezernat 51.1, Landwirtschaft und Marktstruktur brachte in seiner Stellungnahme vom 17.04.2025 prinzipielle Bedenken gegen die geplante Ersatzaufforstung und den Verlust landwirtschaftlicher Fläche vor, die jedoch nicht begründet wurden. Das Flst. 172/1 in Flur 19 Gemarkung Schönstadt liegt vollumfänglich im Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft, welches gemäß Regionalplan Mittelhessen (RPM 2010) landwirtschaftliche Flächen ausweist, die für Aufforstungen vorgesehen sind. Die geplante Ersatzaufforstung entspricht somit dem Plansatz 6.4-2 (G) (K): *„Die Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft sind für die Waldmehrung durch Aufforstung oder Sukzession vorgesehen und / oder für Kompensationsmaßnahmen mit dem Entwicklungsziel „Gehölz- bzw. Waldentwicklung“ geeignet. Waldneuanlage, Ersatzaufforstungen und Sukzession sollen vorrangig innerhalb dieser Vorbehaltsgebiete stattfinden.“* Die Begründung zu 6.4-2 bis 6.4-5 konstatiert Folgendes: *„Wald ist an geeigneter Stelle zu mehrern, für Waldinanspruchnahmen soll ein flächengleicher Ausgleich erfolgen (vgl. LEP 2000). Die Aufgabe landwirtschaftlicher Nutzung ist gelegentlich mit dem Wunsch einer anschließenden forstlichen Nutzung der Flächen verbunden. Waldmehrung kann außerdem eine geeignete Kompensationsmaßnahme nach Naturschutzrecht sein. Aus diesen Gründen werden aus regionalplanerischer Sicht für die Waldmehrung geeignete Flächen als Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft ausgewiesen.“*

Das betroffene Flurstück in der Gemarkung Schönstadt besitzt lediglich eine Gesamtgröße von 0,575 ha und verfügt im Osten über Anschluss an bereits aufgeforstete Flurstücke, die wiederum im Osten an Waldfläche angrenzen, die lt. RPM 2010 *Vorranggebiet für Forstwirtschaft* sind. Im Norden, Westen und Süden besteht Anschluss an weitere landwirtschaftlich genutzte Bereiche, die jedoch uneingeschränkt über zahlreiche landwirtschaftliche Wege erreichbar bleiben und deren Bewirtschaftung durch eine Aufforstung in keinster Weise beeinträchtigt wird. Des Weiteren befinden sich die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen ebenfalls im Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft, d. h. auch diese Flächen sind langfristig regionalplanerisch zur Aufforstung vorgesehen. Eine Beeinträchtigung der agrarstrukturellen Belange durch eine Aufforstung kann für diese Flächen somit ausgeschlossen werden.

Hinzu kommt, dass lt. Angaben der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer (Waldinteressenten Schwabendorf) des betreffenden Flurstücks eine Aufforstung gewünscht ist und zu diesem Zwecke bestehende Pachtverträge im Jahr 2024 gekündigt wurden. Somit gibt es zurzeit keine Flächenbewirtschafter, die Bedenken gegen eine Aufforstung äußern. Zudem ist bei einer geringen Flächengröße von unter 1 ha keine Raumbedeutung gegeben, wenn man in Betracht zieht, dass lt. Begründung zu 6.4-2 bis 6.4-5 sogar *„Flächen untergeordneter Größe (bis zu 5 ha) in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft unter den in Ziel 6.3-3 und Grundsatz 6.3-2 benannten Voraussetzungen ohne landesplanerisches Verfahren aufgeforstet oder der Sukzession zugeführt werden können.“* (siehe hierzu auch Aussagen Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft lt. RPM 2010).

Da die Stellungnahme des für Landwirtschaft zuständigen Dezernats 51.1 vom 17.04.2025 keine Begründung beinhaltet, weshalb eine Gefährdung der Interessen der Landwirtschaft durch die geplante Waldneuanlage besteht und da im Bereich der Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft lt. RPM 2010 die Interessen der Landwirtschaft schon auf

Ebene der Regionalplanung abgeprüft und zurückgestellt worden sind, liegt dieser Versagungsgrund gemäß § 14 Abs. 2 HWaldG nicht vor.

#### Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes

Die Ersatzaufforstungsfläche schließt sich im Osten an bestehende Aufforstungen mit Waldanschluss an und fügt sich somit bestmöglich in das Landschaftsbild ein, weshalb keinerlei Nachteile für die Umgebung zu befürchten sind.

Belange des Naturschutzes werden durch die Waldneuanlage nicht beeinträchtigt (siehe auch Stellungnahme der zuständigen Dezernates 53.1, Forsten und Naturschutz I, Obere Naturschutzbehörde).

Diesen schlüssigen Einordnungen schließt sich die Obere Forstbehörde an und macht sie zum Gegenstand der hiesigen Abwägungsentscheidung.

Demgemäß war vorliegend die Genehmigung zur Waldneuanlage zu erteilen.

#### **4.17 Landwirtschaft**

Der geplante Anlagenstandort liegt innerhalb des Vorranggebietes für Windenergie 3117. Aufgrund der landesplanerischen Vorgaben werden die agrarstrukturellen Bedenken gegen die eigentliche Planung zurückgestellt.

Jedoch sollen etwa 0,55 ha Ackerland für Ersatzaufforstung herangezogen werden. Bezüglich der geplanten Ersatzaufforstung bestehen für die Belange der Landwirtschaft prinzipielle Bedenken gegen die geplante Ersatzaufforstung in der Gemarkung Schönstadt, Flur 19, Flurstück 172/1 und dem damit einhergehenden unumkehrbaren Verlust landwirtschaftlicher Fläche.

Die landwirtschaftlichen Bedenken wurden bei der Prüfung durch die Obere Forstbehörde unter VII.4.16.2.2 berücksichtigt.

#### **4.18 Nachsorgender Bodenschutz**

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Dezernates 41.4 Altlasten, Bodenschutz des Regierungspräsidiums Gießen keine Bedenken. Auf den Hinweis unter Abschnitt VI.5 wird verwiesen.

In der Altflächendatei (AFD) des Landes Hessen sind alle seitens der Kommunen gemeldeten Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte) sowie sonstige Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen registriert. Für den in den Antragsunterlagen ausgewiesenen Standort für die geplante Windkraftanlage liegen dort keine Einträge vor.

Da die Erfassung der Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen Anlagen - soweit auf diesen mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) - in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten in der AFD nicht vollständig. Deshalb wird empfohlen, weitere Informationen (z.B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister) bei der Wasser- und Bodenbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf und bei der Stadt Rauschenberg einzuholen.

#### **4.19 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften**

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und sonstige Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Es wurden keine Bedenken vorgetragen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen stehen einer Genehmigung nicht entgegen. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

#### **4.20 Zusammenfassende Beurteilung**

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf in der Hess. Bauordnung, in der TA Lärm, im Arbeitsschutzgesetz, in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und in sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz sowie der allgemeinen Sicherheit.

Wegen der Lage der Anlagenstandorte im Außenbereich sind insbesondere auch naturschutzrechtliche Belange von Bedeutung (BNatSchG), woraus sich das Erfordernis weiterer Nebenbestimmungen ableitet.

Die Nebenbestimmungen sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

#### **4.21 Begründung der sofortigen Vollziehung**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ergeht gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO.

Gem. § 80 Abs. 1 Satz 1 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung in durch Bundesgesetz oder für Landesrecht durch Landesgesetz vorgeschriebenen Fällen, insbesondere für Widersprüche und Klagen Dritter gegen Verwaltungsakte, die Investitionen oder die Schaffung von Arbeitsplätzen betreffen. Entsprechend regelt § 63 BImSchG, dass Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung haben. Dritte i. S. d. § 63 sind alle Personen mit Ausnahme des Vorhabenträgers (Jarass BImSchG, 14. Aufl. 2022, BImSchG § 63 Rn. 6).

Um die aufschiebende Wirkung einer etwaigen Anfechtungsklage der Bescheidinhaberin gegen einzelne Nebenbestimmungen zu beseitigen, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Nebenbestimmungen gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO erforderlich. Danach entfällt die aufschiebende Wirkung in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids liegt im öffentlichen Interesse der Wahrung der Rechtsordnung. Eine etwaige isolierte Anfechtung der Nebenbestimmungen würde dazu führen, dass die Bescheidinhaberin von der Genehmigung im Übrigen Gebrauch machen kann, ohne zunächst die angefochtenen Nebenbestimmungen beachten zu müssen. Nur durch die Nebenbestimmungen ist jedoch gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sichergestellt. Ohne die Nebenbestimmungen lägen die Genehmigungsvoraussetzungen nicht vor und der Bescheid wäre so nicht erlassen worden. Die Ausnutzung der Genehmigung ohne etwaig angefochtene Nebenbestimmungen widerspräche damit der Rechtsordnung. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen liegt mithin im öffentlichen Interesse.

Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen für die sofortige Vollziehung des Verwaltungsakts vor, entscheidet die zuständige Verwaltungsbehörde über die Vollziehbarkeitsanordnung nach pflichtgemäßem Ermessen. Dies bezieht sich sowohl auf das Entschließungsermessen als auch auf das Auswahlermessen. Während es bei jenem darum geht, ob von der Vollziehbarkeitsanordnung abgesehen werden soll, bezieht sich das „Wie“ auf die Modalitäten der Anordnung. Dies vorangestellt war im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen, dass von der Vollziehbarkeitsanordnung vorliegend nicht abgesehen werden kann. Nur bei Beachtung und Einhaltung der Nebenbestimmungen sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sichergestellt.

### **VIII. Kostenentscheidung**

Für diese Amtshandlung sind Verwaltungskosten zu erheben. Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes die Antragstellerin zu tragen. Die Kostenfestsetzung ergeht in einem gesonderten Bescheid.

### **IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof**

**Fachgerichtszentrum**

**Goethestraße 41 - 43**

**34119 Kassel**

erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BlmSchG innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung zu stellen und zu begründen.

Im Auftrag

## X. Anlagen

### T-WEA 06

- T-WEA 06 A\_Checkliste
- T-WEA 06 B\_Datenverzeichnis
- T-WEA 06 C\_Tötungstatbestand\_koll.Vögel
- T-WEA 06 D\_Störungstatbestand\_bes.Vögel
- T-WEA 06 E\_Verbotstatbestände\_plan.Arten
- T-WEA 06 F\_Verbotstatbestände\_Fledermaus
- T-WEA 06 G\_Zumutbarkeit
- T-WEA 06 H\_Zahlung\_&\_Zusammenfassung